

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats

1870

[urn:nbn:de:bsz:31-165647](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-165647)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglich Badischen Oberschulraths.

Nehter Jahrgang.

Nro. I—XIII.



Karlsruhe.

Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

1870.

1943 B 1608

Verordnungsblatt

Verordnungsblatt des Landes Baden-Württemberg

07
B 12, 8



ZSB

F.

Festsetzung der Bezüge der Wittwen und Waisen der Volksschullehrer	10
Formulare für Schulzeugnisse an Gelehrtenschulen und Realgymnasien	93 ff.
" für Classtagebücher	100
Fortbildung der Volksschullehrer	73
Friedrich-Stiftung, Stipendien daraus	79
Friedrich-Christiane-Luisen-Stiftung, Stipendien daraus	131

G.

Gelehrtenschulen, Confection der anzustellenden Lehrer	9
" die Prüfungen an den — und die darauf bezüglichen Vorlagen an die Ober- schulbehörde	85
" die Ertheilung von Schulzeugnissen	87
" die von den Classenconferenzen zu führenden Listen und Protokolle	98
" die Classtagebücher an	99
Gesetze	9. 37. 47
Gewerbeschulen, Lehrmittel für	2
Gewerbeschulkandidaten, Prüfung	109. 125
" Reception	125
" Unterstützung	109
Gymnasien, Errichtung von	120

K.

Karl-Friedrich-Stiftung, Prämien	75
--	----

L.

Landesherrliche Entschliessungen	1. 9. 10. 73. 101. 107. 119
" Verordnungen	61
Lehramtspraktikanten, Prüfung	12
Lehrbücher und Lehrmittel, Empfehlung von solchen	2. 3. 11. 27. 28. 29. 103. 123
Lehrer, militärpflichtige, Behandlung derselben im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienst	113
Lehrplan für den Religionsunterricht an den kath. Volksschulen	19 ff.
Lesebuch, Einführung eines, in den einfachen Volksschulen	101. 102. 114
Lesevereine der Volksschullehrer	75
Listen und Protokolle, die von den Classenconferenzen an Gelehrtenschulen und Realgymnasien zu führenden	98

M.

Maturitätsprüfung	107
Militärpflichtige Lehrer, Behandlung derselben im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienst	113
Mittelschulen, Lehrbücher und Lehrmittel für die	2. 11. 29. 123
" die öffentlichen Prüfungen an	103
" den Turnunterricht an	79. 103

P.

Pensionirungen	5. 9. 31. 44. 104. 110. 117
Personalzulagen	108
Prämien aus der Karl-Friedrich-Stiftung	75
Protokolle, Listen und — die von den Classenconferenzen an Gelehrtenschulen und Real- gymnasien zu führenden	98
Prüfungen an den Gelehrtenschulen und Realgymnasien und die darauf bezüglichen Vorlagen an die Oberschulbehörde	85—87
" die öffentlichen an Mittelschulen	103
" der Gewerbeschulkandidaten	109. 125

	Seite
Prüfungen über Lehramtspraktikanten	12
" Maturitäts-	107
" der Volksschulcandidaten	12. 75—78. 107
N.	
Realgymnasien, Lehrbücher für die	3
" die Prüfungen an den — und die darauf bezüglichen Vorlagen an die Ober- schulbehörde	87
" die Ertheilung von Schulzeugnissen an	92
" die von den Classenkonferenzen zu führenden Listen und Protokolle	98
" die Classentagebücher an	99
Reception von Gewerbeschulcandidaten	125
" Volksschulcandidaten	29. 42. 110. 123. 129
Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Stiftungen, Gesetz über die	47 ff.
Religionsunterricht an den kath. Volksschulen	19 ff.
S.	
Schulaspiranten, ihre Aufnahme ins Seminar	13. 78
Schullehrer-Seminarien, Unterricht in den	114
Schullehrer-Wittwen- und Waisensfond, Stand für 1869	120
Schulpatronate, Aufhebung der	37—39
Schulpflichtigkeit der Kinder fremder Staatsangehöriger im Großherzogthum Baden	124
Schulzeugnisse, die Ertheilung von, an Gelehrtenschulen	87
" an Realgymnasien	92
" Formulare für	93 ff.
Schutz der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Thiere	27
Statistik, Einkommens- sämtlicher Volksschulstellen	115
Stiftungen, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der	47 ff.
Stipendien, aus der Friedrichstiftung	79
" " " Friedrich-Christiane-Luisen-Stiftung	131
T.	
Taxermäßigung für die Beförderung von Schülern auf den Großh. Eisenbahnen	80
Todesfälle	8. 17. 36. 46. 84. 106. 111. 118. 130. 136
Turnunterricht an Mittelschulen	79. 103
U.	
Unterricht in den weiblichen Arbeiten an den Volksschulen	39
" in den Schullehrerseminarien	114
Unterstützung von Gewerbeschulcandidaten	109
V.	
Verein deutscher Zeichnungslehrer zu Berlin, Ausstellung	4
Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien	39. 101. 120. 131
Verordnungen	10. 39. 61. 65. 73. 85—100. 102
" landesherrliche	61
Verwaltung der Stiftungen	47 ff.
Volksschulen, Einführung eines Lesebuchs in den einfachen	101. 102. 114
" Lehrbücher und Lehrmittel für die	2. 27. 28. 29. 103. 123
" Religionsunterricht an den katholischen	19 ff.
" Unterricht in weiblichen Arbeiten an den	39
Volksschulkandidaten, Prüfung der	12. 75—78. 107
" Reception	29. 42. 110. 123. 129
Volksschullehrer, Bezüge der Wittwen und Waisen der	10
" Entlassung von	6. 31. 35. 44. 82. 104. 110. 117. 129. 133

II.

Personal-Register

zum

Verordnungsblatt des Groß. Oberschulraths vom Jahr 1870.

A.		Seite			Seite
Albicker, Emil, Volksschulcandidat		35	Beyle, Isidor, Hauptlehrer		116
Aleck, Joseph, Kreis Schulrath †		136	Bickel, Eduard, Volksschulcandidat		29
Anderer, Rupert, Volksschulcandidat		29	Bleymann, Joseph, Hauptlehrer †		8
Andres, Sigmund, Hauptlehrer		125	Bödigheimer, Fr. Michael, " †		36
Anweiler, Georg, "		16	Böhler, Franz Karl, " †		17
Asmus, Wilhelm, "		104	Böhler, Joseph, " †		36
Auerbach, Emil, Volksschulcandidat		76	Böhler, Joseph, Hauptlehrer		104
B.			Bog, Bernhard, Volksschulcandidat †		106
Bacher, Franz, Hauptlehrer		116	Böhner, Johann Baptist, Hauptlehrer		126
Bähr, Adolf, Volksschulcandidat		77	Bolack, Julius, Diaconus		73
Barro, Otto, "		42	Boll, Joseph, Volksschulcandidat		42
Bartholomä, Hermann, "		76	Boos, Johann, Hauptlehrer		82
Bau, August, "		42	Booz, Wilhelm, Volksschulcandidat		124
Bauer, Heinrich, Hauptlehrer		30	Bopp, Christian, "		129
Bauer, Jakob, "		6	Boser, Emil, "		124
Baumann, Ludwig, Volksschulcandidat		76	Boser, Hermann, "		124
Baur, Lambert, "		42	Brachat, August, Hauptlehrer		13
Bausch, Anton, "		77	Brauch, Friedrich, Volksschulcandidat		129
Beck, Christian Friedrich, Hauptlehrer †		17	Braun, Friedrich, Hauptlehrer		116
Becker, August Friedrich, Hauptlehrer		44	Braun, Friedrich, "		126
Becker, Friedrich, Volksschulcandidat		29	Breh, Gustav, "		15
Beckert, Bernhard, Hauptlehrer †		106	Brehm, Ludwig, Volksschulcandidat		76
Behaghel, Dr. August, Professor		120	Buchmüller, Johann Adam, Hauptlehrer †		8
Behaghel, Joh. Peter, Hofrath, Lycæumsdir.		9	Büchle, Anton, Hauptlehrer †		18
Beisel, Johann, Gewerbeschulcandidat		125	Büchle, Dr. Adolf, Professor		119
Belledin, Constantin, Volksschulcandidat		124	Büchner, Joseph, Volksschulcandidat		29
Belsler, Johann Philipp, Hauptlehrer †		111	Bühler, Gustav, Professor		120
Bender, Carl Theodor, Hauptlehrer		15	Buggle, Eduard, Hauptlehrer		13
Berger, Georg, Hauptlehrer		132	Bundschuh, Moriz, "		116
Berwanger, Moses, "		31	Buntru, Johann Martin, Hauptlehrer		14
Beyle, Isidor, Volksschulcandidat		77	Bussmer, Friedrich, "		16
			Buttenmüller, Bonifaz, "		14

	Seite		Seite
C.			
Caspari, Johann Jakob Ferd., Lyceumsdir.	119	Fink, Dr. Johann, Professor	119
D.			
Damm, Joseph, Volksschulcandidat	44	Finzer, Joseph, Hauptlehrer	15
Danessell, Otto,	77	Fischer, Johann Conrad, Hauptlehrer	132
Daub, Johann, Hauptlehrer	115	Fischer, Friedrich, Volksschulcandidat	76
Deckert, Wendelin,	116	Fischer, Leonhard,	76
Deckert, Wendelin, Volksschulcandidat	77	Fleggenheimer, Leopold, Hauptlehrer †	18
Deggelmann, Emil,	42	Fleischmann, Seligmann, Volksschulcand.	76
Deicher, Carl, Hauptlehrer	116	Fleisch, Leopold, Hauptlehrer	116
Deimling, Dr. Otto, Oberschulrath	1	Föhlisch, Eduard, Lyceumsdirektor	119
Detterer, Christoph Wilhelm, Hauptlehrer	30	Fournier, Theodor, Hauptlehrer	14
Dietrich, Julius, Hauptlehrer	126	Fränznik, Franz Xaver, Hauptlehrer	14
Dieß, August, Professor	120	Frank, Joseph, Volksschulcandidat	78
Dörflinger, Johann Friedrich, Hauptlehrer	31	Frey, Carl,	77
Dörle, Heinrich, Volksschulcandidat	77	Frey, Eduard, Hauptlehrer	75
Dörr, Philipp Joseph, Hauptlehrer †	8	Frey, Hermann,	109
Dorn, Simon Martin, Volksschulcandidat	124	Frey, Joseph, Volksschulcandidat	104
Dreher, Eduard, Hauptlehrer	43. 44	Frühe, Franz Xaver, Gymnasiumsdirector	119
Dühmig, Eugen,	115	Fuhr, Philipp Friedrich, Volksschulcandidat	35
Dürr, Friedrich,	6	Furtwängler, Wilhelm, Lyceumsdirector	1
Duffner, Carl, Volksschulcandidat	124	G.	
Duffner, Heinrich,	77	Garrecht, Andreas, Professor	10
Durm, Joseph, Professor	101	Gebhard, Conrad, Hauptlehrer	15
Duzzi, Leo, Volksschulcandidat	124	Geiger, Alexander Julius, Volksschulcandidat	78
E.			
Eckert, Professor	119	Göb, Jacob, Hauptlehrer	6
Eckert, Emil, Volksschulcandidat	43	Goldschmidt, Conrad, Volksschulcandidat	77
Eggert, Ferdinand, Hauptlehrer	126	Goldschmidt, Richard	30
Egle, Wunibald,	31	Goll, Philipp, Hauptlehrer †	118
Ehret, Michael,	15	Gräber, Heinrich, Hauptlehrer	31
Chrismann, Ludwig,	106	Gräber, Valentin, Volksschulcandidat	44
Eiermann, Wilhelm,	82	Graf, Conrad,	78
Eitel, Franz Joseph,	126	Greber, Wilhelm,	116
Elble, Lorenz,	31	Grieser, Wilhelm,	76
Elgast, Joachim,	14	Gruber, Carl, Oberschulrath	119
Englert, Andreas, Volksschulcandidat	76	Gutfleisch, Johann, Volksschulcandidat	78
Eppel, Ludwig, Hauptlehrer	15	H.	
Ernst, Georg, Volksschulcandidat	76	Haas, Hermann, Volksschulcandidat	29
Ernst, August, Hauptlehrer	15	Haas, Johann Felizian, Hauptlehrer	132
Eskorn, Friedrich, " †	11	Haas, Christian, Volksschulcandidat †	46
F.			
Fäfler, Max Joseph, Hauptlehrer	82	Habingsreither, Friedr., "	76
Fahrifchon, Adolph,	116	Hack, Gustav,	35
Falk, Heinrich,	14	Hacker, Wilhelm Friedr., " †	46
Fath, Karl, Volksschulcandidat	29	Hahn, Johann,	117
Fehrer, Fridolin,	76	Halblaub, Stephan,	129
Fehrle, Johann,	124	Hall, Wilhelm,	78
Feigenbusch, Rudolf,	29	Hamburger, Leopold, Hauptlehrer †	106
Fettig, Eduard, Hauptlehrer	30	Hammer, Ferdinand, Volksschulcandidat	30
		Hartmann, Ferdinand,	77
		Hauser, Ferdinand, Hauptlehrer †	46
		Heder, Carl Jacob,	82
		Hedemann, Adam,	126

	Seite
Heckmann, Christian, Hauptlehrer	82
Heckmann, Georg Friedrich, Hauptlehrer	126
Heffner, Joseph Anton, Professor	101
Heilig, Friedrich, Volksschulcandidat	77
Heim, Carl, Hauptlehrer	115. 126. 127
Heim, Max Robert, Volksschulcandidat	43
Heiß, Heinrich, Hauptlehrer	16
Henn, Bernhard, "	117
Henninger, August, "	15
Henrich, Stephan, "	127
Hensler, Alois, "	30
Herbold, Heinrich, " †	36
Herbst, Joseph, Volksschulcandidat	43
Herrmann, Eduard, Hauptlehrer	43
Hertlein, Friedrich Carl, Lycæumsdirector	119
Hertrich, Carl, Hauptlehrer	14
Hesch, Robert, "	132
Hirt, Joseph, "	126
Höllig, Carl, Volksschulcandidat	35
Hönig, Heinrich, "	30
Hoffmann, Anton, Hauptlehrer	126
Hoffmann, Johann Isaak, Hauptlehrer	44
Hofheinz, Carl, Volksschulcandidat	75
Hofheinz, Wilhelm, "	129
Hofmann, Carl, Hauptlehrer	75
Holderer, Georg, Volksschulcandidat	29
Hollerbach, Eduard, "	77
Holzappel, Jacob, Vorstand	73
Holzhauser, Johann, Hauptlehrer	6
Hornung, Augustin, "	31
Hottinger, Heinrich, Volksschulcandidat	76
Hubenschmid, Eugen, "	78
Huber, Ludwig, "	78
Hugel, Fidel, "	43

J.

Jenny, Gustav, Volksschulcandidat	76
Joachim, Georg Peter, Hauptlehrer †	17
Jörger, Johann Georg, Volksschulcandidat †	18
John, Gottlob, Professor	119
Jsele, Anton, Hauptlehrer	117
Jsele, Eduard, " †	36
Jung, Gustav, Volksschulcandidat	30

K.

Kabus, Gustav, Volksschulcandidat	124
Kälber, Christian, Hauptlehrer	116
Kälberer, Carl, "	15
Kaiser, Carl, Volksschulcandidat	110
Kaiser, Otto, "	78
Karcker, Carl, Hauptlehrer	43
Karl, Johann Gottfried, Hauptlehrer	82
Karle, Dr. Joseph, Professor	120

	Seite
Kaspar, August, Hauptlehrer	126
Keigel, Wilhelm, Volksschulcandidat	30
Keilbach, Ludwig, Hauptlehrer †	111
Keller, Ferdinand, Volksschulcandidat	43
Kemm, Gustav, "	76
Kind, Georg, Hauptlehrer	14
Klein, Lorenz, "	14
Klingele, Franz Joseph, Hauptlehrer	15
Klippel, Christian, Volksschulcandidat	29
Klippstein, Johann, "	77
Knörr, Joseph Anton, Hauptlehrer	126
Kölmel, Anton, "	117
Kölmel, Leopold, "	30
Konrad, Johann Peter, " †	18
Krazer, Jakob, "	18
Krug, Johann, " †	106
Kuhn, Gustav, Volksschulcandidat	77
Kuhn, Gustav, "	77
Kunzenbacher, Johann, Hauptlehrer	30
Kusterer, Hermann, Volksschulcandidat	44

L.

Lämmlein, Franz, Hauptlehrer	15
Laibli, Otto, Volksschulcandidat	30
Lauer, Christian, Hauptlehrer	43
Lauer, Gustav Adolf, Volksschulcandidat	76
Lederle, Carl, Hauptlehrer	44
Leis, Carl Ludwig, " †	36
Lender, Arthur, Volksschulcandidat	78
Lenz, Franz Joseph, Hauptlehrer	30
Lenz, Franz Jakob, " †	130
Leonhard, Jakob, Volksschulcandidat	76
Leppert, Gotthard, Volksschulcandidat	30
Löffler, Philipp Jakob, Hauptlehrer	31

M.

Mäder, Carl, Volksschulcandidat	78
Mater, Carl Fronto, Hauptlehrer	116
Maisch, Franz, Volksschulcandidat	77
Malzacher, Carl, Hauptlehrer	14
Mang, Magnus, "	15
Martin, Robert, Volksschulcandidat	43
Marzenell, Peter, Hauptlehrer	16
Mattenheimer, Joseph, Hauptlehrer †	118
Maurer, August Friedrich, "	132
Mayer, Christian Friedrich, "	133
Mayer, Jakob Friedrich, "	31
Mayer, Johann, " †	36
Meirner, Friedrich, "	14
Menges, Leopold, Volksschulcandidat	77
Merl, Valentin, "	124
Mesmer, Leopold, "	124
Mesger, Carl, "	78

Mesger, Georg, Volksschulcandidat	Seite 76	Römer, Carl, Hauptlehrer	Seite 109
Mesger, Sixtus, Hauptlehrer	133	Rösch, J. Friedrich, "	115
Meyer, Anselm, "	15	Roth, Heinrich, " †	111
Meythaler, Johann Friedr., Hauptlehrer †	46	Rothengas, Gallus, Unterlehrer †	36
Miltner, Philipp, Volksschulcandidat	77	Rückert, Dr. Carl, Professor	120
Mondon, August Caspar, "	35	Rudin, Johann, Hauptlehrer	43
Morasz, Johann Georg, "	76	Rudi, Georg, Volksschulcandidat	44
Morlock, Wilhelm, Hauptlehrer	6	Ruf, Ludwig Wilhelm, "	124
Mors, Emil, Volksschulcandidat	124		
Mosetter, Gust. Leop., "	133	S.	
Muckle, Georg, "	76	Sandel, Jakob, Hauptlehrer	15
Mühl, Hermann, Hauptlehrer	13	Sandmeier, Ferdinand, Volksschulcandidat	30
Müller, Albert, Volksschulcandidat	30	Santo, Sales, Hauptlehrer	115
Müller, Burtard, Unterlehrer †	8	Schaab, Georg, Volksschulcandidat	30
Müller, Johann, Hauptlehrer †	84	Schäfer, Georg Conrad, "	44
Müller, Johann Georg, Hauptlehrer †	36	Schäffner, Franz Anton, Hauptlehrer	126
Müller, Joseph, "	14	Schäuble, Carl, "	132
Müller, Martin, Professor	101	Schenk, Andreas, Volksschulcandidat	77
Müller, Stephan, Hauptlehrer	116	Scherer, Georg Friedrich, Hauptlehrer †	18
Münch, Gustav, "	13	Schifferdecker, Franz Joseph, "	115
N.		Schildecker, Albert, Volksschulcandidat	78
Neuer, Wilhelm, Hauptlehrer †	8	Schillinger, Friedrich, Hauptlehrer	30
Neureither, Heinrich, Hauptlehrer	15	Schlageter, Richard, "	15
Niegel, Ludwig, Volksschulcandidat	133	Schlegel, Albert, Volksschulcandidat	43
Noc, Georg Stephan, Hauptlehrer	15	Schlingwein, Georg Melchior, Hauptlehrer	115
O.		Schlötterer, Johann Joseph, "	104
Oef, Friedrich, Hauptlehrer	15	Schloß, Jakob, Hauptlehrer †	36
Oehhaus, August, Volksschulcandidat	78	Schlofer, Adolf, Hauptlehrer	133
Oehhaus, August, Hauptlehrer	132	Schlofer, Johann Georg, Hauptlehrer †	118
P.		Schmalz, Joseph, Volksschulcandidat	77
Papst, Sebastian, Hauptlehrer †	46	Schmich, Georg, Hauptlehrer	115
Pfaff, Gregor, Hauptlehrer	133	Schmidt, Albin, Volksschulcandidat	43
Pfeffinger, Immanuel, Hauptlehrer	6	Schmid, Berthold, Hauptlehrer	14
Pfeiffer, Franz, Gewerbeschulhauptlehrer †	136	Schmid, Chr. Reinhard, "	14
Pfisterer, Gg. Mich., Volksschule. 104. 110.	129	Schmidt, Franz Xaver, " †	130
Pflanz, Julius, "	78	Schmidt, Jakob, Volksschulcandidat	75
Q.		Schmid, Wilhelm, "	82
Quäber, Carl Albert, Hauptlehrer	132	Schmitt, Georg Heinrich, Hauptlehrer	126
Quäner, Jonas, "	132	Schmitt, Heinrich, Volksschulcandidat	77
Quasperger, Eduard, Volksschulcandidat	78	Schmitt, Johann Heinrich, Hauptlehrer	116
Quasperger, Fridolin, "	78	Schmitt, Philipp, Volksschulcandidat	76
Quermann, Heinrich, Hauptlehrer	43	Schmitt, Wilhelm Wendelin, Hauptlehrer †	36
Quinhard, Adam, "	116	Schnarrenberger, Lorenz, "	127
Quiner, Philipp, "	44	Schneckenburger, Joh. Jak., "	132
Quinmuth, Carl, Volksschulcandidat	76	Schneider, Joseph, "	125
Reiß, B. Löh, Hauptlehrer †	130	Schnurr, J. Michael, "	116
Reißfelder, Johannes, Hauptlehrer †	106	Schölch, Hermann, "	126
Renner, Joseph, "	126	Schönig, Johann, "	125
Reuther, Philipp, "	116	Schollmeier, Georg, Volksschulcandidat	76
Rödlingshöfer, Heinrich, "	115	Schott, Bernhard, "	78
		Schott, Joseph, "	124
		Schottler, Peter, Lyceumslehrer	118
		Schröder, Dr. Ernst, Professor	119
		Schubert, Johann Adam, Volksschulcandidat	30

	Seite		Seite
Schuchmann, Friedrich, Volksschulcandidat	77	Bilgis, Carl, Hauptlehrer	115
Schüle, Otto Hermann,	107	Vogel, Alois, " †	17
Schuhmacher, Franz Xaver, Hauptlehrer †	46	Volk, Friedrich, "	117
Schupp, Jakob, Volksschulcandidat	76	W.	
Schwall, Augustin, Hauptlehrer †	118	Wagner, Carl Joseph, Hauptlehrer	43
Schwarz, Albert, Diaconus	73	Waldbenberger, Carl, "	117
Schwöbel, Valentin, Hauptlehrer	116	Waldfirch, Ernst, Volksschulcandidat	76
Seifert, Eduard, Volksschulcandidat	78	Waldschütz, Julius, "	77
Seiter, Johann Evangelist, Hauptlehrer †	130	Walter, Franz, Gewerbeschulhauptlehrer	13
Seith, Carl Friedrich, "	14	Walter, Hermann, Volksschulcandidat	78
Servas, Heinrich, "	104	Walter, Johann Valentin, Hauptlehrer †	118
Seufert, Ludwig, Volksschulcandidat	78	Walter, Leopold, "	126
Seufert, Theodor, "	77	Walz, Friedrich, Volksschulcandidat	77
Sevin, Ludwig, Professor	73	Weber, Cosmas, Professor	119
Seyfried, Johann Jakob, Hauptlehrer †	17	Weber, Joseph, Hauptlehrer	116
Sicking, Wilhelm, "	14	Wehe, Theod. Christ. Jak., Volksschulcandidat	44
Sigmund, Carl, Volksschulcandidat	76	Wehrle, Anton, Hauptlehrer †	36
Simon, Reinhard, Hauptlehrer	31	Weichert, Martin, "	116
Singer, Joseph, Volksschulcandidat	124	Weil, Heinrich, "	109
Söhner, Andreas, "	43	Weiland, Theodor, Professor	119
Söhner, Joseph, Hauptlehrer †	106	Weinreuther, Joseph Ignaz, Hauptlehrer	14
Söllner, Johann, Professor	107	Weizel, Wilh. Ferd., Volksschulcandidat	30
Sommer, Ludwig, Vorstand	73	Wendling, Friedrich, "	29
Spengler, Jakob, Volksschulcandidat	129	Wendt, Dr. Gustav, Lyceumsdirector	1
Stabler, Rudolf, Hauptlehrer	15	Wetterauer, Heinrich, Volksschulcandidat	76
Stafen, Philipp, "	117	Wetterer, Bernhard, Reallehrer	115
Stehle, Joseph, "	132	Wiener, Dr. Christian, Professor	101
Steiert, Joseph, " †	136	Wieser, Anton, Hauptlehrer	116
Steibing, Franz, "	104	Wilhelm, Heinrich, "	14. 31
Steinbrenner, Carl August, Vorstand	5. 125	Willig, Raimund, "	82
Stemmler, Joseph, Hauptlehrer	126	Willmann, Johann, Hauptlehrer	116
Stengele, Johann, "	31	Wilmerödorf, Abraham, "	44
Stober, Georg Adam, "	126	Winter, Johann Ernst, Volksschulcandidat	124
Stöfer, Dr. Valentin, Professor	119	Wipper, Pius, Hauptlehrer	132
Stoffler, Albert, Volksschulcandidat	43	Wittemann, Carl, "	14
Straub, August, Gewerbeschulcandidat	125	Wörner, Leopold, Gewerbeschulcandidat	125
Strauß, Löß, Volksschulcandidat	29	Wohlfahrt, Emil, Volksschulcandidat	124
Strauß, Abraham, "	35	Wüchner, Alexander, Hauptlehrer	43
Strittmatter, Ludwig, "	77	Wüchner, Alois, "	44
Stulz, Carl, "	77	Z.	
Sulger, Johann Baptist, Hauptlehrer	126	Zamponi, Emil, Hauptlehrer	126
Sutter, Leopold, Hauptlehrer	14	Zeller, Franz Anton, " †	118
T.		Zengerle, Wilhelm, Professor	73
Thoma, Theodor, Hauptlehrer	126	Zeuner, Heinrich, Volksschulcandidat	29
Trill, Joh. David, Gewerbeschulhauptlehrer †	130	Ziegler, Johann, Hauptlehrer	116
Troll, Anton, Hauptlehrer	110	Ziegler, Johann Justus, " †	106
U.		Zimmermann, Franz, Volksschulcandidat	77
Uthlein, Joseph, Hauptlehrer †	18	Zimmermann, Gustav, Hauptlehrer	6
Ulrich, Jakob Martin, Hauptlehrer	115	Zimmermann, Johann, " †	130
Ungermann, Georg, "	15	Zimmermann, Joh. Philipp, Volksschule. †	136
V.		Zimmermann, Otto, Volksschulcandidat	76
Vetter, Carl, Volksschulcandidat	78	Zipse, Christian, Hauptlehrer	10
Vetter, Johann, "	29	Zwilling, Georg, Volksschulcandidat	129

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in two columns, with some lines appearing to be numbered or organized in a list-like structure. The ink is very light and difficult to discern against the aged paper.

Nr. I.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. Februar

1870.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung in Nr. I des Verordnungsblattes des Großh. Oberschulraths vom 11. December 1862 — Seite 1 — wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Preis für den Jahrgang 1869 des gedachten Blattes einschließlich des noch zu liefernden Titelblatts und Registers auf

Fünzig ein Kreuzer
festgesetzt worden ist.

I.

Landesherrliche Entschliefungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 30. December 1869

allergnädigst bewogen gefunden,

dem Oberschulrath Dr. Otto Deimling in Karlsruhe,

dem Director des Lyceums zu Karlsruhe Dr. Gustav Wendt, und

dem Director des Lyceums zu Freiburg, Wilhelm Furtwängler

das Ritterkreuz erster Klasse Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Bekanntmachungen

Lehrmittel für Mittelschulen, Gewerbeschulen und erweiterte Volksschulen betreffend.

Nr. 22,140. Die Vorstände der Mittelschulen, Gewerbeschulen und erweiterten Volksschulen werden hiermit auf einen neu construirten und durch Eugen Brancaß in Pforzheim zu beziehenden Lehrapparat

„Vorschule der Raumformenlehre und des perspectivzeichnens“ mit 30 geometrischen Körpern,

Preis des Apparats mit dem Regblatt der Körper 1 fl. 42 fr., mit den fertigen Körpern 2 fl. 30 fr.

aufmerksam gemacht, welcher zum Gebrauche bei dem Anfangsunterricht in dem perspectivischen Zeichnen wohl geeignet erscheint und daher zur Anschaffung empfohlen werden kann.

Karlsruhe, den 28. December 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

B. B. d. D.

Laubis.

Krapf.

Lehrmittel für die Volksschulen betreffend.

Nr. 21,195. Die Ortsschulräthe werden auf die durch den Buchhandel zu beziehende Schrift

„Ueber den Unterricht in weiblichen Handarbeiten an den badischen Volksschulen.“

Werth, Einrichtung und Maßregeln zur Verbesserung desselben. Dargestellt im Auftrage des Centralcomite's des badischen Frauenvereins. Karlsruhe, Chr. Fr. Müller'sche Hofbuchhandlung. 1869.

aufmerksam gemacht und wird die Schrift zur Anschaffung für die Schulbibliotheken empfohlen.

Karlsruhe, den 28. December 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

B. B. d. D.

Laubis.

Krapf.

Die Einführung von Lehrmitteln an Mittelschulen betreffend.

Nr. 1683. Die Vorstände und Lehrercollegien der Mittelschulen werden hiermit auf die im Verlag von Ernst Julius Günther in Leipzig erschienenen

„Chefs-d'oeuvres des classiques français“ avec commentaires choisis des meilleurs commentateurs, augmentés de remarques par Dr. O. Fiebig, St. Lepotier et Courvoisier

als geeignete Hilfsmittel für den Unterricht im Französischen aufmerksam gemacht.

Der Preis des einzelnen Exemplars beträgt 7½—12 Silbergroschen.

Auch ist die Verlagsbuchhandlung erbötig, den Vorständen und Schulbibliotheken derjenigen Anstalten, an welchen diese Klassikerausgaben eingeführt werden, Freieremplare zur Verfügung zu stellen.

Karlsruhe, den 1. Februar 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

B. B. d. D.

Faubis.

Becherer.

Die Einführung von Lehrbüchern betreffend.

Nr. 1644. Die Vorstände und Lehrer der Realgymnasien werden auf nachstehendes Werk aufmerksam gemacht, welches als zum Gebrauche bei dem Unterricht in der Mechanik an den Realgymnasien wohl geeignet empfohlen werden kann:

„Elementarmechanik des Punktes und des starren Systems“ von Julius Henrici, Professor an der höhern Bürgerschule zu Heidelberg. Mit 159 in den Text gedruckten Holzschnitten. Leipzig, Druck und Verlag von B. G. Teubner, 1869. Preis 1 fl. 27 fr.

Karlsruhe, den 3. Februar 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

B. B. d. D.

Faubis.

Krapf.

Nr. 614. Diejenigen Lehrer, welche sich beim Rechenunterricht der Rechenstufen des Oberschulraths K. Gruber bedienen, werden in Kenntniß gesetzt, daß zur zweiten und vierten Stufe „Anhänge“ erschienen sind, um die Schüler in passender Weise mit dem neuen Maas- und Gewichtssystem vertraut zu machen und dadurch den Uebergang zu dem neuen System anzubahnen.

Die Anhänge werden nach einer Mittheilung der G. Braun'schen Hofbuchhandlung den betreffenden Stufen gratis beigegeben.

Auch stehen den Lehrern, welche die fraglichen Stufen bereits angeschafft und noch im Gebrauche haben, die benötigten Exemplare dieser Anhänge auf Verlangen gleichfalls gratis zur Verfügung.

Karlsruhe, den 1. Februar 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

B. B. b. D.

Faubis

Becherer.

Die von dem Verein deutscher Zeichnungslehrer zu Berlin veranstaltete Ausstellung betreffend.

Nr. 1760. Der Verein deutscher Zeichnungslehrer zu Berlin veranstaltet daselbst im Monat April d. J. eine Ausstellung, wozu nach dem ausgegebenen Programm eingeladen sind:

1. Alle Unterrichtsanstalten, sowohl diejenigen, welche sich ausschließlich, wie auch die, welche sich nur theilweise mit dem Zeichenunterricht befassen.

2. Alle Zeichenlehrer, öffentliche wie private.

3. Künstler und Private, welche sich im Besitze besonders schätzbarer Unterrichtsmittel befinden.

4. Fabrikanten und Verfertiger von Modellen für den theoretischen oder praktischen Zeichenunterricht.

5. Buchhändler und Verleger, welche sich im Besitze von Vorlagenwerken oder überhaupt von solchen Werken befinden, die auf das Zeichnen Bezug haben.

6. Händler von Zeichen-Utensilien und -Materialien.

Die Ausstellung wird umfassen:

1. Modelle und Vorlagen,

2. Schülerarbeiten aller Art,

3. Utensilien und Materialien.

Wer die Ausstellung beschicken will, hat davon dem Ausstellungscomité unter der Adresse Dr. H. Herzer in Berlin, Magazinstraße Nr. 16 eine definitive Anzeige bis spätestens den 10. März 1870 zu machen. Nach erfolgter Anmeldung wird den Ausstellern ein gedrucktes Formular zugestellt, welches sie genau auszufüllen und gleichzeitig mit ihren Gütern einzusenden haben. Die Einlieferung der Ausstellungsgegenstände muß portofrei vor dem 1. April erfolgt sein.

Jeder Gegenstand soll mit einer mehr oder weniger detaillirten Beschreibung (resp. Verzeichniß) versehen sein, aus welcher das Publikum den Namen des Verfertigers resp. den Zweck, Preis u. des Gegenstandes ersehen kann. Bei Schülerzeichnungen ist außer dem Namen des Schülers auch das Alter, die auf die Arbeit verwendete Zeit und die Art und Weise

der Darstellung (beispielweise ob Copie oder nach der Natur) anzugeben. — Außerdem ist zu wünschen, daß Schülerzeichnungen ein und derselben Art und ein und derselben Anstalt ein möglichst gleichförmiges Format haben.

Es scheint uns wünschenswerth, daß auch die Zeichnungslehrer der uns unterstellten Anstalten für den Fall, daß dieselben hervorragende Schülerarbeiten, Modelle oder Lehrmittel zur Verfügung haben, sich an dieser Ausstellung betheiligen.

Da die Hin- und Hersendung der Ausstellungsgegenstände auf Kosten des Ausstellers zu geschehen hat, so haben wir mit Ermächtigung Großh. Ministeriums des Innern vom 31. Januar d. J. Nr. 1013 zur Erleichterung der Betheiligung folgende Anordnung getroffen:

1. Die Aussteller haben ihre nach obigen Erfordernissen eingerichteten Anmeldungen bis spätestens den 25. Februar d. J. durch die Vorstände der Anstalten an uns einzusenden.

2. Diese Anmeldungen werden von uns nach Berlin gesendet, worauf wir die Ausstellungsformulare den Ausstellern mittheilen werden.

3. Die auszustellenden Gegenstände mit den ausgefüllten Formularen sollen durch die Vorstände der Anstalten bis spätestens den 20. März d. J. an uns eingeschendet sein und werden von uns auf Staatskosten nach Berlin gesendet. Auf dieselbe Weise wird die Rücksendung geschehen.

Sollten sich andere Personen, als die uns unterstellten Zeichnungslehrer, oder diese selbst direct an der Ausstellung betheiligen wollen, so hätten sich dieselben direct mit dem oben bezeichneten Comite ins Benehmen zu setzen.

Wir bemerken noch, daß das Programm auch im Buchhandel zu haben ist.

Diejenigen, der uns unterstellten Anstalten, welche auf Ostern Probezeichnungen einzusenden hätten, werden von der Beilage dieser Zeichnungen zu den Jahresberichten für den Fall befreit, daß sie sich an der Ausstellung betheiligen.

Karlsruhe, den 4. Februar 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

K e n n t.

Krapf.

III.

Dienstnachrichten.

Mit Erlaß Großh. Ministeriums d. J. vom 14. Januar 1870 Nr. 411 ist der Vorstand und erste Lehrer der Großh. Blindenerziehungsanstalt in Ivesheim, Karl August Steinbrenner auf sein Ansuchen wegen leidender Gesundheit und vorbehaltlich der Wiederverwendung in den Ruhestand versetzt worden.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 22,048. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Eisenbach, A. Neustadt, unter Genehmigung der Präsentation der Fürstl. Fürstenberg'schen Standes- und Patronats Herrschaft, dem Hauptlehrer Gustav Zimmermann in Herrenschwand, A. Schönau.

22,246. Die fünfte Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Heidelberg, unter Genehmigung der Präsentation des Gemeinderaths in Heidelberg, dem Hauptlehrer Imanuel Pfeffinger in Neckargemünd, A. Heidelberg.

Nr. 22,452. Die sechste Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Heidelberg, unter Genehmigung der Präsentation des Gemeinderaths in Heidelberg, dem Schulverwalter Friedrich Dürer daselbst.

Nr. 112. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Fischerbach, A. Wolfach, unter Genehmigung der Präsentation der Fürstl. Fürstenberg'schen Standes- und Patronats Herrschaft, dem Unterlehrer Jakob Götz in Haslach, A. Wolfach.

Nr. 346. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Oberkirnach, A. Willingen, dem Unterlehrer Jakob Bauer in Eggenstein, A. Karlsruhe.

Nr. 771. Die erste Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Blankenloch, A. Karlsruhe, dem Hauptlehrer Wilhelm Morlock daselbst.

Nr. 1381. Der kath. Hauptlehrer Johann Holzhauser von Altenbach, A. Heidelberg, ist auf sein Ansuchen aus dem Schulsache entlassen worden.

In den Monaten Dezember 1869 und Januar 1870 wurden versetzt beziehungsweise ernannt:

Der evang.	Unterlehrer	Gottfried Ulrich in Sindolsheim als Unterl. in Laubendach.
"	kath. Schulkand.	Karl Stulz von Wahlberg als Schulverw. in Oberglotterthal.
"	evang. Schulverw.	Johann Ludwig Kaelberer in Schwabhausen als Unterl. in Heddesheim.
"	kath. Unterlehrer	Gustav Kuhn in Gerlachsheim als Hilfslehrer in Orlenbach.
"	" Hilfslehrer	Wenzel Geiger in Stegen als Schulverw. in Rothweil.
"	" Schulverw.	Johann Friedrich Sickingen in Stupferich als Schulverw. in Mönchzell.
"	" Unterlehrer	Dohnhaus in Rielsingen als Unterl. in Stockach.
"	evang. "	Karl Friedrich Wilhelm Better in Ostersheim als Unterl. in Sennfeld.
"	" "	Karl Konrad Löffel in Sennfeld als Unterl. in Ostersheim.
"	kath. "	Friedrich Wildt in Eschbach als Unterl. in Forchheim, A. Kenzingen, (unter Zurücknahme der Anweisung des Unterlehrers Fridolin Hug von Wahlberg dahin).
"	" "	Michael Edmund Kraus in Detsbach als Unterl. in Oberkirch.
"	" Hilfslehrer	Melchior Eck in Rheinhausen als Hilfsl. in Osterburken.
"	evang. Schulverw.	Karl Link in Heidelberg als Unterlehrer daselbst.
"	" Unterlehrer	Georg Hoffmann in Heidelberg als Schulverw. in Neckargemünd.
"	kath. "	Fridolin Speth in Riedöschingen als Schulverw. in Grünigen.
"	" Schulamtsverw.	Gustav Ruff von Gauselsingen (Hechingen) als Schulverw. in Riedöschingen.
"	evang. Unterlehrer	Gustav Oskar Duchilio in Wollbach als Unterlehrer in Emmendingen.
"	kath. (heff.) Schulvikar	Johannes Spreng als Hilfsl. in Rheinhausen.

Der evang.	Schulband.	August Reinmuth als Unterlehrer an der höheren Töcherschule in Karlsruhe.
" "	Unterlehrer	Wilhelm Gustav Halm in Berwangen als Hilfsl. in Mühlbach.
" "	Hilfslehrer	Adam Vogt in Weisweil als Unterl. in Hemsbach.
" "	Unterlehrer	Wilhelm Schachenmeter in Emmendingen als prov. Lehrer an die höhere Bürgerschule in Emmendingen.
" "	"	Georg Michael Pfisterer in Edingen als Schulverw. nach Windischbuch.
" "	Schulverw.	Christian Haas in Windischbuch als Unterl. in Edingen.

IV. Dienstverlebigungen.

Die Stelle als Vorstand und erster Lehrer an der Blindenerziehungsanstalt in Ivesheim ist zur Erlebigung gelangt. Mit derselben ist ein Bezug von 12—1500 fl. verbunden; auch erhält der Vorstand Dienstwohnung im Anstaltsgebäude gegen Entrichtung von jährlich 10% des Gehalts.

Bewerbungen sind binnen vier Wochen bei Großh. Oberschulrath einzureichen.

Mit der Funktion kann gegebenen Falls Staatsdiener-Eigenschaft verbunden werden.

Nr. 217. Evang. Schuldienst in Dietlingen, A. Pforzheim, K.Sch.B. Karlsruhe, III. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 255 Schulkindern.

Dabei wird bemerkt, daß die Errichtung einer II. Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Dietlingen in Aussicht steht.

Nr. 244. Kath. Schuldienst in Dilsberg, A. und K.Sch.B. Heidelberg, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 100 Schulkindern.

Nr. 258. Kath. Schuldienst in Gröningen, A. und K.Sch.B. Billingen, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 40 Schulkindern.

Nr. 270. Evang. Schuldienst in Dinglingen, A. Lahr, K.Sch.B. Offenburg, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 170 Schulkindern.

Nr. 1048. II. Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule in Blankenloch, A. und K.Sch.B. Karlsruhe, III. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 274 Schulkindern.

Nr. 1308. Kath. Schuldienst zu Dergebisbach, A. Säckingen, K.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 60 Schulkindern.

Nr. 1361. Kath. Schuldienst zu Remetschwihl, A. und K.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 36 Schulkindern.

Nr. 1662. Kath. Schuldienst zu Schutterzell, A. Lahr, K.Sch.B. Offenburg, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 50 Schulkindern.

Nr. 1665. Kath. Schuldienst in Bermatingen, A. Ueberlingen, K.Sch.B. Konstanz, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 95 Schulkindern.

Nr. 1667. Kath. Schuldienst in Rothweil, A. Breisach, K.Sch.B. Freiburg, III. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 190 Schulkindern.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulvisitaturen zu melden.

Nr. 1804. Zu dem Ausschreiben des katholischen Schuldienstes zu Wahlspüren in Nr. XVIII. des Schulverordnungsblattes vom 25. November 1869 — Seite 293 — wird nachträglich bemerkt, daß derselbe durch neuerliches Erkenntniß des Großh. Bezirksamts Stodach, vom 1. Januar 1870 an von der I. in die II. Klasse gesetzt worden ist.

Zugleich wird zur Bewerbung um diesen Dienst eine weitere Frist von 4 Wochen bestimmt.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- der kath. Hauptlehrer Joseph Bley mann in Reichenbach, A. Buchen, am 13. Dezember v. J. ;
 der evang. Hauptlehrer Wilhelm Neuer in Lobensfeld, am 16. Dezember v. J. ;
 der pens. kath. Hauptlehrer Philipp Joseph Dörr in Hainstadt am 11. Januar d. J. ;
 der pens. kath. Hauptlehrer Joh. Adam Buch müller zu Karlsruhe am 11. Januar d. J. ;
 der kath. Unterlehrer Burkard Müller in Hambrücken am 12. Januar d. J.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben Karlsruhe, den 22. März 1870.

I.

Gesetz.

Die Confession der an Gelehrtenschulen anzustellenden Lehrer betreffend.
(Ges. u. Brdn. Blatt vom 21. Februar d. J. Nr. XII).

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet,
wie folgt:

§ 1.

An den Gelehrtenschulen können Lehrer jeder Confession angestellt werden.

§ 2.

Wo für solche Anstalten confessionelle Fonds oder Stiftungen bestehen, dürfen aus Mitteln derselben nur Lehrer dieser Confession besoldet werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 11. Februar 1870.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

II.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 29. Januar d. J.

den Director des Lyceums in Mannheim, Hofrath Johann Peter Behaghel, auf dessen

unterthänigstes Ansuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen in den Ruhestand zu versetzen ;

unter dem 8. Februar d. J.

dem evang. Hauptlehrer Christian Zipse in Heibelsheim die kleine goldene Verdienstmedaille zu verleihen ;

unter dem 25. Februar d. J.

der von dem Fürstlichen Gesammthause Löwenstein-Wertheim erfolgten Präsentation des Lehramtspraktikanten Andreas Garrecht in Wertheim auf die an dem dortigen Lyceum erledigte Lehrstelle, unter Ernennung desselben zum Professor die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

III.

Verordnung.

Die Festsetzung der Bezüge der Wittwen und Waisen der Volksschullehrer betreffend.

(Ges. u. Verdn. Blatt vom 15. Februar d. J. Nr. IX.)

Zum Vollzug des § 91 des Gesetzes vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend, wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Der in § 89 des Gesetzes erwähnte Gehalt einer Lehrers Wittve wird auf Einhundert Gulden jährlich, der ebendasselbst erwähnte Erziehungsbeitrag für ein Kind auf Zwanzig Gulden jährlich und der in § 90 des Gesetzes erwähnte Nahrungsgehalt für ein Kind auf Dreißig Gulden jährlich festgesetzt.

§ 2.

Diese Gehalte beziehungsweise Beiträge werden den Hinterbliebenen eines jeden Hauptlehrers ausbezahlt, ohne Rücksicht auf die Zeit, in welcher derselbe gestorben ist.

§ 3.

Der Tag, von welchem an diese Bezüge laufen, wird auf den 1. December 1869 bestimmt.

Karlsruhe, den 15. Januar 1870.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Blattner.

IV.

Bekanntmachungen

Die Einführung von Lehrmitteln an Mittelschulen betreffend.

Nr. 1001. Die Vorstände und Lehrercollegien der Mittelschulen werden hiermit auf die von der Verlagsbuchhandlung von Theodor Fischer in Kassel zu beziehenden

„Wandtafeln zur Veranschaulichung antiken Lebens und antiker Kunst“
ausgewählt von Eb. von der Launitz,

als auf geeignete Hilfsmittel für den Unterricht aufmerksam gemacht und werden diese Tafeln zur Anschaffung empfohlen.

Von den fraglichen Wandtafeln sind bis jetzt nachstehende Blätter zu den beigefügten Preisen erschienen und von der oben genannten Verlagsbuchhandlung direct zu beziehen:

Tafel I.	Grundriß des griechischen Theaters	1 Thlr.
„ II.	Ansicht des Innern eines griechischen Theaters, Farbendruck	4 Thlr.
„ III.	Komiker	20 Sgr.
„ IV.	Ältestes Palladium	10 Sgr.
„ V.	Allmähliche Ausbildung des Grundriffes der griechischen Tempel,	
	10 Blatt	1 1/2 Thlr.

Diese Preise verstehen sich bei Abnahme sämtlicher 5 Tafeln. Bei Bezug einzelner Tafeln tritt eine Erhöhung von 25 Procent ein.

Karlsruhe, den 11. Februar 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

B. B. d. D.

Launitz

Becherer.

Den Vollzug des Gesetzes über die Beurkundung des bürgerlichen Standes betreffend.

Nr. 3327. Das Großh. Justizministerium hat mit Weisung vom 22. v. M. Nr. 681 die Gerichtsnotare als Verwahrer der Standesbücher für die nächsten Jahre für verpflichtet erklärt, die durch § 2 der Vollzugsverordnung vom 23. April 1869 zum Volksschulgesetze (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IX) verlangten Auszüge aus den Geburtsbüchern zu fertigen und den Ortschulrathen zuzustellen, wobei zugleich für das laufende Jahr die Fertigstellungsfrist bis Ende April d. J. erstreckt wurde.

Hiervon werden die Aufsichtsbehörden und Lehrer der Volksschulen zu ihrem Benehmen in Kenntniß gesetzt.

Karlsruhe, den 10. März 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Becherer.

Die Dienstprüfung der Lehramtspraktikanten betreffend.

Nr. 3426. Die Dienstprüfung der Lehramtspraktikanten für das laufende Jahr wird Montag den 2. Mai d. J. ihren Anfang nehmen.

Hievon werden die angemeldeten Candidaten, welchen bezüglich ihrer Zulassung noch besondere Eröffnung gemacht werden wird, vorläufig verständigt.

Karlsruhe, den 4. März 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

B. B. d. D.

Fauhis.

Becherer.

Die Schulcandidatenprüfung an den Schullehrerseminarien betreffend.

Nr. 3680. Die Schulcandidatenprüfung, welche nach der öffentlichen Prüfung an den Schullehrer-Seminarien stattfindet, wird an den unten genannten Tagen abgehalten.

Zu derselben können sich jene bereits im Dienste verwendeten Schul-Aspiranten, welche behufs der Erlangung der Candidatenscheine noch eine Prüfung zu bestehen, sowie jene, welche sich anderweitig für das Lehramt vorbereitet haben, einfinden:

Am evangelischen Schullehrerseminar in Karlsruhe den 5. und 6. April d. J.,

am katholischen Schullehrerseminar in Ettlingen den 8. und 9. April d. J.,

am katholischen Schullehrerseminar in Meersburg den 22. und 23. April d. J.

Karlsruhe, den 11. März 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Krapf.

Die Dienstprüfung der Volksschulcandidaten betreffend.

Nr. 3678. Die in § 32 des Gesetzes vom 8. März 1868 beziehungsweise § 10 der Verordnung vom 2. October 1869 — Schulverordnungsblatt Nr. 16 — vorgeschriebene Dienstprüfung wird an den Schullehrerseminarien an den folgenden Tagen abgehalten werden

Am evangelischen Schullehrerseminar in Karlsruhe den 4. Mai d. J. u. ff.,

am katholischen Schullehrerseminar in Ettlingen den 20. April d. J. u. ff.,

am katholischen Schullehrerseminar in Meersburg den 28. April d. J. u. ff.

Die Anmeldungen sind unter Anschluß des Candidatenscheins längstens bis zum 1. April d. J. anher einzureichen.

Diejenigen, welche keine abschlägige Verbescheidung erhalten, haben sich am Tage vor Beginn der Prüfung bei der betreffenden Seminar-direction zu melden.

Karlsruhe, den 11. März 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Krapf.

Die Aufnahme von Schulaspiranten in die Schullehrerseminarien betreffend.

Nr. 3679. Die Prüfung der Schulaspiranten behufs ihrer Aufnahme in die Schullehrerseminarien findet an den folgenden Tagen statt:

Am evangelischen Schullehrerseminar in Karlsruhe

den 10. Mai d. J. u. ff.;

am katholischen Schullehrerseminar in Ettlingen

den 9. Mai d. J. u. ff.;

am katholischen Schullehrerseminar in Meersburg

den 18. Mai d. J. u. ff.

Die Schulaspiranten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben die in der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 13. December 1836 vorgeschriebenen Zeugnisse vor dem 1. April d. J. durch die vorgesezte Kreis Schulvisitatur an die betreffende Seminairection einzusenden, und sich am Tage vor Beginn der Prüfung in dem Schullehrerseminar einzufinden.

Karlsruhe, den 11. März 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Reich.

Krapf.

V.

Dienstnachrichten.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths vom 18. Februar d. J. Nr. 2273 ist dem Gewerbeschulhauptlehrer Franz Walter in Furtwangen die Gewerbeschulhauptlehrerstelle in Gypingen übertragen worden.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 525. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Jestetten, dem Hauptlehrer Eduard Bugge in Boll, A. Mestkirch.

Nr. 1243. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Auerbach, A. Buchen, dem Unterlehrer Gustav Münch in Buchen.

Nr. 1443. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Müllen, A. Offenburg, dem Hauptlehrer Hermann Mühl in Eckbach, A. Freiburg.

Nr. 1519. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule in Wolpadingen, A. St. Blasien, dem Unterlehrer August Brachat in Wollmatingen, Amts-Constanz.

Nr. 1578. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule in Laudenberg, A. Buchen, dem Schulverwalter Karl Wittemann in Uffingen, Amts Borberg.

Nr. 1635. Die zweite Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule in Wiesloch, dem Hauptlehrer Friedrich Meirner in Stafforth, A. Karlsruhe.

Nr. 1637. Die dritte Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule in Waldfirch, dem Hauptlehrer Chr. Reinhard Schmid in Hepbach, A. Ueberlingen.

Nr. 1719. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Kappel, A. Freiburg, dem Unterlehrer Bonifaz Buttenmüller in Muggensturm, A. Rastatt.

Nr. 1722. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule in Rittersburg, A. Offenburg, dem Hauptlehrer Lorenz Klein in Neusageck, A. Bühl.

Nr. 1765. Die erste Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule in Kirtlach, A. Bruchsal, dem Hauptlehrer Berthold Schmid in Herrischried, A. Säckingen.

Nr. 1816. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Ramsbach, A. Oberkirch, dem Hauptlehrer Karl Hertrich in Steinegg, A. Pforzheim.

Nr. 1894. Die erste Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Oberhausen, A. Bruchsal, dem Hauptlehrer Franz Kaver Fränzl in Schlierstadt, A. Adelsheim.

Nr. 1957. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule in Boll, A. Bonndorf, dem Schulverwalter Theodor Fournier in Ettenheimweiler, A. Ettenheim.

Nr. 1959. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule in Heidersbach, A. Buchen, dem Schulverwalter Heinrich Falk in Dilsberg, A. Heidelberg.

Nr. 1961. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule in Uffingen, A. Borberg, dem Hauptlehrer Wilhelm Sickinger in Stahren, A. Staufen.

Nr. 1970. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Aha, A. St. Blasien, dem Schulverwalter Joh. Martin Buntru in Rickenbach, A. Säckingen.

Nr. 2017. Die zweite Hauptlehrerstelle an der gemischten Volksschule in Leimen, A. Heidelberg, dem Hauptlehrer Georg Kind in Uffigheim, A. Laubersbischheim.

Nr. 2083. Die zweite Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule in Lauf, A. Bühl, dem Hauptlehrer Heinrich Wilhelm in Illingen, A. Rastatt.

Nr. 2214. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Rickenbach, A. Säckingen, dem Unterlehrer Karl Malzacher in Zell a. H., A. Gengenbach.

Nr. 2215. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Aichen, A. Bonndorf, dem Hauptlehrer Joachim Elgass in Buchheim, A. Neffkirch.

Nr. 2216. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Fügen, A. Bonndorf, dem Hauptlehrer Leopold Sutter in Blasiwald, A. St. Blasien.

Nr. 2219. Die Hauptlehrerstelle an der gemischten Volksschule in Gaisberg, A. Heidelberg, dem Hauptlehrer Karl Friedrich Seith in Bockshaft, A. Sinsheim.

Nr. 2238. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule in Rinschheim, A. Buchen, dem Schulverwalter Joseph Ignaz Weinreuter in Heinsheim, A. Mosbach.

Nr. 2281. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Münchweiler, A. Ettenheim, dem Hauptlehrer Joseph Müller in Krumbach, A. Neffkirch.

- Nr. 2364. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Salem, A. Ueberlingen, dem Hauptlehrer Konrad Gebhard in Hausen, A. Engen.
- Nr. 2368. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Waltershofen, A. Freiburg, dem Hauptlehrer Franz Joseph Klingele in Böllen, A. Schönau.
- Nr. 2488. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Fahrenbach, A. Mosbach, dem Unterlehrer Heinrich Neureither in Kronau, A. Bruchsal.
- Nr. 2489. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Sulzbach, A. Mosbach, dem Hauptlehrer August Henninger in Bockenroth, A. Wertheim.
- Nr. 2577. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule in Stetten, A. Engen, unter Genehmigung der Präsentation der Fürstl. Fürstenberg'schen Standes- und Patronats Herrschaft, dem Unterlehrer Rudolf Stadler in Liptingen, A. Stocach.
- Nr. 2669. Die zweite Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Heibelsheim, A. Bruchsal, dem Hauptlehrer Jakob Sandel in Ochsenbach, A. Heidelberg.
- Nr. 2901. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Burbach, A. Ettlingen, dem Hauptlehrer Anselm Meyer in Seppenhofen, A. Neustadt.
- Nr. 2920. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Neckarwimmersbach, A. Eberbach, dem Unterlehrer Georg Stephan Noe in Wallbüren.
- Nr. 2921. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Muckenthal, A. Mosbach, dem Schulverwalter Ludwig Eppel in Horrenbach, A. Borberg.
- Nr. 2922. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Elsenz, A. Eppingen, dem Unterlehrer Joseph FINGER in Kirrlach, A. Bruchsal.
- Nr. 2988. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Oberndorf, A. Rastatt, dem Schulverwalter Franz Lämmlein daselbst.
- Nr. 2991. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Nordrach-Fabrik, A. Gengenbach, dem Unterlehrer Magnus Mang in Glzach, A. Waldkirch.
- Nr. 3023. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Sprantthal, A. Bretten, dem Unterlehrer August Ernst in Kürnbach, A. Bretten.
- Nr. 3111. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Ettenheimweiler, A. Ettenheim, dem Hauptlehrer Richard Schlageter in Todtmoos-Schwarzenbach, A. St. Blasien.
- Nr. 3118. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Friedrichsdorf, A. Eberbach, dem Unterlehrer Karl Kälberer in Bodersweiler, A. Korf.
- Nr. 3119. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Lippburg, A. Müllheim, dem Unterlehrer Friedrich Deß in Ruppurr, A. Karlsruhe.
- Nr. 3120. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Lindach, A. Eberbach, dem Unterlehrer Michael Ehret in Bretten.
- Nr. 3121. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule in Zwingenberg, A. Eberbach, dem Unterlehrer Georg Ungermann in Wiesloch.
- Nr. 3122. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule in Marzell, A. Müllheim, dem Hauptlehrer Gustav Breh in Neuenweg, A. Schopfheim.
- Nr. 3124. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Neuenweg, A. Schopfheim, dem Unterlehrer Karl Theodor Bender in Wolfenweiler, A. Freiburg.

Nr. 3202. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Sentenbart, Amts Messkirch, unter Genehmigung der Präsentation der Fürstl. Fürstenberg'schen Landes- und Patronats Herrschaft, dem Unterlehrer Heinrich Heiß in Urloffen.

Nr. 3315. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Windischbuch, A. Borberg, dem Schulverw. alter Georg Anweiler in Sulzbach, A. Mosbach.

Nr. 3316. Die zweite Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule in Schriesheim, A. Mannheim, dem Hauptlehrer Friedrich Bussmer in Sulzbach, A. Weinheim.

Nr. 3325. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Ursenbach, A. Weinheim, dem Unterlehrer Peter Marzenell in Käferthal, A. Mannheim.

Im Monat Februar wurden versetzt, beziehungsweise ernannt:

Der evang. Unterlehrer	Philipp Nectanus in Söllingen als Schulverw. in Grözingen.
" kath. Schulverw.	Matthias Kösch in Alha als Unterlehrer in Hambrücken.
" evang. Schulverw.	Philipp Wolfert in Barga als Hilfslehrer in Weiler.
" " Hilfslehrer	Karl Hauffer in Michelsfeld als Schulverw. in Barga.
" israel. Volksschulh.	Abraham Rothschild in Randegg als Schulverw. in Müllheim.
" kath. Unterlehrer	Emil Sattler in Lahr als Hilfslehrer in Rastatt.
" " Lehrer	Franz Himmel von Ettenheim als Unterlehrer in Lahr.
" " Unterlehrer	Friedr. Dominik Habingsreither in Destringen als Unterl. in Bühl.
" " " "	Fr. Xaver Kunle in Bühl als Unterl. in Destringen.
" evang. Hilfslehrer	David Eiermann in Neudenau als Hilfslehrer in Grombach.
" " Unterlehrer	Johann Georg Philipp Weber in Göbrichen als Unterlehrer in Deschelbronn.
" kath. " "	A. Bär in Güttenbach als Hilfslehrer in Biberach.
" " " "	Johann Boll in Hinterzarten als Hilfslehrer in Stollhofen.
" " Schulverw.	Ignaz Ritter in Rohrberg als Schulverw. in Bretten.
" frühere evang. Hauptl.	Georg Baumann als Schulverw. in Grözingen.
" evang. Schulverw.	Philipp Nectanus in Grözingen als Schulverw. in Brettenthal.
" kath. Hilfslehrer	Ferdinand Bernhard in Rogel als Hilfsl. in Espasingen.
" " " "	Johannes Spreng in Rheinhausen als Hilfsl. in Wieblingen.

VI.

Dienst erledigungen.

Nr. 3248. Für die auf dem Fuße einer sechsclassigen Anstalt neu einzurichtende höhere Bürgerschule in Konstanz wird die Stelle eines Vorstandes, welche mit einem akademisch gebildeten Lehrer besetzt werden soll, mit einer Besoldung bis zu 1600 fl. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerbungen sind innerhalb zehn Tagen bei dem Großh. Oberschulrath einzureichen.

Nr. 2356. Die Hauptlehrerstelle an der neuerrichteten erweiterten (gemischten) Volksschule für Mädchen in Bretten mit dem Dienst Einkommen der IV. Klasse nebst einer Wohnungsschädigung von 125 fl. und dem garantirten Schulgeld von 75 fl. ist durch einen Volksschullehrer, welcher insbesondere auch in der französischen Sprache Unterricht zu ertheilen vermag, zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre vorgelegten Kreis Schulvisitationen bei dem Gemeinderath der Stadt Bretten zu melden.

Nr. 1985. Kath. Schuldienst in Söllingen, A. Rastatt, K.Sch.V. Baden, II. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 110 Schulkindern.

Nr. 1986. Kath. Schuldienst zu Harpolingen, A. Säckingen, K.Sch.V. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 70 Schulkindern.

Nr. 2027. Evang. Schuldienst in Barga, A. Sinsheim, K.Sch.V. Mosbach, II. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 110 Schulkindern.

Nr. 2126. Kath. Schuldienst zu Reuthe, A. Emmendingen, K.Sch.V. Freiburg, II. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 100 Schulkindern.

Nr. 2140. Evang. Schuldienst in Gröningen, A. Durlach, K.Sch.V. Karlsruhe, III. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 320 Schulkindern.

Nr. 2283. Evang. Schuldienst in Friesenheim, A. Lahr, K.Sch.V. Offenburg, III. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 195 Schulkindern.

Nr. 2514. Evang. Schuldienst in Lobensfeld, A. und K.Sch.V. Heidelberg, I. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 25 Schulkindern.

Nr. 2743. Israel. Schuldienst zu Rippenheim, A. Ottenheim, K.Sch.V. Freiburg, III. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 60 Schulkindern.

Nr. 3408. Eine Hauptlehrerstelle an der evang. Schule zu Dietlingen, A. Pforzheim, K.Sch.V. Karlsruhe, III. Klasse, freie Wohnung bezw. Wohnungsschädigung, gesetzl. Schulgeld von etwa 255 Schulkindern.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre Kreis Schulvisitationen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulvisitationen zu melden.

VII.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- der pens. evang. Hauptlehrer Johann Jakob Seyfried in Müllheim am 18. December v. J.;
- der pens. kath. Hauptlehrer Aloys Vogel in Schriesheim am 13. Januar d. J.;
- der kath. Hauptlehrer Franz Carl Böhler in Merzhausen am 3. Februar d. J.;
- der pens. evang. Hauptlehrer Christian Friedrich Beck in Siegelbach am 10. Februar d. J.;
- der evang. Hauptlehrer Georg Peter Joachim in Heddesheim am 11. Februar d. J.;

der isrl. Hauptlehrer Leopold Klegenheimer in Mühlheim am 11. Februar d. J.;
der pens. kath. Hauptlehrer Anton Büchle in Untermünsterthal am 12. Februar d. J.;
der pens. kath. Hauptlehrer Jakob Kraßer in Mühlhausen am 14. Februar d. J.;
der kath. Volksschulcandidat Johann Georg Förger von Dundenheim am 18. Februar d. J.;
der pens. evang. Hauptlehrer Georg Friedrich Scherer in Kleinfens am 18. Februar d. J.;
der kath. Hauptlehrer Joseph Uhllein in Söllingen, Amts Rastatt, am 20. Februar d. J.;
der kath. Hauptlehrer Johann Peter Konrad in Heidelberg am 21. Februar d. J.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 6. Mai

1870.

I.

Bekanntmachung.

Die Ertheilung des Religionsunterrichts an den kath. Volksschulen, insbesondere den Lehrplan betr.

Nr. 6190. Nachstehende von dem Erzbischöflichen Capitelsvicariate in Freiburg erlassene Verordnung wird hiermit den betreffenden Lehrern mit dem Anfügen zur Nachachtung verkündet, daß bei dem Leseunterricht in katholischen Volksschulen neben den eigentlichen Lesebüchern, auch die ordnungsmäßig eingeführten katholischen Religionslehrbücher mit Ausschluß des Katechismus Verwendung finden können. Die Wochenstunde, in welcher dies geschehen soll, ist jeweils im Stundenplan für die einzelnen Stunden zu bezeichnen.

Karlsruhe, den 2. Mai 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Uenk.

Krapf.

Nachstehender Lehrplan wird anmit zur Einhaltung mit dem an Ostern beginnenden neuen Schuljahre für alle kath. Volksschulen den mit der Aufsicht und Ertheilung des Religionsunterrichts Beauftragten zur Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 31. März 1870.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Lehrplan für den Religionsunterricht an den katholischen Volksschulen der Erzdiocese.

Nachdem ein neuer Diöcesankatechismus von uns eingeführt und die Klasseneintheilung der Schulen durch die Verordnung des Groß. Ministeriums d. J. vom 24. April 1869, den Lehrplan für die Volksschulen betr., geregelt worden ist, sind wir in der Lage, allgemeine

Normen für die Ertheilung des Religionsunterrichtes vorzuschreiben. Wir entsprechen hierdurch einem vielseitig geäußerten Wunsche des Hochw. Clerus und beabsichtigen, durch Aufstellung eines allgemeinen Lehrplanes [die Aufgabe der den Religionsunterricht ertheilenden Geistlichen und Lehrer, sowie der Erzbischöflichen Schulinspectoren zu erleichtern und die nothwendige Einheit, soweit möglich, herzustellen.

Da die Zahl der Schulen in den einzelnen Pfarreien sehr verschieden ist und die Schulen selbst nach Schülerzahl und Klasseneintheilung sehr ungleich sind, der aufzustellende Lehrplan aber in allen Schulen eingehalten und das in demselben gesteckte Ziel überall erreicht werden soll, so stecken wir nicht die äußerste Grenze des Erreichbaren ab, sondern wir bezeichnen das Minimum und stellen ein Lehrziel auf, das selbst bei minder günstigen Verhältnissen erreicht werden kann.

Zu diesem Zwecke nehmen wir die Schule mit nur einem Lehrer zur Grundlage des folgenden Lehrplanes. Eine solche Schule wird nach § 3 und 4 der Vollzugsverordnung vom 24. April v. J. in zwei Klassen eingetheilt, deren erste in der Regel die Kinder des 1., 2., und 3. Schuljahrs, deren zweite die Kinder des 4., 5., 6., 7. und 8. Schuljahrs umfaßt.

Bei dieser und jeder andern Klasseneintheilung sind folgende

I. Allgemeine Grundsätze

maßgebend.

1) Keine Abtheilung der Schüler darf während des Unterrichts unbeschäftigt und untheiligt bleiben. Es müssen darum alle Schüler einer Klasse gleichzeitig in demselben Gegenstande unterrichtet werden und dieser Unterricht muß sich nach dem Princip der concentrischen Kreise mit den Schuljahren erweitern.

2) Alle Schüler, welche gleichzeitig unterrichtet werden, müssen denselben Katechismus und dieselbe biblische Geschichte benutzen. Der Gebrauch von zweierlei Lehrbüchern in derselben Klasse ist unzweckmäßig und darum unzulässig.

3) Die verschiedenen Fächer des Religionsunterrichts (biblische Geschichte, Katechismus, Gesangbuch, Cultus) sind auf jeder Stufe des Unterrichts in möglichst enge Verbindung zu bringen, indem bei dem Unterrichte in einem Fache stets auf die einschlagende Partie der andern Fächer hingewiesen wird und so die einzelnen Wahrheiten möglichst anschaulich und verständlich gemacht werden. Selbst da, wo für die biblische Geschichte und für den Katechismus besondere Stunden für eine Klasse festgesetzt sind und der Unterricht in der erstern von dem Lehrer, der Katechismusunterricht von dem Geistlichen ertheilt wird, soll nur eine Theilung der Arbeit, nicht aber eine Trennung und Auseinanderreißung der innerlich verwandten Gegenstände stattfinden, vielmehr ist bei dem Unterrichte im Katechismus stets auf die entsprechende Geschichte, welche die gerade behandelte Wahrheit illustriert, und umgekehrt, hinzuweisen.

4) Je nach 4 Wochen ist das Durchgegangene zu wiederholen.

II.

Demnach verordnen wir:

A.

für die erste Klasse
(1., 2. und 3. Schuljahr.)

5) Die biblische Geschichte bildet hier die Grundlage des Religionsunterrichts. Aus derselben werden diejenigen Geschichten gelehrt, welche geeignet sind, den Kindern ein elementares Bild von dem Verhältnisse des Menschen zu Gott und von dem Erlösungswerke zu geben und so den folgenden Unterricht vorzubereiten.

Es kommen deshalb zur Behandlung die biblischen Erzählungen: Schöpfung (sichtbare und unsichtbare), Adam und Eva, Paradies, Sündenfall, Strafe desselben, Verheißung des Erlösers, Sündfluth, Auserwählung des Volkes Israel, Gesetzgebung auf Sinai — Verkündigung Mariä, Geburt Jesu, die Hirten bei der Krippe, Joseph der Nährvater, die drei Weisen, Flucht nach Aegypten, der 12jährige Jesus im Tempel, Jesus seinen Eltern unterthan, Taufe Jesu, Jesus als Lehrer (Gebot der Liebe), als Wunderthäter (Hochzeit zu Kana, Auferweckung des Lazarus) und als Kinderfreund, Leiden, Tod, Grablegung, Auferstehung, Himmelfahrt, die Sendung des heiligen Geistes und die sichtbare Wiederkunft Jesu Christi.

Die Vertheilung dieses Lehrstoffes ist in der Weise an's Kirchenjahr anzuschließen, daß von Ostern an die Geschichten aus dem alten, von Advent an diejenigen aus dem neuen Testamente durchgenommen werden.

6) Den Kindern des ersten Schuljahrs werden die Hauptpunkte in einfachen, kurzen Sätzen frei vorerzählt und durch Nachsprechen (einzelner und im Chor), sowie durch Fragen, durch Vorzeigen und Erklären von Bildern und durch Aufmerksamkeit auf den Unterricht des 2. und 3. Schuljahrs eingepägt.

Ueberdies wird das Kreuzzeichen, das Händefalten, das Vater unser und Ave Maria und das Gebet zum heil. Schutzengel gelernt und bei Gelegenheit, soweit es hier schon möglich ist, erklärt.

Dazu kommen einige, leichtverständliche Denksprüche, besonders über die Allmacht, Allgegenwart, Allwissenheit, Güte, Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes.

7) Den Kindern des zweiten Schuljahrs werden dieselben Geschichten erweitert vorerzählt und jede Geschichte wird durch geschickte, der kindlichen Fassungskraft angemessene Fragen zu einem kleinen Ganzen zusammengefügt. Aus diesen kurzen Geschichten werden die Grundlehren des Glaubens und der Moral entwickelt, in den Sätzen des apostolischen Glaubensbekenntnisses und der 10 Gebote, sowie in Denksprüchen zusammengefaßt und den Kindern an's Herz gelegt. Die Kinder des ersten Schuljahrs werden durch gelegentliche Fragen mitbetheiligt.

Zu den im ersten Schuljahre erlernten Gebeten, welche hier schon ausführlicher erklärt

werden können, kommen das Morgen-, Abend- und Tischgebet, der Engel des Herrn, das apostolische Glaubensbekenntniß, die 10 Gebote und die Geheimnisse des Rosenkranzes. Gelegentliche Erklärung. Einige weitere Denksprüche.

8) Im dritten Schuljahre werden dieselben Geschichten nach der „biblischen Geschichte für Kinder des 2., 3. und beziehungsweise 4. Schuljahrs“ von Dr. Bodenmüller (Freiburg bei Herder 14. Aufl.) oder nach der kleinen biblischen Geschichte von Dr. Schuster (ebendas.) wo diese bereits in den Händen der Kinder ist, von den Schülern gelesen, gut memorirt und erzählt. Die Kinder des 2. und 1. Schuljahrs werden durch gelegentliche Fragen mitbetheiligt.

Aus diesen Geschichten werden (wo möglich von den Kindern selbst, welche durch Fragen dazu angeregt werden) Lehrsätze abgeleitet, nach der Fassung des kleinen Diöcesankatechismus formulirt und von den Kindern in diesem Katechismus auswendig gelernt. Es brauchen hier nur die wichtigsten Fragen und Antworten des kleinen Katechismus auswendig gelernt zu werden. Die Auswahl unter den Fragen des 1. Hauptstückes glauben wir um so mehr den Hochw. Geistlichen überlassen zu kennen, da sehr viele derselben sich unmittelbar aus der biblischen Geschichte ergeben, andere (z. B. Fr. 59—90) nur Repetitionsfragen aus der biblischen Geschichte sind. Aus dem 2. Hauptstücke erklären wir nur die Fragen 1, 3, 7, 12, 17, 19, 24, 26, 27, 29, 31—36, 39, 40, 42—44, 50; aus dem 3. Hauptstücke die Fragen 1—5, 7, 9, 10, 13, 20, 23, 24, 43, für obligatorisch.

Zu den Gebeten des 1. und 2. Schuljahrs, welche wiederholt gelernt und erklärt werden, kommen die Formularien zur Erweckung der 3 göttlichen Tugenden (S. 27 oder 57) und der guten Meinung (S. 55—56). Anleitung zu würdigem Benehmen während des Gottesdienstes, besonders während des heil. Messopfers. Bedeutung des Sonntags und der wichtigsten Kirchenfeste.

9) Das vierte Schuljahr kann ausnahmsweise noch zur 1. Klasse gezogen werden. In diesem Falle haben die Kinder dieses Jahrgangs zu den im 3. Schuljahre gelernten Geschichten alle übrigen in der biblischen Geschichte von Dr. Bodenmüller (eventuell in der kleinen biblischen Geschichte von Dr. Schuster) zu lernen.

Diese Kinder sind — jedenfalls vor Schluß der österlichen Zeit — zum Empfange des heil. Bußsacraments nach Anleitung des Katechismus (S. 43—52) vorzubereiten und haben zu den im 3. Schuljahre gelernten Fragen und Antworten (welche selbstverständlich repetirt werden) die übrigen Fragen und Antworten des kleinen Diöcesankatechismus hinzu zu lernen.

Sind aber die Kinder des 4. Schuljahrs, wie es nach der Verordnung vom 24. April v. J. in der Regel sein soll, in die 2. Klasse aufgenommen, so gilt für sie der folgende Lehrplan:

In der im ersten Schuljahre erlernten Gebete, welche hier schon ausführlicher erklärt

B.

für die zweite Klasse

(4., 5., 6., 7. und 8. Schuljahr.)

10) In dieser Klasse sollen der Katechismus und die biblische Geschichte zweimal ganz durchgenommen werden.

Als Lehrbuch dient der mittlere Diöcesankatechismus. Die Wahl einer größeren biblischen Geschichte bleibt bis zur (beabsichtigten und vorbereiteten) Herausgabe eines eigenen Lehrbuchs der biblischen Geschichte frei.

Diese Klasse wird für den Religionsunterricht in 2 Abtheilungen getheilt, deren erste in der Regel das 4., 5. und 6. (bezw. 5. und 6.) deren zweite das 7. und 8. Schuljahr umfaßt.

Beide Abtheilungen müssen zu gleicher Zeit in demselben Gegenstande unterrichtet werden.

In jedem Jahre soll in dieser Klasse auf die österliche Zeit der Beichtunterricht durchgenommen bezw. repetirt werden. Dergleichen ist alljährlich das heil. Messopfer zu erklären und eine Anleitung zum nutzbringenden Besuche desselben zu geben.

Im ersten Jahre

11) wird in der 1. Abtheilung durchgenommen:

Katechismus: Einleitung, erstes Hauptstück und Lehre vom Gebete (S. 1—34 und 92—97) sammt dem Beichtunterrichte — die unbestennten Fragen.

Bibl. Geschichte des alten Testaments: diejenigen Geschichten und Absätze, welche in der bibl. Geschichte von Dr. Schuster ohne Zeichen und diejenigen, welche mit 2 Sternchen bezeichnet sind. (Wo eine andere bibl. Geschichte eingeführt ist, muß der Geisliche selbst eine entsprechende Ausscheidung vornehmen).

12) In der 2. Abtheilung:

Katechismus: Wie in der 1. Abtheilung mit Hinzunahme der bestennten Fragen.

Bibl. Geschichte: Wie in der 1. Abtheilung mit Hinzunahme der mit 1 Sternchen bezeichneten Absätze.

Im zweiten Jahre

13) kommt in der 1. Abtheilung zur Behandlung:

Katechismus: von den Geboten bis Ende mit Auslassung der Lehre vom heil. Sacrament der Ehe und vom Gebete. Die Lehre von den heil. Sacramenten der Firmung und des Altars braucht, weil sie ausführlicherem Unterricht vorbehalten ist, nur kurz behandelt zu werden.

Bibl. Geschichte des neuen Testaments: die unbezeichneten und die mit 2 Sternchen bezeichneten Geschichten und Absätze.

14) In der 2. Abtheilung:

Katechismus: Wie in 1. Abtheilung mit Bezug der besternten Fragen. Bei der Lehre von der heiligen Firmung und vom allerheiligsten Sacramente können jedenfalls die besternten Fragen weggelassen werden, die Lehre von der Ehe und von dem Gebete fallen auch hier ganz aus.

Bibl. Geschichte des neuen Testaments: Wie in der 1. Abtheilung mit Hinzunahme der mit 1 Sternchen bezeichneten Absätze. (Die in der bibl. Geschichte von Schuster mit einem Kreuzchen bezeichneten, sowie die mit lateinischen Buchstaben gedruckten Geschichten und Absätze sind nicht obligat.)

15) In dieser Klasse sollen die Prophezeihungen und die Vorbilder (Typen) mit besonderer Aufmerksamkeit behandelt werden.

Zu den bereits, eingeübten Gebeten, auf deren Inhalt bei Gelegenheit zurückzukommen ist, sind in dieser Klasse ein Gebet auf den Donnerstag und eines auf den Freitag (Todesangst und Sterben Christi), ein Formular zur Erweckung von Reue und Leid, das Salve Regina, das „Unter deinen Schutz und Schirm“ und das Memorare hinzuzulernen. Diese Gebete sind zugleich abwechselungsweise als Schulgebete zu gebrauchen.

Die üblichsten Mess- und andere Gesänge sind bei Gelegenheit zu erklären und, wenigstens theilweise, auswendig lernen zu lassen. Zu diesem Zwecke sollen alle Kinder dieser Klasse das „Gesang- und Gebetbuch für die kathol. Jugend, von einem Priester der Erzdiocese Freiburg“ (Freiburg bei Herder) in Händen haben. Eine Anweisung zum Gebrauch desselben dürfte in den meisten Fällen erforderlich sein.

Ganz besonders aber muß verlangt werden, daß die Schüler dieser Klasse in den Geist des Kirchenjahres und seiner Feste und der kirchlichen Gebräuche und Culthandlungen mit allem Eifer eingeführt werden. Dieselben sind deshalb über die Eintheilung und alle (öffentlichen) Feste des Kirchenjahrs, sowie über den Sinn und die Bedeutung der hauptsächlichsten Cultformen und Gebräuche (eucharistischer Segen, Wettersegen, Palmen- und Kerzenweihe u.) hinreichend zu belehren.

Die vorherige Durchnahme des sonntäglichen Evangeliums und das Nachfragen über die von den Kindern angehörte Predigt wird für das fruchtbringende Anhören des Wortes Gottes sehr nützlich sein.

III.

16) Der Lehrplan für Schulen mit mehr als 2 Klassen

ergibt sich aus dem Vorstehenden von selbst. Jede Klasse hat dasjenige Pensum zu lösen, welches in obigem Lehrplane dem Schuljahre (den Schuljahren) zugewiesen ist, welches (welche) in dieser Klasse sich befindet (befinden). Wir wünschen bei günstigeren Umständen d. i. wenn auf den Religionsunterricht mehr Zeit verwendet werden kann, als in der zweiklassigen Schule, weniger eine Ausdehnung des Lehrstoffes, als vielmehr dessen Vertiefung und um so festere

Aneignung. Wo aber eine Erweiterung des Lehrstoffes thunlich ist, wie in 6 bis 8 klassigen und erweiterten Volksschulen, da sollen die Nummern 89 ff. bis Ende der bibl. Geschichte von Schuster und die Nummern 5 bis mindestens 25 des (dem mittleren Diöcesankatechismus beigegebenen) Abrisses der Kirchengeschichte durchgenommen werden.

IV.

17) In Schulen, in welchen der Religionsunterricht einklassig ertheilt wird und in entfernten Filialschulen,

besonders wenn von letzteren mehrere auf einen Geistlichen treffen, gestatten wir eine Herabsetzung des Lehrstoffes in der Weise, daß in denselben nur der kleine Katechismus oder nur die unbestimmten Fragen des mittleren Katechismus und die kleine bibl. Geschichte von Dr. Bodenmüller obligat sein sollen. Die obigen Anforderungen betreffs der Gebete, der Gesänge und der Einführung in das Verständniß des Kirchenjahrs und des Cultus müssen jedoch auch an diese Schulen gestellt werden. Von obiger Fakultät darf nur mit Erlaubniß des Erzbi-schöflichen Schulinspectors, welchem die Entscheidung darüber zusteht, ob eine Schule zu den hier gemeinten gehört, Gebrauch gemacht werden.

Ueberdies ist der Communtonunterricht und die christliche Lehre nach dem mittleren Katechismus zu ertheilen.

V.

18) Die Betheiligung des Lehrers an dem Religionsunterrichte

ist in den meisten Fällen schon darum nothwendig, weil viele Geistlichen außer Stande sind, denselben allein zu ertheilen. Sie ist aber ebenso wünschenswerth im Interesse der Würde des Lehrerstandes. Demjenigen Lehrer, welcher nicht gern an der religiösen Bildung der ihm anvertrauten christlichen Kinder mitarbeitete, müßte das Ideal seines Berufes abhanden gekommen sein. In dem Schulgesetze vom 8. März 1868 ist darum die Mitwirkung des Lehrers bei der Ertheilung des Religionsunterrichtes vorgesehen und sollen „zu dem Zwecke aus dem wöchentlichen Stundendeputat eines Lehrers, soweit erforderlich, je sechs Stunden verwendet werden“ (§ 27).

Wir verordnen daher:

a) Jeder Geistliche, dem es nicht geradezu unmöglich ist, soll wenigstens den Religionsunterricht der 4 letzten Schuljahre selbst ertheilen.

b) Kann er nicht den ganzen Unterricht dieser 4 Schuljahre übernehmen, so soll er jedenfalls den Katechismusunterricht selbst ertheilen und den Unterricht in der bibl. Geschichte dem Lehrer übertragen.

c) Es ist bei obigem Lehrplan vorausgesetzt, daß der Lehrer selbst wenn er nicht selbst den Religionsunterricht des ersten Schuljahrs ertheilt, den Anschauungsunterricht mit religiöser Beziehung gibt.

d) Ebenso setzen wir voraus, daß jeder Lehrer gemäß der Verordnung Großh. Ober-

schulraths vom 14. August v. J. No. 14955 eine Stunde des Leseunterrichts zum Lesen der bibl. Geschichte verwendet. Geistliche und Lehrer haben sich deshalb dahin zu verständigen, daß jeweils diejenigen Geschichten in der Lese- und Lesestunde gelesen werden, welche gerade im Religionsunterrichte in Behandlung sind. Außerdem eignen sich besonders auch jene Stücke zum Lesen, welche für den Religionsunterricht nicht obligat sind (d. i. bei Schuster die mit einem Kreuze und die mit einem lateinischen Buchstaben gedruckten Absätze und Geschichten).

e) Theilen sich der Geistliche und der Lehrer in den Religionsunterricht, so hängt außerordentlich viel davon ab, daß beide im Einverständnisse handeln und ein Jeder wisse, wo der andere steht. Wir erinnern darum an die Worte des Regierungs- und Schulraths Dr. Kellner, welcher hierüber sagt: „Möge die Einrichtung getroffen werden wie sie wolle, und wie es die mannigfach verschiedenen lokalen Verhältnisse oder gesetzlichen Bestimmungen erfordern, immer bleibt es die Hauptsache, daß Lehrer und Geistliche im innigsten Einverständnisse wirken. Deshalb ist es auch angemessen, daß der Erstere sich nicht aus den Stunden entfernt, während welcher der Seelsorger unterrichtet, sondern vielmehr diesen Stunden mit hingebender Aufmerksamkeit und in anständiger Haltung beiwohnt, und sich dadurch befähigt, seinen eigenen Unterricht mit dem des Geistlichen in Einklang zu bringen und dessen Unterweisungen zu wiederholen.“ (Schulkunde. 6. Aufl. S. 183/184). Hiernach erscheint wünschenswerth, daß der Lehrer der Unterrichtsertheilung des geistlichen Religionslehrers wenigstens von Zeit zu Zeit anwohne, wie es auch in der Natur der Sache liegt, daß der Geistliche dann und wann die Religionsstunde des Lehrers besucht, um von den Fortschritten seines Unterrichts, auf den er selbst sich ja stets beziehen muß, Kenntniß zu nehmen und demselben etwaige freundliche Winke und Rathschläge nach Beendigung der Stunde zu ertheilen. Besonders jüngere Geistliche können bei erfahrenen Lehrern durch solche Besuche für ihre eigene didaktische Ausbildung reichlichen Nutzen ziehen.

VI.

Vorstehender Lehrplan ist mit Beginn des nächsten Schuljahrs (d. i. Ostern d. J.) genau einzuhalten und den Prüfungsbescheiden zu Grunde zu legen. In allen Schulen wird beim Beginn des Sommersemesters im Katechismus und in der biblischen Geschichte von vornen angefangen. —

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 7. Mai

1870.

I.

Allgemeine Anordnungen und Bekanntmachungen.

Den Schutz der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Thiere betreffend.

Nr. 3492. Die Lehrer an den Volksschulen, sowie an den untern Klassen der Mittelschulen, werden auf Wunsch Großherzoglichen Handelsministeriums unter Hinweisung auf die diesseitige Verfügung in obigem Betreff vom 15. Mai v. J. Nr. 9914 (Schulverordnungsblatt Nr. VI) veranlaßt, es auch in diesem Jahre an eindringlicher Ermahnung der Schulanfänger nach Maßgabe jener Verfügung nicht fehlen zu lassen.

Inbesondere ist den Schülern die der Beilage des Schulverordnungsblattes Nr. VI von 1869 im Auszug beigedruckte Verordnung Großherzoglichen Handelsministeriums vom 1. October 1864 (Reg. Blatt Nr. LVI S. 737) ins Gedächtniß zurückzurufen.

Karlsruhe, den 26. März 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

J. A. d. D.

Frick.

Schaaff.

Die Einführung von Lehrmitteln betreffend.

Nr. 3377. Den Lehrern der Volksschulen wird die im Verlage der Carl Aldenhoven'schen Hofbuchhandlung zu Donaueschingen erschienene

„Anleitung zum Gesang-Unterricht in der Volksschule,“

herausgegeben von Carl Jung, Kreis Schulrath in Billingen, und August Linz, Seminarlehrer in Ettlingen, als geeignetes Lehrmittel für den Gesangunterricht zur Anschaffung empfohlen.

Karlsruhe, den 29. März 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Becherer.

Nr. 4013. Die Schulbehörden und Lehrer werden hiermit auf die von der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung dahier zu beziehende, unter der Controle der Normalrechnungscommission des Norddeutschen Bundes herausgegebene, die „neuen Maaße und Gewichte des metrischen Systems“ darstellende Wandtafel (in Farbendruck) als geeignetes Hilfsmittel bei Einübung des neuen Maaß- und Gewichtsystems, aufmerksam gemacht.

Der Ladenpreis dieser Tafel beträgt 48 fr.

An Lehranstalten und Schulbehörden liefert die gedachte Buchhandlung, bei direct an dieselbe gerichteter Bestellung, das Exemplar zu 36 fr.

und zwar:

- a. bei Bestellung von 1—4 Exemplaren, einschließlich Verpackung, jedoch unfrankirt;
 - b. bei Bestellung von 5 und mehr Exemplaren, einschließlich Verpackung und Frankatur.
- Karlsruhe, den 26. März 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Schaaff.

Nr. 4222. Die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen werden hiermit auf ein im Verlag von Moritz Schauenburg in Lahr erschienene Wandtafel, die metrischen Maaße und Gewichte darstellend, als auf ein geeignetes Hilfsmittel zur Einübung des neuen Maaß- und Gewichtsystems aufmerksam gemacht.

Der Preis dieser Tafel, welcher die nöthigen Erläuterungen beigefügt sind, beträgt 9 fr.
Karlsruhe, den 29. März 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Becherer.

Nr. 4525. Die Schulbehörden und Lehrer werden auf das im Verlag der A. Bielefeld'schen Hofbuchhandlung dahier erschienene, um den Preis von 30 fr. zu beziehende „Lehr- und Hilfsbuch zur Einführung des metrischen Systems für Maaß- und Gewicht im Großherzogthum Baden,“ bearbeitet von August Pleibel, welches zur Einübung des neuen Maaß- und Gewichtsystems sich empfiehlt, aufmerksam gemacht.

Karlsruhe, den 5. April 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

B. B. b. D.

Frid.

Schaaff.

Nr. 5494. Den Schulvorständen und Lehrern der Mittel- und Volksschulen werden die im Verlag von J. Fekl in Prag erschienenen Globen als geeignete Hilfsmittel zum Gebrauche beim geographischen Unterricht zur Anschaffung empfohlen.

Die Preise der Globen, welche in der Größe von 2 1/2" bis 18" Durchmesser angefertigt werden, können bei der A. Bielefeld'schen Hofbuchhandlung dahier, welcher der Vertrieb für das Großherzogthum Baden übertragen ist, erhoben werden.

Karlsruhe, den 18. April 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

J. A. v. D.

Frick.

Becherer.

Nr. 5216. Nachstehende Schulaspiranten werden hiermit unter die Zahl der Volksschulcandidaten aufgenommen:

a. evangelischer Confession:

1. Becker, Friedrich, von Walbangelloch,
2. Fath, Carl, von Michelfeld,
3. Haas, Hermann, von Adelsheim,
4. Holderer, Georg, von Wahlberg,
5. Klipfel, Christian, von Weisweil,
6. Better, Johann, von Büchenbronn,
7. Wendling, Friedrich, von Hägelberg,
8. Zeuner, Heinrich, von Rastatt;

b. israelitischer Religion:

9. Strauß, Löb, von Siffenheim.

Karlsruhe, den 12. April 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

J. A. v. D.

Frick.

Krapf.

Nr. 5083. Die nachstehend verzeichneten Zöglinge des dritten Cursets des Schullehrerseminars in Ettlingen werden unter die katholischen Schulcandidaten aufgenommen:

1. Anderer, Rupert, von Ottenheim.
2. Bickel, Eduard, von Weingarten, Amts Offenburg,
3. Büchner, Joseph, von Philippsburg,
4. Feigenbusch, Rudolf, von Odenheim,

5. Goldschmidt, Richard, von Berolzheim,
6. Hammer, Ferdinand, von Au a. Rh.,
7. Hoenig, Heinrich, von Neunkirch,
8. Jung, Gustav, von Fautenbach,
9. Kegel, Wilhelm, von Seckenheim,
10. Laibli, Otto, von Ettlingenweiler,
11. Leppert, Gotthard, von Söllingen, Amts Rastatt,
12. Müller, Albert, von Untergrombach,
13. Sandmeier, Ferdinand, von Rohrbach, Amts Heidelberg,
14. Schaab, Georg, von Sulzbach,
15. Schubert, Johann Adam, von Heiligkreuzsteinach,
16. Weigel, Wilhelm Ferdinand, von Brühl.

Karlsruhe, den 16. April 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

J. A. d. D.

Frick.

Schaaff.

II.

Dienstnachrichten.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 2363. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Laisersdorf, Amts Ueberlingen, dem Hauptlehrer Aloys Hensler in Anselmingen, Amts Engen.

Nr. 2662. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Neufreistett, A. Kork, dem Unterlehrer Friedrich Schillinger in Lahr.

Nr. 2705. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Oberschwandorf, A. Stockach, dem Hauptlehrer Johann Kunzenbacher in Unterbränd, A. Donaueschingen.

Nr. 3703. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Rittersbach, A. Mosbach, dem Hauptlehrer Christoph Wilhelm Detterer in Aßbach, A. Mosbach.

Nr. 3864. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Schuttern, A. Lahr, dem Hauptlehrer Leopold Kölmel in Weier, A. Offenburg.

Nr. 3942. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Steinbach, A. Wertheim, dem Hauptlehrer Franz Joseph Lenz in Hornbach, A. Wallbörn.

Nr. 4153. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Fröhd, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Eduard Fettig in Ketsch, A. Schwetzingen.

Nr. 4244. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Kippenheim, A. Ettenheim, dem Hauptlehrer Heinrich Bauer in Bahnbrücken, A. Bretten.

Nr. 4621. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Kappel a. Rh., A. Ettenheim, dem Hauptlehrer Lorenz Glöckle in Siegelbach, A. Sinsheim.

Nr. 4676. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Dickensohl, A. Breisach, dem Unterlehrer Johann Friedrich Dörflinger in Diebelsheim, A. Bretten.

Nr. 4958. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Schutterzell, A. Lahr, dem Hauptlehrer Philipp Jakob Löffler in Altenweg, A. Neustadt.

Nr. 5021. Die zweite Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Blankenloch, A. Karlsruhe, dem Hauptlehrer Heinrich Gräber in Schwanheim, A. Eberbach.

Nr. 5323. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Mahlsbüren, A. Stockach, dem Schulverwalter Wunibald Eggle daselbst.

Nr. 4047. Der Verzicht des Hauptlehrers Johann Stengese auf den kath. Schuldienst zu Thengenstadt, Amts Engen, wird anmit genehmigt und derselbe auf sein Ansuchen aus dem Schulfache entlassen.

Nr. 4219. Der Verzicht des Hauptlehrers Heinrich Wilhelm in Illingen, A. Rastatt, auf die ihm mit diesseitigem Erlasse vom 4. März d. J. Nr. 2083 übertragene zweite Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Lauf, Amts Bühl, wird genehmigt und derselbe auf seiner seitherigen Stelle belassen.

Nr. 4750. Der Verzicht des Hauptlehrers Reinhard Simon in Todtnauberg, A. Schönau, auf den kath. Schuldienst daselbst, wird genehmigt und derselbe auf sein Ansuchen aus dem Schulfache entlassen.

Nr. 5227. Der charakterisirte Hauptlehrer Jakob Friedrich Mayer an der evang. Volksschule in Heidelberg ist auf sein Ansuchen aus dem Schulfache entlassen worden.

In den Pensionstand traten

am 23. April d. J.

der kath. Hauptlehrer Augustin Hornung in Stadt Rehl;

der israelitische Hauptlehrer Moses Berwanger in Wangen, letzterer bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

In den Monaten März und April wurden versetzt, beziehungsweise ernannt:

Der kath.	Unterlehrer	Reinhold Heyting in Unadingen als Hilfslehrer in Biberach.
" "	Hilfslehrer	Edmund Homburger in Stutz als Schulverwalter in Obergebißbach.
" evang.	Lehrer	Georg Kall von Reutlingen als Unterlehrer in Göbriichen.
" kath.	Unterlehrer	Julius Falk in Nasen als Unterlehrer in Rammeröweiler.
" "	"	Adolf Weis in Rammeröweiler als Hilfslehrer in Distelhausen.
" "	Schulverw.	Josef Mayer in Münchweiler als Schulverwalter in Kappel a. Rh.
" evang.	Schulcand.	Georg Marquetant in Friedrichsfeld als Hilfslehrer in Menzingen.
" "	"	Johann Martin Schneckenburger von Diesingen als Schulverw. in Querbach.
" "	Lehrer	P. Groß von Luckenwalde als Unterlehrer in Mannheim.
" kath.	Schulverw.	Eugen Schuler in Salem als Schulverw. in Thengenstadt.
" "	Unterlehrer	Johann Baptist Jamponi in Fridingen als Unterlehrer in Eptingen.
" "	Schulverw.	Carl Mäder in Sentenhart als Schulverw. in Buchheim.
" "	"	Ottmar Hamburger in Obergebißbach als Unterlehrer in Fridingen.

Der kath.	Schulverw.	Edward Seifert in Fröhnd als Schulverw. in Blaswald.
" "	"	Carl Holl in Limpach als Schulverw. in Hepbach.
" "	"	Franz Xaver Schmid in Nicken als Unterlehrer in Herdwangen.
" "	"	Joh. Fehrenbach in Wollpadingen als Schulverw. in Todtmoos-Schwarzenbach.
" "	"	Theodor Jäckle in Oberschwandorf als Schulverw. in Limbach.
" "	"	Johann Schmitt in Ramsbach als Unterlehrer in Oberharmersbach.
" "	Unterlehrer	Benedict Finner in Dos als Unterlehrer in Zell a. S.
" "	"	Gregor Schenkel in Mühlenbach als Unterlehrer in Sasbach.
" "	"	Michael Diebold als Unterlehrer in Mühlenbach.
" "	Schulverw.	Joseph Ehren in Linach als Schulverw. in Seppenhofen.
" "	Unterlehrer	Johann Dehling in Oberharmersbach als Unterlehrer in Haslach.
" "	Schulverw.	Jakob Seibert in Burbach als Schulverw. in Weier.
" "	Unterlehrer	Julius Lydtin in Sasbach als Unterlehrer in Muggensturm.
" "	Schulverw.	Ludwig Naber in Nordrach-Fabrik als Unterlehrer in Neusäzert.
" "	"	Amand Droll in Eisenbach als Schulverw. in Unterbränd.
" "	"	C. D. Hofmann in Fischerbach als Unterlehrer in Dos.
" "	Unterlehrer	Heinrich Ludwig Köhl in Landshausen als Hilfsl. in Grombach.
" "	Schulverw.	Ferdinand Friedrich in Boll als Schulverw. in Anseltingen.
" "	"	Victor Huber in Faulenfürst als Schulverw. in Hausen.
" "	"	Joseph Striegel in Taisersdorf als Schulverw. in Krumbach.
" "	Schulcand.	Franz Karl Eisert von Stettfeld als Unterl. in Urloffen.
" "	Schulverw.	Wilhelm Joseph Schüle in Kleinlaufenburg als Schulverw. in Herrischrieb.
" "	Unterlehrer	Friedrich August Singer in Gailingen als Unterl. in Kleinlaufenburg.
" evang.	Schulverw.	Adam Karl Roth in Urzenbach als Schulverw. in Ochsenbach.
" "	"	Adolf Sigmund in Friedrichsdorf als Schulverw. in Grenzhof.
" kath.	"	Martin Weichert in Fügen als Hilfsl. in Ebersingen.
" "	Schulcand.	Wilhelm Schraut z. J. in Hanau als Schulverw. in Mannheim.
" evang.	Schulverw.	Georg Michael Pfisterer in Windischbuch als Schulverw. in Vockenroth.
" "	Unterlehrer	Heinrich Neff in Gaiberg als Schulverw. in Käferthal.
" kath.	Schulverw.	Wilhelm Kunz in Waltershofen als Schulverw. in Eckbach.
" "	"	Guido Scholl in Steinbach als Schulverw. in Niffenheim.
" "	"	Georg Adam Schmich in Leimen als Schulverw. in Schlierstadt.
" "	"	Anton Ferdinand Nieg in Waldfirch als Unterl. in Kirchhofen.
" "	"	Karl Eckert in Oberhausen als Schulverw. in Hornbach.
" "	Unterlehrer	Franz Maisch am Seminar Ettlingen als Schulverw. in Wallbüren.
" "	"	Joseph Ignaz Streit in Zähringen als Unterl. in Buchen.
" evang.	"	Gottlieb Becker in Eggenstein als Unterl. in Welschneureuth.
" "	"	Matth. Breithaupt in Oberöwisheim als Unterl. in Brombach.
" "	"	Heinrich Conrad Braun in Bauschlott als Unterl. in Bodersweiler.
" "	Schulverw.	Bernhard Ludwig Spizer in Zwingenberg als Schulverw. in Asbach.
" "	Unterlehrer	Johann Bernhard Reinhardt in Gutach als Unterl. in Bauschlott.
" "	"	Philipp Leonhard in Zaisenhausen als Unterl. in Bretten.

Der evang.	Hilfslehrer	Johann Locher im Bilgerhaus bei Weinheim als Unterl. in Ottoschwanden.
" "	Unterlehrer	Michael Bernion in Welschneureuth als Unterl. in Deutschneureuth.
" "	Schulverw.	Adam Heckmann in Spranthal als Schulverw. in Bahnbrücken.
" "	Unterlehrer	Johann Jakob Sütterlin in Brombach als Unterl. in Maulburg.
" "	Schulcand.	Karl Rath in Michelsfeld als Unterl. in Eggenstein.
" "	Unterlehrer	Franz Müller in Rappenu als Unterl. an die Seminarischeule in Karlsruhe.
" "	Schulcand.	Friedrich Becker in Waldangelloch als Unterl. in Ispringen.
" "	Schulverw.	Friedrich Braun in Heideisheim als Schulverw. in Stafforth.
" "	Schulcand.	Johann Philipp Zimmermann in Richen als Schulverw. in Bockshast.
" "	Schulverw.	Eugen Leberecht Stolz in Oberkirnach als Unterl. in Schiltach.
" "	"	Hauptl. Martin Wolfhard in Rippenheim als Schulverw. in Ottoschwanden.
" "	Unterlehrer	Johann Valentiu Neuert in Ottoschwanden als Hilfsl. in Weingarten.
" "	Schulspir.	Wilhelm Nickel in Dallau als Unterl. in Zaisenhäusen.
" "	Schulcand.	Heinrich Zeuner in Rastatt als Unterl. in Lahr.
" kath.	Unterlehrer	Karl Emanuel Will in Neudenau als Schulverw. in Siegelbach.
" "	"	Julius Goldschmidt in Sttlingen als Unterl. in Heidelberg.
" "	Schulcand.	Karl Bilgis von Schwesingen als Unterl. in Seckenheim.
" "	Hilfslehrer	Emil Sattler in Rastatt als Unterl. an die Seminarischeule in Sttlingen.
" "	Unterlehrer	Primus Rombach in Oppenau als Unterl. in Detigheim.
" "	"	Remigius Bauer in Detigheim als Unterl. in Oppenau.
" "	"	Philipp Friedrich Fuhr in Schiltach als Unterl. in Diebelsheim.
" "	"	Ludwig Friedrich Zipse in Rintheim als Unterl. in Wolfenweiler.
" "	Schulverw.	Ludwig Börner in Schriesheim als Unterl. daselbst.
" "	Unterlehrer	Georg Straßer in Friedrichsthal als Unterl. in Ruppurr.
" "	"	Karl Goll in Wies als Unterl. in Linkenheim.
" evang.	Schulcand.	Johann Better in Büchenbronn als Unterl. in Friedrichsthal.
" "	Unterlehrer	Geust Emil Eckert in Auggen als Unterl. in Kürnbach.
" kath.	"	Jakob Mos in Oberwolfach b. d. R. als Unterl. in Zähringen.
" evang.	"	Mathias Breithaupt in Oberöwisheim als Unterl. in Auggen.
" kath.	Schulverw.	Albin Kraus in Rinschheim als Unterl. in Werbach.
" evang.	"	Hermann Schölich in Marzell als Hilfsl. in Sallneck.
" "	"	Johann Holl in Neufreistett als Schulverw. in Schwanheim.
" kath.	Schulverw.	Otto Göller in Elsenz als Schulverw. in Rehl.
" "	Seminarzögling	Albert Müller von Untergrombach als Unterl. in Kirrlach.
" "	Unterlehrer	Anton Leiblein in Walldorf als Schulverw. in Altglashütte.
" evang.	"	Jäger in Weil als Hilfsl. in Simeldingen.
" kath.	"	Raimund Hefner in Herrisfried als Unterl. in Obersasbach.
" evang.	Schulcand.	Christian Klipfel von Weisweil als Unterl. in Wies.
" kath.	Seminarzögling	Rudolf Feigenbusz von Odenheim als Hilfslehrer daselbst.
" "	Schulverw.	Albert Hitz in Kappel als Unterl. in Eschbach.
" "	Seminarzögling	Wilhelm Ferdinand Weigel von Brühl als Hilfsl. in Rheinhausen.
" "	"	Heinrich Hönig von Neunkirchen als Unterl. in Heddesheim.

Der kath. Seminarzögling	Rupert Severin Anderer von Ottenheim als Hilfsl. in Buchheim.
" " "	Joseph Büchner von Philippsburg als Unterl. in Kronau.
" " "	Ferdinand Hammer von Au als Unterl. in Odenheim.
" " Unterlehrer	Sebastian Klippstein in Hettingen als Hilfsl. in Affamstadt.
" " "	Eugen Hubenschmid in Oberfassbach als Unterlehrer in Gailingen.
" " Schulverw.	Nikolaus Vogner in Fahrenbach als Schulverw. in Heinsheim.
" " "	Ludwig Kiegel in Kittersburg als Unterl. in Neudenau.
" evang. Unterlehrer	Ludwig Philipp Jöler am Schullehrerseminar in Karlsruhe als Unterlehrer an die 2te evang. Stadtschule daselbst.
" " Schulcand.	Georg Holderer von Wahlberg als Unterl. in Gutach im Dorfe.
" kath. Seminarzögling	Heinrich Sandmeier von Rohrbach als Hilfsl. in Oberbalbach.
" " Schulverw.	Theodor Thoma in Schutterzell als Schulverw. in Todtnauberg.
" " Seminarzögling	Georg Schaab von Sulzbach als Unterl. in Reilingen.
" " Schulverw.	Josef Mayer in Kappel a. Rh als Hilfsl. in Rippenheim.
" " Unterlehrer	Adolf Gönner in Seelbach als Hilfsl. in Oberschopfheim.
" " Schulverw.	Karl Römer in Müllen als Unterl. in Hügelsheim.
" " Hilfslehrer	Friedrich Emil Heilig in Affamstadt als Unterl. in Hettingen.
" " Schulcand.	Eduard Bickel in Weingarten als Unterl. in Biel.
" " "	Hermann Füssinger in Mespkirch als Unterl. in Staufeu.
" " Unterlehrer	Karl Metzger in Staufeu als Schulverw. in Kirchhofen.
" evang. Unterlehrer	Johann Peter Hammel in Neckargemünd als Unterl. in Ebingen.
" kath. "	Jonas Rechner in Kappelwindel als Schulverw. in Stohren.
" " "	Hermann Otto Schüle in Steinach als Schulverw. in Bollenbach.
" " Schulverw.	Johann Georg Bischoff in Schuttern als Unterl. in Gerlachshelm.
" " Unterlehrer	G. Himmelstein in Baden als Unterl. in Rohrbach.
" " "	Hermann Homburger in Rohrbach als Unterl. in Baden.
" " "	Heinrich Landwehr in Odenheim als Unterl. in Altdorf.
" " "	Franz Bachmann in Krozingen als Unterl. in Zell i. W.
" " Seminarzögling	Wilhelm Regel von Seckenheim als Unterl. in Rauenberg.
" evang. Unterlehrer	Friedrich Bulling in Schriesheim als Schulverw. in Bofsheim.
" " Schulcand.	Heinrich Emil Bauer von Spechbach als Unterl. in Neckargemünd.
" " "	Friedrich Wendling von Hängelberg als Unterl. in Weil.
" kath. Unterlehrer	Johann Barth in Odenheim als Schulverw. in Steinegg.
" evang. "	Friedrich Brauch in Altfreistett als Unterl. in Karlsruhe.
" " Schulcand.	Hermann Haas in Adelsheim als Unterl. in Altfreistett.
" kath. Unterlehrer	Johann Baptist Gühr in Zimmendingen als Unterlehrer in Krozingen.
" evang. Schulcand.	Ernst Ludwig Malsch von Gutingen als Unterl. in Heidelberg.
" " Schulverw.	Julius Gustav Mezler in Wiesloch als Schulverw. in Sulzbach.
" " "	Jakob Spengler in Bickensohl als Unterl. in Wiesloch.
" kath. Seminarzögling	Johann Adam Schubert von Helligkreuzsteinach als Hilfsl. in Gauangelloch.
" " "	Otto Laibli von Gttingenweiler als Hilfsl. in Fautenbach.
" evang. Schulcand.	Jakob Dörrfuß in Gttingen als Unterl. in Lörrach.

Der kath.	Seminarzögling	Gustav Jung in Fautenbach als Unterl. in Griessheim.
" "	Unterlehrer	Andreas Herr in Altdorf als Unterl. in Odenheim.
" "	Seminarzögling	Richard Goldschmidt von Berolzheim als Unterl. in Walldorf.
" "	Unterlehrer	Heinrich Duffner am Seminar Meersburg als Unterl. in Waldshut.
" "	"	Konstantin Käser in Mundelfingen als Schulverw. in Altenweg.
" evang.	"	Julius Joachim in Leimen als Unterl. in Oberöwisheim.
" kath.	"	Heinrich Engler in Kirchhofen als Unterl. in Elzach.
" "	"	Wilhelm Bertsch in Stetten a. f. M. als Schulverw. in Boll.
" "	Seminarzögling	Otto Barro von Heidelberg als Unterl. in Kappelwindeck.
" "	"	August Bau von Zunsweier als Unterl. in Nordrach.
" "	"	Fidel Hugel von Kappel, N. Neustadt, als Unterl. in Oberwolfach b. d. Kirche.
" "	"	Andreas Söhner von Hamburg als Unterl. in Steinach.
" "	"	Joseph Boll von Gurtweil als Unterl. in Rözingen.
" "	"	Albin Schmidt von Todtmoos-Strick als Unterl. in Herrisried.
" "	"	Albert Schlegel von Immeneich als Unterl. in Altschwand.
" "	"	Emil Deggelmann von Reichenau als Unterl. in Leutkirch.
" "	"	Robert Max Heim von Tiefenstein als Unterl. in Stetten a. f. M.
" "	"	Josef Herbst von Oberschwandorf als Unterl. in Schwenningen.
" "	"	Ferdinand Keller von Reichenau als Unterl. in Wollmatingen.
" "	Schulcand.	Gotthard Leppert von Söllingen als Unterl. in Ottenau.
" "	Unterlehrer	Joseph Schmalz in Ottenau als Unterl. in Ettlingen.
" "	"	J. Georg Hezler in Seckenheim als Unterl. in Retsch.

Nr. 4509. Der israelitische Volksschulcandidat Abraham Strauß von Bissfigheim ist aus dem Schulfache entlassen worden.

Auf Ansuchen wurden aus dem Schulfache entlassen:

die evang. Volksschulcandidaten:

August Caspar Mondon von Bretten,

Gustav Haack von Daubenzell,

Karl Höllig von Au a. Rh.,

Philipp Friedrich Fuhr von Seckenheim,

der kath. Volksschulcandidat Emil Albiker von Darlanden.

III.

Diensterledigungen.

Die Stelle eines Hauptlehrers an der Gewerbeschule in Vörrach mit einem Gehalte bis zu 900 fl. ist zu besetzen.

Bewerbungen innerhalb 14 Tagen bei Großh. Oberschulrath.

Nr. 2507. Evang. Schuldienst zu Brettenthal, A. Emmendingen, K.Sch.B. Freiburg, II. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 80 Schulkindern.

Nr. 3707. Die erste Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule in Neckargemünd, A. und K.Sch.B. Heidelberg, III. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Antheil an dem auf 1 fl. 36 kr. festgesetzten Schulgelde von etwa 220 Schulkindern.

Nr. 4070. Kath. Schuldienst zu Reisenbach, A. Buchen, K.Sch.B. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 70 Schulkindern.

Nr. 4272. Kath. Schuldienst zu Böllen, A. Schönau, K.Sch.B. Ebrach, I. Klasse, Wohnungsschädigung und Schulgeldeaversum von 50 fl.

Nr. 4670. Kath. Schuldienst zu Limbach, A. Buchen, K.Sch.B. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 80 Schulkindern.

Nr. 4692. Evang. Schuldienst zu Leutershausen, A. Weinheim, K.Sch.B. Heidelberg, II. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 140 Schulkindern.

Nr. 4551. Die II. Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Durbach im Thale, A. und K.Sch.B. Offenburg, III. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 248 Schulkindern.

Nr. 6204. Kath. Schuldienst zu Stollhofen, A. Rastatt, K.Sch.B. Baden, II. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 210 Schulkindern.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschristsgemäß durch ihre Kreis Schulvisitationen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulvisitationen zu melden.

IV.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- der pens. israel. Hauptlehrer Jakob Schloß in Mannheim am 20. Januar d. J.;
 der kath. Hauptlehrer Karl Ludwig Leis in Bretten am 22. Februar d. J.;
 der evang. Hauptlehrer Johann Georg Müller in Nuggen am 5. März d. J.;
 der kath. Hauptlehrer Joseph Böhler in Geschwend am 22. März d. J.;
 der kath. Hauptlehrer Anton Behrle in Bollenbach am 30. März d. J.;
 der kath. Unterlehrer Gallus Rothengäß in Oberwittstadt am 31. März d. J.;
 der kath. Hauptlehrer Heinrich Herbold in Wieblingen am 2. April d. J.;
 der pens. kath. Hauptlehrer Fr. Michael Bödigheimer in Neckargerach am 6. April d. J.;
 der pens. kath. Hauptlehrer Johann Mayer in Diersburg am 8. April d. J.;
 der kath. Hauptlehrer Wilhelm Wendelin Schmitt in Kirchhofen am 11. April d. J.;
 der kath. Hauptlehrer Eduard Isele in Oberschopshausen am 12. April d. J.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 9. Juni

1870.

I.

Gesetz.

Die Aufhebung der Schulpatronate betreffend.

(Ges.- und V.D.Blatt vom 4. Mai d. J. Nr. XXIX.)

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

§ 1.

Das von physischen oder juristischen Personen bisher geübte Recht, die Lehrer da zu ernennen, wo sie es hergebracht haben (das sogenannte Schulpatronat), wird aufgehoben.

§ 2.

Die mit diesem Ernennungsrecht verbundenen Lasten (die Patronatlasten) gehen, soweit solche künftighin fällig werden, auf die Staatscasse über.

Soweit die Patronatlasten in der Lieferung von Naturalien bestehen, werden dieselben von der Staatscasse zu dem nach § 49 des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht zu berechnenden Anschlag lediglich in Geld geleistet.

Den derzeitigen Inhabern der Schulstelle ersetzt die Staatscasse jedoch, so lange sie sich im Besitz der Stelle befinden, die laufenden Marktpreise der Naturalien.

Wurden solche vor nicht mehr als 40 Jahren schon abgelöst, so wird den Patronatsherrn das von ihnen oder ihren Rechtsvorfahren bezahlte Ablöscapital nebst 4 Procent Zins vom Tage der Verkündung gegenwärtigen Gesetzes an aus der Staatscasse zurückerstattet.

§ 3.

Die Patronatsherren sind gehalten, die Lasten und Lastenablösungscapitalien, welche sie als auf dem Patronatsrecht ruhend auf die Staatscasse überwälzen wollen oder aus derselben erstattet verlangen, innerhalb dreier Monate von der Verkündung des Gesetzes an bei der Staatscasse schriftlich anzumelden. Der Anmeldung sind, wenn thunlich, die Beweisstücke über die rechtliche Natur und den Umfang der in Frage stehenden Verpflichtung beizugeben.

Ueber diese Anmeldungen sind die gesetzlichen Vertreter der betheiligten Schulanstalten sowie der betreffenden Gemeinden zu hören.

Die letztern sind auch befugt, die bezüglichen Rechte der Schule neben den Vertretern der Anstalt oder in eigenem Namen wahrzunehmen.

§ 4.

Das Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit.

Die Patronatsherren sind jedoch verbunden, die laufenden Patronatslasten, welche sie auf die Staatscasse überwälzen wollen, so lange fortzuentrichten, bis die Verpflichtung der Staatscasse zur Uebernahme derselben festgestellt ist.

Geht die Last auf die Staatscasse über, so hat letztere dem Patronatsherrn das seit der Verkündung des Gesetzes geleistete Betreffniß in Geld und beziehungsweise nach den laufenden Marktpreisen zu ersetzen.

Ist die Anmeldung nicht rechtzeitig (§ 3) erfolgt, so beginnt der eventuelle Ersatz des Geleisteten beziehungsweise der Zinsenlauf der Ablösungscapitalien (§ 2) erst vom Tage der Anmeldung.

Der Ersatz gelieferter Naturalien erfolgt in dem Falle verspäteter Anmeldung stets in Geld nach dem Anschlag gemäß § 49 des Schulgesetzes vom 8. März 1868.

§ 5.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug beauftragt.

Die Verhandlungen sind tax-, sportel- und stempelfrei.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. April 1870.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königl. Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

II.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Vollzug des Gesetzes, über die Aufhebung der Schulpatronate, hier die Anmeldung der Patronatslasten betreffend.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 28. April d. J., die Aufhebung der Schulpatronate betreffend, wird hiermit bekannt gemacht, daß die in § 3 dieses Gesetzes vorgesehene schriftliche Anmeldung der Lasten und Lastenablosungscapitalien, welche als auf dem Patronatsrechte ruhend auf die Staatscasse überwält oder aus derselben erstattet werden sollen, von den Patronats Herrn bei Großherzoglichem Verwaltungshofe einzureichen ist.

Karlsruhe, den 5. Mai 1870.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Gutman

III.

Verordnung.

Den Unterricht in weiblichen Arbeiten an den Volksschulen betreffend.

Zum Vollzug der §§ 25. 26. 45. und 84. Absatz 2 des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht wird mit Ermächtigung Großh. Ministeriums des Innern vom 10. Mai d. J. Nr. 5067 verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Arbeitsschule, in welcher der Unterricht in weiblichen Arbeiten erteilt wird, ist ein Bestandtheil der Volksschule; sie unterliegt daher im Allgemeinen den für die Volksschule überhaupt gegebenen Vorschriften, insbesondere der Schulordnung vom 23. April 1869 (Schul-Verordnungsblatt Nr. VI.).

Die örtliche Aufsicht über dieselbe steht dem Ortsschulrath der betreffenden Volksschule zu, welcher bei den den Unterricht in weiblichen Arbeiten betreffenden Fragen die Arbeitslehrerin hören wird.

§ 2.

Wenn in einer Gemeinde Volksschulen verschiedener Confessionen bestehen, wird durch den Gemeinderath bestimmt, ob der Unterricht in weiblichen Arbeiten in jeder derselben beson-

bers oder für alle Schülerinnen gemeinsam in einer jener Schulen oder getrennt von ihnen ertheilt werden soll.

Ist der Unterricht für alle Schülerinnen gemeinsam, so besteht die örtliche Aufsichtsbehörde aus einem Collegium, welches entweder aus sämtlichen oder aus einigen aus ihrer Mitte abgeordneten Mitgliedern der Ortsschulräthe der beteiligten Confessionen zusammengesetzt ist.

In Städten von mehr als 3000 Einwohnern wird durch Wahl der Mitglieder dieses Collegiums, in anderen Gemeinden dagegen durch den Oberschulrath bestimmt, welcher der Vorsitzende der beteiligten Ortsschulräthe für die Dauer seiner Dienstzeit den Vorsitz in dem vereinigten Collegium zu führen hat.

§ 3.

Der Ortsschulrath kann mit Genehmigung des Kreis Schulraths Frauen, wo sich solche dazu bereit finden, zur Theilnahme an der unmittelbaren Aufsicht über den Unterricht in weiblichen Arbeiten beiziehen. Der Wirkungskreis dieser Frauen ist in einer den örtlichen Verhältnissen angepaßten, von dem Kreis Schulrath zu genehmigenden Instruktion im Einzelnen festzustellen.

§ 4.

Verpflichtet zur Theilnahme an dem Unterricht in weiblichen Arbeiten sind die Mädchen der drei letzten Schuljahrgänge und wenn der Unterricht während des Sommerhalbjahres ausgesetzt wird (§ 8 dieser Verordnung) die Mädchen der vier letzten Jahrgänge.

Aus dringenden Gründen kann der Oberschulrath auf den Antrag des Ortsschulraths und nach Anhörung des Bezirksraths und des Kreis Schulraths genehmigen, daß auch in dem letzteren Falle die Verpflichtung zum Besuche der Arbeitsschule auf die Mädchen der drei letzten Jahrgänge beschränkt bleibt.

§ 5.

Auf Verlangen der Eltern oder Pfleger entbindet der Ortsschulrath diejenigen Mädchen von dem Besuche der Arbeitsschule, welche nachweisbar in der Fertigkeit in weiblichen Arbeiten sonst genügend unterrichtet werden (§ 28 Absatz 3 des Gesetzes).

Von der ertheilten Nachsicht ist in der Schülerliste (§ 4. der Schulordnung vom 23. April 1869) in Spalte 10 Bormerkung zu machen.

§ 6.

Der Ortsschulrath beschließt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, der vorhandenen Lehrkräfte und der verfügbaren Lehrräume, ob und wie weit den Mädchen der vier, beziehungsweise fünf ersten Schuljahrgänge oder den Schülerinnen der Fortbildungsschule der Besuch der Arbeitsschule gestattet sein soll.

Solche freiwillige Schülerinnen, welche auf Anmeldung ihrer Eltern oder Fürsorger in die Arbeitsschule aufgenommen werden, sind zum regelmäßigen Besuche derselben verpflichtet und der Schulordnung unterworfen. Ungerechtfertigte Versäumnisse der Unterrichtsstunden von Seiten derselben sind in der § 57 Ziffer 5 der Schulordnung vom 23. April 1869 vorgeschriebenen Weise zu behandeln.

§ 7.

Wenn die Arbeitsschule mehr als 40 Schülerinnen zählt, so ist dieselbe in der Art in Klassen abzutheilen, daß in keiner Klasse mehr als 40 Mädchen zusammenkommen. Jede Klasse muß gesonderten Unterricht erhalten.

§ 8.

Wenn die örtlichen Verhältnisse es gebieten, kann der Ortsschulrath beschließen, daß der Unterricht in weiblichen Arbeiten während des Sommerhalbjahrs ausgesetzt werde (§ 28 Absatz 2 des Gesetzes).

Die Zahl der Unterrichtsstunden für jede Klasse wird im Uebrigen auf den Antrag des Ortsschulraths durch den Kreisrath festgesetzt, darf aber in keinem Fall, wenn der Unterricht während des ganzen Jahres ertheilt wird, weniger als drei, und wenn er nur während des Winterhalbjahrs ertheilt wird, weniger als vier Stunden wöchentlich betragen.

§ 9.

Der Unterricht soll sich in allen Arbeitsschulen mindestens auf Stricken, Stopfen, Nähen und Flickern erstrecken; je nach den örtlichen Verhältnissen und nach den verfügbaren Lehrkräften soll er auf Musterschneiden, Häckeln, Straminstickern, Weißstickern, Strohflechten u. dgl. ausgedehnt werden.

Der Unterricht ist möglichst abtheilungsweise, in stufenmäßiger Folge und in der Richtung zu ertheilen, daß die Schülerinnen nicht allein die erforderliche Fertigkeit in den Handarbeiten erwerben, sondern daß ihnen auch Ordnung und Reinlichkeit zur Gewohnheit, Arbeit zur Freude wird und daß überhaupt die Arbeitsschule nach Kräften dazu beiträgt, die Mädchen zu verständigen, religiös sittlichen Frauen heranzubilden.

Für solche Arbeitsschulen, deren Lehrerinnen sich zur Ertheilung eines methodischen Unterrichts befähigt haben, wird der Lehrplan im Einzelnen auf den Antrag der Lehrerin und des Ortsschulraths durch den Kreisrath festgesetzt.

§ 10.

Der der Arbeitslehrerin auszuwerfende Gehalt wird durch übereinstimmenden Beschluß einerseits des Ortsschulraths, anderseits des Gemeinderaths mit Zustimmung des kleinen Ausschusses, und falls eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen ist, durch Beschluß des Bezirksraths festgesetzt (§ 45 des Gesetzes und § 6 Ziffer 2 der landesherrlichen Verordnung vom 2. April 1868.).

§ 11.

Die Ernennung der Arbeitslehrerin erfolgt auf den Vorschlag des Ortsschulraths durch den Gemeinderath. Es dürfen nur solche Personen als Arbeitslehrerinnen verwendet werden, deren sittliche Würdigkeit unbeanstandet ist und welche sich über ihre Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Arbeiten, erforderlichen Falls durch eine von der Ober- schulbehörde anzuordnende Prüfung genügend ausweisen.

Von der Ernennung einer Lehrerin ist dem Kreis- schulrath Nachricht zu geben.

§ 12.

Die Arbeitslehrerinnen unterstehen in dienstpolizeilicher Beziehung den Schulaufsichts- behörden in gleicher Weise wie die unständigen Lehrer an Volksschulen und es finden auf die- selben die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes und der Vollzugsverordnungen analoge Anwendung.

§ 13.

Die Eltern und deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß ihre Kinder, welche die Arbeitsschule besuchen, die für den Unterricht erforderlichen Rohmaterialien besitzen (§ 4 des Gesetzes). Für ganz unbemittelte Mädchen hat die Gemeinde dieses Material zu liefern (§ 84 Absatz 2 des Gesetzes.). Im Weigerungsfalle hat der Ortsschulrath nach Vorschrift des § 41, beziehungsweise § 38 und 39 der Schulordnung vom 23. April 1869 zu verfahren.

Karlsruhe, den 21. März 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Becherer.

IV.

Bekanntmachung.

Nr. 6044. Von den Zöglingen des katholischen Schullehrerseminars in Meersburg sind durch Beschluß vom heutigen folgende unter die Zahl der Volksschulcandidaten aufgenommen worden:

1. Barro, Otto, von Heidelberg,
2. Bau, August, von Zunsweier,
3. Baur, Lambert, von Bernau,
4. Boll, Joseph, von Gurtweil,
5. Deggelmann, Emil, von Reichenau.

6. Eckert, Emil, von Stuß,
7. Heim, Max Robert, von Tiefenstein,
8. Herbst, Joseph, von Oberschwandorf,
9. Hugel, Fidel, von Kappel, Amts Neustadt,
10. Keller, Ferdinand, von Reichenau,
11. Martin, Robert, von Geislingen,
12. Schlegel, Albert, von Immeneich,
13. Schmidt, Albin, von Todtmoos-Strick,
14. Söhner, Andreas, von Gamburg,
15. Stoffler, Albert, von Geislingen.

Karlsruhe, den 24. Mai 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Krapf.

V.

Dienstnachrichten.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

- Nr. 5313. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Dinglingen, Amts Lahr, dem Hauptlehrer Eduard Dreher in Ichenheim, Amts Lahr.
- Nr. 5782. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Dilsberg, Amts Heidelberg, dem Hauptlehrer Heinrich Reimann in Kasenstein, Amts Triberg.
- Nr. 5870. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Remetschwihl, Amts Waldshut, dem Hauptlehrer Karl Joseph Wagner in Brunnabern, Amts Waldshut.
- Nr. 5923. Die Hauptlehrerstelle an der erweiterten (gemischten) Volksschule für Mädchen in Bretten, unter Genehmigung der Präsentation des Gemeinderaths, dem Lehrer Karl Karcher an der höheren Bürgerschule in Schwetzingen.
- Nr. 6050. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule, zu Reuthe, Amts Emmendingen, dem Schulverwalter Alexander Buchner daselbst.
- Nr. 6481. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Rothweil, Amts Breisach, dem Hauptlehrer Eduard Herrmann in Azenbach, Amts Schönau.
- Nr. 6738. Die Hauptlehrerstelle an der erweiterten Volksschule zu Pfullendorf, unter Genehmigung der Präsentation des Gemeinderaths in Pfullendorf, dem Hauptlehrer Johann Rüdiger in Haslach, Amts Wolfach.
- Nr. 7255. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Dinglingen, Amts Lahr, dem Hauptlehrer Christian Lauer in Allmannsweiler, Amts Lahr.

Nr. 7262. Die Hauptlehrerstelle an der israel. Volksschule zu Rippenheim, Amts Eitenheim, dem Hauptlehrer Abraham Wilmersdorf in Karlsruhe.

Nr. 7267. Eine Hauptlehrerstelle an der gemischten Volksschule zu Mannheim unter Genehmigung der Präsentation des Gemeinderaths in Mannheim dem Gewerbeschulhauptlehrer Philipp Reiner daselbst.

Nr. 7312. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Wolfartsweyer, Amts Durlach, dem Schulverwalter Johann Isak Hoffmann daselbst.

In den Pensionstand trat

am 20. Mai d. J.

der kath. Hauptlehrer Karl Lederle in Mauer.

Nr. 7181. Der Verzicht des Hauptlehrers Eduard Dreher in Jochenheim, Amts Lahrbach, auf die ihm mit diesseitigem Erlaß vom 10. Mai d. J. Nr. 5313 übertragene Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule in Dinglingen, Amts Lahrbach, wird genehmigt und derselbe auf seiner seitherigen Stelle belassen.

Nr. 7264. Der Verzicht des Hauptlehrers August Friedrich Becker auf den evang. Schuldienst in Rastatt wird genehmigt und derselbe auf sein Ansuchen aus dem Schulfache entlassen.

Nr. 6579. Hauptlehrer Alois Buchner in Pfullendorf ist zufolge Urtheils des Großh. Kreis- und Hofgerichts Konstanz (Strafkammer) vom 4. Mai d. J. aus dem Schulfache entlassen worden.

Auf Ansuchen wurden aus dem Schulfache entlassen:

Nr. 5406. Der kath. Volksschulcandidat Hermann Kusterer von Weil.

Nr. 7220. Der kath. Volksschulcandidat Joseph Damm von Oberharmersbach.

Nr. 5825. Der evang. Volksschulcandidat Georg Conrad Schäfer von Waldkatenbach.

Nr. 6039. Die evang. Volksschulcandidaten Valentin Gräber von Hemsbach und Georg Rudi von Hasselbach.

Nr. 6594. Der evang. Volksschulcandidat Theodor Christian Jakob Wehe in Gypingen.

In den Monaten April und Mai wurden versetzt, beziehungsweise ernannt:

Der kath.	Hilfslehrer	Johann Alois Frey in Mannheim als Schulverw. in Mingolsheim.
"	"	Unterlehrer Schilling in Griesen als Unterl. am Seminar Meersburg.
"	"	Seminarzögling Emil Eckert von Stuß als Hilfsl. in Bamberg.
"	"	Unterlehrer Albert Meyer in Griesheim als Unterl. in Stauf.
"	evang. Lehrer	Rudolf Adalbert Scharfenberger von Schmiedehausen als Unterl. in Mannheim.
"	kath. Unterlehrer	Ehrle in Görwihl als Schulverw. in Brunnadern.
"	"	Seminarzögling Lambert Baur von Bernau als Unterl. in Görwihl.
"	"	Robert Martin von Geisingen als Unterl. in Singen.
"	"	Albert Stoffler von Geisingen als Unterl. in Böhlingen.
"	evang. Unterlehrer	Johann Jakob Herbel in Schönau als Unterl. in Leimen.
"	"	Georg Jakob Kraus von Schmiedheim als Schulv. in Mählberg.
"	"	Bernhard Reinhardt in Bauschlott als Unterl. in Eggenstein.
"	kath. Schulverw.	Wenzel Geiger in Rothweil als Hilfsl. in Kiegel.
"	"	Unterlehrer Anton Wehrle in Neufirch als Schulv. in Ragensteig.
"	evang.	Georg Koll in Wertheim als Unterl. in Diedelsheim.
"	kath.	Rudolf Kolb in Göggingen als Unterl. in Landshausen.

Der evang	Unterlehrer	Ernst Friedrich Holloch in Ziegelhausen als Hüfsl. in Ivesheim.
" "	Schulverw.	Ludwig Becker in Dinglingen als Schulv. in Allmannsweiler.
" kath.	Unterlehrer	Schlosser in Konstanz als Schulv. in Haslach.
" "	"	Johann Klippstein in Giffenheim als Unterl. in Dittwar.
" "	"	Martin Schmitt in Königshofen als Unterl. in Giffenheim.
" "	"	Eugen Himmelstein in Baden als Schulv. in Burg.
" "	Schulcand.	Valentin Rezbach in Gommersdorf als Schulv. in Horrenbach.
" "	Unterlehrer	Johann Michael Bätb in Freudenberg als Unterl. in Rohrbach.
" "	"	Theodor Bier in Welschensteinach als Unterl. in Dedsbach.
" "	"	Remigius Baur in Oppenau als Schulv. in Azenbach.
" "	"	Conrad Graf in Singen als Hüfsl. in Möhringen.

VI.

Dienstverledigungen.

An der höhern Bürgerschule in Ettenheim ist die Stelle eines Vorstandes, welche mit einem akademisch gebildeten Lehrer besetzt werden soll, in Erledigung gekommen. Bewerbungen sind binnen drei Wochen bei dem Großh. Oberschulrath einzureichen.

- Nr. 3717. Kath. Schuldienst zu Fischbach, A. Neustadt, K.Sch.B. Billingen, I. Klasse, freie Wohnung, gefezl. Schulgeld von etwa 35 Schulkindern.
- Nr. 3718. Kath. Schuldienst zu Seebach, A. Wolfach, K.Sch.B. Offenburg, II. Klasse, freie Wohnung, gefezl. Schulgeld von etwa 65 Schulkindern.
- Nr. 4668. Kath. Schuldienst zu Riedöschingen, A. Donaueschingen, K.Sch.B. Billingen, II. Klasse, freie Wohnung, gefezl. Schulgeld von etwa 115 Schulkindern.
- Nr. 4671. Die erste Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Hüfingen, A. Donaueschingen, K.Sch.B. Billingen, III. Klasse, freie Wohnung, gefezl. Schulgeld von etwa 225 Schulkindern.
- Nr. 6195. Evang. Schuldienst zu Würm, A. Pforzheim, K.Sch.B. Karlsruhe, II. Klasse, freie Wohnung, gefezl. Schulgeld von etwa 100 Schulkindern.
- Nr. 6363. Die neuerrichtete II. Hauptlehrerstelle zu Lauf, A. Bühl, K.Sch.B. Baden, III. Klasse, gefezl. Miethentschädigung und gefezl. Schulgeld von etwa 400 Schulkindern.
- Nr. 6320. Kath. Schuldienst zu Ansfelingen, A. Engen, K.Sch.B. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, gefezl. Schulgeld von etwa 80 Schulkindern.
- Nr. 6630. Evang. Schuldienst zu Sonderrieth, A. Wertheim, K.Sch.B. Lauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, gefezl. Schulgeld von etwa 50 Schulkindern.
- Nr. 6688. Kath. Schuldienst zu Hausen, A. Engen, K.Sch.B. Konstanz, II. Klasse, freie Wohnung, gefezl. Schulgeld von etwa 50 Schulkindern.
- Nr. 6745. Evang. Schuldienst zu Ottoschwanden, A. Emmendingen, K.Sch.B. Freiburg, II. Klasse, freie Wohnung, gefezl. Schulgeld von etwa 220 Schulkindern.
- Nr. 6899. Kath. Schuldienst zu Deggenhausen, A. Ueberlingen, K.Sch.B. Konstanz, II. Klasse, freie Wohnung, gefezl. Schulgeld von etwa 75 Schulkindern.

- Nr. 7137. Kath. Schuldienst zu Obergloetterthal, A. Waldfirch, K.Sch.B. Freiburg, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 80 Schülkfindern.
- Nr. 7138. Kath. Schuldienst zu Mönchzell, A. und K.Sch.B. Heidelberg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgelbaversum von 75 fl.
- Nr. 7139. Kath. Schuldienst zu Merzhausen, A. und K.Sch.B. Freiburg, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von 110 Schülkfindern.
- Nr. 7140. Kath. Schuldienst zu Lembach, A. Bonndorf, K.Sch.B. Waldshut, I Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 40 Schülkfindern.
- Nr. 7145. Kath. Schuldienst zu Ehengenstadt, A. Engen, K.Sch.B. Konstanz, II. Klasse freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 100 Schülkfindern.
- Nr. 7306. Evang. Schuldienst zu Auggen, A. Müllheim, K.Sch.B. Lörrach, III. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 200 Schülkfindern.
- Nr. 7576. Kath Schuldienst zu Blasiwald, A. St. Blasien, K.Sch.B. Waldshut, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld bei etwa 34 Schülkfindern.
- Nr. 7578. Kath. Schuldienst zu Buchheim, A. Mestkirch, K.Sch.B. Konstanz, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 110 Schülkfindern.
- Nr. 7579. Kath. Schuldienst zu Boll, A. Mestkirch, K.Sch.B. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 70 Schülkfindern.
- Nr. 7677. Kath. Schuldienst zu Unterbränd, A. Donaueschingen, K.Sch.B. Billingen, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld bei etwa 30 Schülkfindern.
- Nr. 7772. Kath. Schuldienst zu Weier, A. und K.Sch.B. Offenburg, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 60 Schülkfindern.
- Nr. 7923. Evang. Schuldienst zu Bahnbrücken, A. Bretten, K.Sch.B. Karlsruhe, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 75 Schülkfindern.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschristsgemäß durch ihre Kreis Schulvisitationen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulvisitationen zu melden.

VII.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- der pens. kath. Hauptlehrer Sebastian Pabst von Herthen am 12. März d. J.;
- der evang. Hauptlehrer Johann Friedrich Meythaler in Wahlberg am 9. April d. J.;
- der evang. Schulcandidat Christian Haack in Mosbach am 19. April d. J.;
- der kath. Hauptlehrer Franz Kaver Schuhmacher in Mingsolheim am 20. April d. J.;
- der kath. Hauptlehrer Ferdinand Hauser in Burg am 2. Mai d. J.;
- der evang. Schulcandidat Wilhelm Friedrich Hacker von Ruffheim am 8. Mai d. J.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. Juni

1870.

I.

Gesetz.

Die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 14. Mai d. J. Nr. XXXIII.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen,
wie folgt:

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zur Errichtung neuer Stiftungen als selbständiger Rechtssubjecte ist Staatsgenehmigung erforderlich. Dieselbe ist nur solchen Stiftungen zu ertheilen, welche einem öffentlichen, sei es kirchlichen oder weltlichen Zwecke gewidmet, sowie den Gesetzen, den guten Sitten und dem Staatswohle nicht zuwider sind.

Der staatlichen Genehmigung bedürfen ferner und sind in ihrer rechtlichen Wirksamkeit durch sie bedingt alle Schenkungen und letztwilligen Verfügungen zu Gunsten schon bestehender Stiftungen oder anderer juristischer Personen.

§ 2.

Durch die staatliche Genehmigung erhalten die Stiftungen juristische Persönlichkeit.
Ihre Verwaltung unterliegt, seien sie kirchliche oder weltliche Stiftungen, in allen Fällen der Oberaufsicht der Staatsbehörden.

§ 3.

Von den bei Verkündung dieses Gesetzes vorhandenen Stiftungen gelten als kirchliche

1. diejenigen, deren Vermögen zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse einer Religionsgemeinschaft bestimmt ist,
2. die Stiftungen zum Vortheile von Bildungsanstalten, welche nach Maßgabe der Gesetze von den Kirchen errichtet wurden,
3. diejenigen Stiftungen, namentlich auch die zur Armenunterstützung oder Krankenpflege bestimmten, welche durch die Verordnung vom 20. November 1861 § 5 lit. a. beziehungsweise die Verordnung vom 28. Februar 1862 § 6 lit. a. allgemein als kirchliche anerkannt worden sind,
4. diejenigen Stiftungen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes durch Vereinbarung der zuständigen staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden ausdrücklich und besonders als kirchliche anerkannt oder durch rechtskräftig gewordene richterliche Entscheidung als kirchliche erklärt worden sind.

Alle anderen bei Verkündung dieses Gesetzes vorhandenen Stiftungen sind weltliche.

§ 4.

Die zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes vorhandenen gemischten d. h. theils kirchlichen, theils weltlichen Zwecken gewidmeten Stiftungen bleiben in dieser ihrer Eigenschaft unter der seitherigen Verwaltung fortbestehen.

Die weltlichen wie die kirchlichen Aufsichtsbehörden können jederzeit die Trennung solcher gemischten Stiftungen verlangen, in welchem Falle das Vermögen derselben nach Maßgabe der von den Stiftern über dessen Verwendung getroffenen besondern Anordnungen und — wo solche nicht vorhanden — nach Maßgabe der für die beiderlei Zwecke seither geschehenen Verwendungen auszuscheiden und den dazu gesetzlich berufenen Behörden zur gesonderten Verwaltung zu überweisen ist.

Bis zur Trennung behält jede der Aufsichtsbehörden das Recht, von der Verwaltung und Verwendung solcher gemischten Stiftungen durch Einsicht der hierauf bezüglichen Acten, Urkunden und Rechnungen Kenntniß zu nehmen.

Die lediglich auf Anordnungen von Behörden beruhende gemeinsame Verwaltung selbstständiger kirchlicher und weltlicher Stiftungen hat, wo sie bis daher noch stattgefunden, mit Einführung des Gesetzes überall aufzuhören.

§ 5.

Künftige Stiftungen sind kirchliche, wenn ihr Vermögen einem der Zwecke gewidmet ist, welche der § 3 Ziffer 1 und 2 bezeichnet.

Alle anderen künftigen Stiftungen gelten als weltliche.

§ 6.

Künftige Verfügungen, wodurch bestehenden Stiftungen Vermögenstheile mit der gänzlichen oder theilweisen Widmung für Zwecke zugewendet werden, welche zu den Zwecken dieser Stiftungen selbst außer Beziehung stehen, sind, soweit dies der Fall, als neue Stiftungen zu behandeln und als solche denjenigen Behörden zur Verwaltung zuzuweisen, welche nach den Zwecken der neuen Stiftung dieselbe zu führen gesetzlich oder durch Verordnung berufen sind.

In gleicher Weise sind neue Stiftungen, welche in Zukunft für verschiedenartige, eine Bethheiligung verschiedener Behörden an der Verwaltung bedingende Zwecke gemacht werden, sofort bei ihrer Genehmigung zu trennen, und hat die zuständige Behörde unter Berücksichtigung aller Verhältnisse zu bestimmen, welche Theile derselben der einen und welche der anderen Behörde zur Verwaltung zu überweisen sind.

§ 7.

Für künftige Stiftungen dürfen Anordnungen, welche dieselben einer anderen als der durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Verwaltung unterstellen, von dem Stifter nur insoweit erlassen werden, als gegenwärtiges Gesetz dieses ausdrücklich gestattet.

§ 8.

Vor Einführung des gegenwärtigen Gesetzes getroffene derartige Anordnungen bleiben aufrecht erhalten.

Wurde die Verwaltung einer Stiftung von dem Stifter einer Behörde übertragen, von der sie nach den bei Errichtung der Stiftung in Geltung gewesenen Gesetzen und Verordnungen ohnehin zu führen war, so muß, — sofern die Stiftungsurkunde nicht ausdrücklich das Gegentheil besagt — angenommen werden, daß die Stiftung überhaupt durch die jeweiligen gesetzlichen Organe verwaltet werden solle.

§ 9.

Die mit der Verwaltung von Stiftungen betrauten Behörden oder Personen und die Aufsichtsbehörden haben darauf zu achten, daß das Stiftungsvermögen im Grundstock ungeschmälert erhalten bleibe. Die Vermögenserträgnisse dürfen, vorbehaltlich des der Staatsregierung in § 10 dieses Gesetzes eingeräumten Rechtes, zu anderen als den stiftungsgemäßen Zwecken nur insoweit verwendet werden, als sie nach allseitiger Erfüllung der Stiftungszwecke hierzu verwendbar bleiben.

Jede derartige Verwendung bedarf der Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

§ 10.

Wenn die fernere Erfüllung der Zwecke einer Stiftung nicht mehr möglich ist, oder

wenn der Fortbestand und die fernere Wirksamkeit der Stiftung aus irgend welchen Gründen als dem Staatswohle nachtheilig angesehen werden müssen, so ist die Staatsregierung berechtigt, das Vermögen derselben einem andern öffentlichen Zwecke zu widmen, bei dessen Bestimmung sie dem ursprünglichen Willen des StifTERS thunliche Rücksicht tragen und namentlich auch die örtlichen und Districts-Stiftungen den beteiligten Gemeinden und Districten nicht entziehen wird.

Eine solche Verfügung über kirchliches Stiftungsvermögen ist im Einverständnis mit der Kirchenbehörde zu treffen. Nur wenn dieses in den deshalb einzuleitenden Verhandlungen nicht zu erreichen ist, bewendet es bei der Verfügung der Staatsregierung, die jedoch immer nur zu Gunsten kirchlicher Zwecke getroffen werden darf.

§ 11.

Die Leitung des Stiftungswesens einschließlich der Anordnung, von wem eine Stiftung zu verwalten und die Stiftungsgenüsse zu vergeben seien, ist Verwaltungssache.

Eine gerichtliche Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof kann verlangt werden:

1. über die Frage, ob Stiftungen kirchliche, weltliche oder gemischte seien, wenn darüber zwischen den obersten staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden im einzelnen Falle eine Verständigung nicht erzielt wird,
2. über die beim Vollzug der Trennung gemischter Stiftungen (§§ 4 und 6) zwischen den genannten Aufsichtsbehörden sich ergebenden Streitigkeiten,
3. über die Rechtsgiltigkeit der von dem Stifter auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes (§§ 7 und 8) über die Verwaltung einer Stiftung getroffenen besondern Anordnungen,
4. über das Vorhandensein der stiftungsgemäßen Voraussetzungen zur Theilnahme an Stiftungsgenüssen,
5. über behauptete Rechtsverletzung durch Nichtbeachtung der Bestimmungen, welche das der Staatsregierung nach § 10, Absatz 2 dieses Gesetzes zuständige Verfügungsrecht beschränken,
6. über den von Angehörigen einer Confession erhobenen Antrag auf Bestellung eines besondern Stiftungsraths, wenn derselbe von der vorgesezten Staatsbehörde wegen nicht gelieferten Nachweises einer confessionellen Beschränkung des Genußrechts abgelehnt worden ist (§ 28),
7. über Verletzung stiftungsmäßiger Ansprüche auf Verwaltungsfunktionen, welche von den Verwaltungsbehörden bei Ausübung des in § 40 dieses Gesetzes ihnen eingeräumten Rechts geschehen sein soll.

Streitigkeiten über den die Stiftung begründenden privatrechtlichen Act, sowie die aus dem bürgerlichen Rechtsverkehr einer Stiftung mit Dritten herrührenden Streitigkeiten unterliegen der Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte.

Zweiter Abschnitt: Ueber die Rechtsverhältnisse der weltlichen Stiftungen.

A. Ueber die Verwaltung der weltlichen Ortsstiftungen.

I. Von den regelmäßigen Organen der örtlichen Stiftungsverwaltung.

§ 12.

Die Verwaltung der weltlichen, ausschließlich nur zum Vortheile von Angehörigen oder Bewohnern einzelner Gemeinden oder mehrerer Gemeinden eines und desselben Amtsbezirks bestimmten Stiftungen, mit Ausnahme derjenigen, welche dem öffentlichen Volksschulunterrichte gewidmet sind, wird den betheiligten Gemeinden übertragen.

Änderungen in der Begrenzung eines Amtsbezirks begründen keine Änderung in der Organisation einer Stiftung, welche einmal als eine örtliche behandelt worden ist.

§ 13.

Das Vermögen dieser Stiftungen darf mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt, sondern muß durch die dazu berufenen Organe gesondert verwaltet werden.

§ 14.

Die Verwaltung besorgt in den Gemeinden regelmäßig der Gemeinderath. Seine Stelle vertritt bei Stiftungen, deren Vortheile sich nur auf die Angehörigen oder Bewohner eines einzelnen einer Gemeinde zugehörigen Ortes erstrecken, der für den letzteren bestellte Ortsverwaltungsrath.

Dieser wie der Gemeinderath sind zur Führung der Verwaltung kraft ihres Gemeindeamtes verpflichtet und für dieselbe ebenso wie für ihre übrige Dienstführung verantwortlich.

§ 15.

Die von dem Gemeinde- oder Ortsverwaltungsrath zu besorgende Verwaltung erstreckt sich mit folgenden Ausnahmen auch auf die stiftungsgemäße Verwendung der Stiftungserträge:

1. Bei Stiftungen, deren Erträge ganz oder theilweise zur Vertheilung unter die Ortsarmen oder unter die Armen einer Confession bestimmt sind, geschieht diese Vertheilung durch die örtliche Armenbehörde (Armenrath, — § 26 des Gesetzes über die Armenpflege), welcher zu solchem Zwecke die nach dem jährlichen Voranschlag zur Vertheilung erübrigenden Stiftungserträge zur Verfügung zu stellen sind.
2. Die zum Vortheile von Schülern an Lehranstalten gestifteten Stipendien verleihen auf den Vorschlag des Gemeinde- oder Ortsverwaltungsraths in allen Fällen die Schulbehörden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für diejenigen Stiftungen, deren Verwaltung nach §§ 20—28 einem besonderen Stiftungsrathe übertragen ist.

§ 16.

Die Verwaltung der Stiftungen, an welchen mehrere Gemeinden desselben Amtsbezirks theilhaft sind, geschieht, vorbehaltlich der auch hier zur Anwendung kommenden Bestimmungen in § 15 Ziffer 2 durch einen Stiftungsrath.

Derselbe besteht regelmäßig aus sechs bis höchstens neun Mitgliedern, von welchen die Gemeinderäthe der an der Stiftung theilhaftigen Gemeinden je eines aus ihrer Mitte zu ernennen haben.

Ist die Zahl der an einer Stiftung theilhaftigen Gemeinden größer als die für den Stiftungsrath vorgesehene höchste Mitgliederzahl, so ist von der Aufsichtsbehörde alsbald nach erfolgter Genehmigung der Stiftung, oder — wo es sich um eine schon bestehende Stiftung handelt — sofort nach Einführung dieses Gesetzes die Zahl der in den Stiftungsrath zu ernennenden Mitglieder wie auch die Reihenfolge festzustellen, nach welcher die einzelnen Gemeinden an der Ernennung desselben zu theilhaftigen sind. Wenn umgekehrt die Zahl der theilhaftigen Gemeinden weniger als sechs beträgt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde, aus wie vielen Mitgliedern der Stiftungsrath bestehen und in welchem Verhältnisse die Gemeinden in demselben vertreten sein sollen.

§ 17.

An Stelle des Gemeinderaths hat in Gemeinden, welche nur durch einen einzelnen, von einem eigenen Ortsverwaltungsrath vertretenen Nebenort an der gemeinsamen Stiftung theilhaft sind, dieser Ortsverwaltungsrath das Mitglied in den Stiftungsrath zu ernennen.

§ 18.

Den Vorsitz in dem Stiftungsrathe führt das von dem Gemeinde- oder Ortsverwaltungsrath am Orte der Verwaltung gewählte Mitglied. Sind von dem Ersteren mehrere Mitglieder zu wählen (§ 16 am Ende), so bestimmt die vorgesetzte Staatsbehörde, welches derselben den Vorsitz führen solle.

§ 19.

Die ernannten Mitglieder sind zur Uebernahme des Amtes und zu dessen Fortführung während der gesetzlichen Dauer ihres Amtes als Mitglieder des Gemeinde- oder Ortsverwaltungsraths verpflichtet und für solches in gleicher Weise, wie für ihre Dienstführung als Gemeindebeamten verantwortlich. Die unbegründete Ablehnung oder der unentschuldigste Austritt vor Ablauf der Dienstzeit zieht die gleichen Folgen nach sich, wie die Ablehnung einer Wahl in den Gemeinderath.

Ueber die Gründe der Ablehnung entscheidet der Gemeinderath der durch das betreffende Mitglied zu vertretenden Gemeinde und, wenn das Mitglied durch den Ortsverwaltungsrath ernannt wurde, dieser letztere.

II. Von den für die örtliche Stiftungsverwaltung zu ernennenden besonderen Behörden.

§ 20.

Der Gründer einer Stiftung, deren jährlicher Ertrag sich auf mindestens 500 fl. beläuft, oder mit welcher eine ganz oder theilweise aus den Stiftungs-Erträgen zu unterhaltende Anstalt, — ein Spital, Armen-, Waisen-, Kranken- oder Pfründnerhaus, eine Gewerbe- oder landwirthschaftliche Schule oder dergleichen — verbunden ist, kann bei Errichtung derselben bestimmen, daß ihre Verwaltung an Stelle der durch dieses Gesetz berufenen Verwaltungsbehörden (§§ 14 und 16) einem besonderen Stiftungsrathe zu übertragen sei.

§ 21.

Dieser auf Anordnung des Stifters zu bestellende besondere Stiftungsrath besteht regelmäßig:

1. aus dem Bürgermeister (in Nebenorten dem Stabhalter oder ältesten Gemeinderathe) oder dem auf dessen Antrag von dem Gemeinde- oder Ortsverwaltungsrathe aus seiner Mitte zu ernennenden Stellvertreter, welcher den Vorsitz führt, und
2. je nach der Anordnung der vorgesetzten Staatsbehörde aus vier oder sechs weiteren Mitgliedern, welche jeweils für eine sechsjährige Dienstführung ernannt werden und von welchen je nach drei Jahren, das erstemal auf Grund einer vorzunehmenden Loosziehung, die Hälfte austritt.

Die Ernennung dieser weiteren Mitglieder geschieht von der Gemeindeversammlung, beziehungsweise dem Bürgerausschusse mittelst geheimer Stimmgebung auf den Grund von Vorschlagslisten, welche dreimal so viele Namen zu enthalten haben, als Mitglieder ernannt werden sollen. Es werden zwei solche Vorschlagslisten aufgestellt, und zwar bei der ersten Einsetzung des Stiftungsrathes die eine durch den Stifter, die andere durch den Gemeinderath, bei späteren Erneuerungen die eine durch den Gemeinderath, die andere durch den zu erneuernden Stiftungsrath selbst. Unterläßt der Stifter die Aufstellung der ihm gestatteten Vorschlagsliste, so geschieht die erste Ernennung lediglich aus derjenigen Liste, welche der Gemeinderath aufgestellt hat.

In die Vorschlagslisten dürfen nur Personen aufgenommen werden, welche das Staatsbürgerrecht besitzen, das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Auch von diesen sind diejenigen von der Liste ausgeschlossen, welche

- a. zu einer peinlichen Strafe oder
- b. innerhalb der letzten 5 Jahre zu einer Arbeitshausstrafe oder durch richterliches Erkenntniß zur Dienstentlassung, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Fälschung zu irgend einer anderen Strafe verurtheilt wurden.

§ 22.

Bei Stiftungen, welche ausschließlich dem Vortheile von Angehörigen einer bestimmten Confession gewidmet sind, kann der Stifter, wenn im Uebrigen die Voraussetzungen für die Bestellung eines besonderen Stiftungsrathes vorhanden sind, bestimmen, daß der letztere, soweit er gemäß § 21 Ziffer 2 zu ernennen ist, aus Angehörigen der berechtigten Confession bestellt und daß demnach auch nur solche in die nach § 21 aufzustellenden Vorschlagslisten aufgenommen werden.

Außerdem ist derselbe, sofern mit seiner Stiftung eine aus deren Mitteln zu unterhaltende Anstalt der in § 20 bezeichneten Art verbunden ist, zu der Anordnung berechtigt, daß der gesetzlichen Verwaltungsbehörde (§§ 14 und 16) oder dem statt ihrer bestellten Stiftungsrathe ein oder zwei weitere durch ihren Beruf oder ihre Ausbildung für die Förderung der Zwecke der Anstalt besonders geeignete Mitglieder beigegeben und denselben in Hinsicht auf die Verwaltung die gleichen Rechte wie den übrigen Mitgliedern der Behörde eingeräumt werden. Diese weiteren Mitglieder werden, wenn sie nicht vom Stifter selbst, sei es in Person oder in der Eigenschaft als Vertreter bestimmter Berufsstellen, ernannt wurden, von der die Stiftung verwaltenden Behörde jeweils für die Dauer von sechs Jahren berufen. Die letztere kann, wenn der Stifter darüber nichts bestimmt hat, die Berufung solcher weiteren Mitglieder auch von sich aus beschließen.

§ 23.

In gleicher Weise wie die Stifter können in Hinsicht auf Stiftungen, welche erweislich nach der Religionstrennung der Katholiken und Protestanten jedoch vor Einführung dieses Gesetzes errichtet wurden und sowohl nach dem Willen des Stifters, als auch nach bestehender Uebung nur dem Vortheile von Angehörigen einer bestimmten Confession gewidmet sind, auch die Genußberechtigten selbst die Einsetzung eines nach Maßgabe des § 21 und § 22 Absatz 1 aus Mitgliedern der Confession zu bestellenden besondern Stiftungsrathes an Stelle der nach dem Gesetze (§§ 14 und 16) berufenen Verwaltungsbehörden beschließen, wenn zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes

- a. der Jahresertrag der zu ihren Gunsten bestehenden Stiftungen sich auf mindestens 1000 fl. beläuft, oder
- b. mit einer derselben eine aus deren Mitteln zu unterhaltende Anstalt der in § 20 bezeichneten Art verbunden ist.

§ 24.

Zu einem solchen Beschlusse der Confessionsangehörigen genügt es, daß in einer zu diesem Ende berufenen Versammlung aller Stimmberechtigten die Mehrheit der Erschienenen sich für denselben ausspricht. Stimmberechtigt sind hierbei alle männlichen Einwohner der betreffenden Confession, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte sind.

Die Versammlung zum Zwecke der Abstimmung ist von der vorgesezten Staatsbehörde zu berufen, wenn dies von einer dem 25. Theile der Einwohner der betreffenden Confession gleichkommenden Anzahl von Stimmberechtigten oder — wenn diese Zahl eine größere — von mindestens hundert Stimmberechtigten verlangt wird.

Ergibt sich bei der Abstimmung kein Mehrheitsbeschluß für die Einsetzung eines besonderen Stiftungsrathes, so ist diese als für immer abgelehnt zu betrachten und kann eine weitere Abstimmung nicht verlangt werden. Eine Abstimmung wegen Wiederaufhebung der von der Mehrheit der Confessions-Angehörigen beschlossenen besonderen Verwaltung kann erst nach Verlauf von 10 Jahren und auf den Grund eines nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes gestellten Antrages gestattet werden und entscheidet sodann der Beschluß der Mehrheit der zur Abstimmung erschienenen Stimmberechtigten über die endgiltige Aufhebung dieser besonderen Verwaltung oder deren Fortdauer auf weitere 10 Jahre.

§ 25.

Wenn in den bisher bezeichneten Fällen ein besonderer Stiftungsrath für die Verwaltung von Stiftungen zu bestellen ist, welche sich auf mehrere Gemeinden erstrecken, so bestimmt die vorgesezte Staatsbehörde, in welcher Weise die einzelnen Gemeinden bei der Aufstellung der von der Gemeindebehörde (§ 21 Absatz 2) zu fertigenden Vorschlagsliste zu betheiligen sind und wie viele Mitglieder jede derselben in den Stiftungsrath zu ernennen oder — wenn die Zahl der betheiligten Gemeinden die für den Stiftungsrath vorgezogene höchste Mitgliederzahl übersteigt — in welcher Reihenfolge die einzelnen Gemeinden an deren Ernennung Antheil zu nehmen haben.

Den Vorsitz in dem für derartige Stiftungen bestellten Stiftungsrathe führt in allen Fällen der Bürgermeister der zum Sitz der Verwaltung gewählten Gemeinde.

§ 26.

Unabhängig von den Anordnungen der Stifter und den Beschlüssen betheiligter Confessionsangehöriger kann endlich auch der zur Verwaltung des Stiftungsvermögens berufene Gemeinderath (§ 14) die Einsetzung eines besonderen Stiftungsraths nach Vorschrift des § 21 beschließen:

1. überall da, wo der jährliche Ertrag des unter seiner Verwaltung stehenden Stiftungsvermögens die Summe von 1000 fl. erreicht oder übersteigt, und

2. für diejenigen von den seiner Verwaltung unterstehenden Stiftungen, welche in der in § 20 bezeichneten Weise mit einer Anstalt in Verbindung stehen.

Die von dem Gemeinderath beschlossene besondere Verwaltung kann nur mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde wieder aufgehoben werden.

§ 27.

Die nach den Bestimmungen des § 21 Ziffer 2 ernannten Mitglieder des Stiftungsraths und die in den letzteren oder in die gesetzliche Verwaltungsbehörde (§§ 14 und 16) nach Maafgabe des § 22 Absatz 2 berufenen weiteren Mitglieder sind zur Annahme des Amtes nicht verpflichtet und bedürfen auch keiner staatlichen Bestätigung.

Gegen dieselben kann wegen dienstwidriger Handlungen die Entlassung ausgesprochen werden und die vorgesetzte Staatsbehörde ist außerdem berechtigt, von den nach § 21 Ziffer 2 ernannten Mitgliedern Einzelne aus dem Stiftungsrathe zu entfernen, wenn ihnen die gesetzlichen Bedingungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste abgehen oder sofern sie zu andern Mitgliedern in auf- oder absteigender Linie oder im zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie verwandt sind.

Wird die Stelle eines Stiftungsrathsmitgliedes durch Entlassung, Tod oder Austritt vor dem Ablaufe der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so ist die Ergänzungswahl für die noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen nach den für die regelmäßige Wahl geltenden Bestimmungen vorzunehmen.

§ 28.

Ueber das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Bestellung eines besondern Stiftungsrathes entscheidet, soweit dieselbe von der verwaltenden Gemeindebehörde selbst oder von den Angehörigen einer Confession beantragt wurde, die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde.

Wird den Anträgen der betheiligten Confessionsangehörigen wegen Bestellung eines besondern Stiftungsraths von der vorgesetzten Staatsbehörde die Folgegebung deshalb verweigert, weil letztere in Hinsicht auf die in Frage stehenden Stiftungen den Nachweis einer confessionellen Beschränkung des Genußrechts nicht als geliefert erachtet, so bleibt den Confessionsangehörigen der gerichtliche Austrag dieser Frage vor dem Verwaltungsgerichtshofe vorbehalten.

III. Allgemeine Bestimmungen über die Verwaltungsführung.

§ 29.

Die örtlichen Stiftungsbehörden haben für die von ihnen zu verwaltenden Stiftungen regelmäßig Voranschläge aufzustellen, welche zur staatlichen Genehmigung vorzulegen sind. Innerhalb der Grenzen dieser Voranschläge sind die Stiftungsbehörden zur selbstständigen

Verfügung über die Stiftungserträgnisse berechtigt, wenn und soweit nicht dieses Verfügungsrecht ausdrücklich einer anderen Behörde eingeräumt oder für einzelne Fälle durch den gesetzlichen Vorbehalt einer besonderen staatlichen Zustimmung beschränkt ist.

Für kleinere Stiftungen kann die Aufstellung von Voranschlägen von den Aufsichtsbehörden erlassen werden.

§ 30.

Neben dem Voranschlage bedürfen einer besonderen staatlichen Genehmigung alle Beschlüsse der örtlichen Stiftungsbehörden:

1. über Veräußerung, Vertauschung oder Verpfändung des liegenschaftlichen Stiftungsvermögens, über Waldbaustockungen und außerordentliche Holzhiebe und über Verwendungen von Grundstockvermögen zu laufenden Bedürfnissen;
2. über die Erwerbung unbeweglicher Güter und liegenschaftlicher Rechte und ebenso über Neubauten und Hauptausbesserungen, wenn die Mittel dazu nicht den ordentlichen Einkünften der Stiftung entnommen werden können;
3. über die Eingehung von Rechtsstreiten und Vergleichen über liegenschaftliche Rechte;
4. über Nachlässe von Forderungen;
5. über neue Festsetzungen und Erhöhungen der Bezüge von Stiftungsbeamten, und endlich
6. über alle in Angelegenheiten einer Ortsstiftung mit der Gemeinde, welcher die Verwaltung derselben übertragen ist, einzugehenden Rechtsgeschäfte.

§ 31.

Weitere Bestimmungen über das Formelle der Verwaltungs- und Rechnungsführung, über die Aufstellung und Genehmigung der Voranschläge, die Cautionsleistung des Stiftungsbuchhalters und die Art und Weise der Rechnungsprüfung bleiben der zu diesem Gesetze zu erlassenden Vollzugsverordnung vorbehalten.

B. Ueber die Verwaltung der weltlichen Districts- und Landesstiftungen.

§ 32.

Die weltlichen Districts- und Landesstiftungen, worunter alle nicht ausschließlich nur dem Vortheile von Angehörigen oder Bewohnern einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden eines und desselben Amtsbezirks gewidmeten weltlichen Stiftungen zu verstehen und wozu auch die Stiftungen für Gelehrtenschulen, Realgymnasien und höhere Bürgerschulen zu rechnen sind, bleiben, soweit über deren Verwaltung vom Stifter keine anderen nach diesem Gesetze zulässigen Anordnungen getroffen wurden, vorbehaltlich der Bestimmung in § 33 unter der unmittelbaren Verwaltung und Aufsicht von Staatsbehörden, wie solche dormalen dazu berufen sind, oder durch künftige Verordnungen werden berufen werden.

Aus besonderen Gründen und auf Antrag der betheiligten Gemeinden kann die oberste Staats-Aufsichtsbehörde gestatten, daß auch Stiftungen, die sich nicht ausschließlich auf Ge-

meinden eines und desselben Amtsbezirks beschränken, als örtliche Stiftungen behandelt und jenen theilhaftigen Gemeinden zur Verwaltung überlassen werden.

§ 33.

Stiftungen, welche ausdrücklich zu Gunsten der Angehörigen eines der nach dem Gesetze vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung gebildeten Kreisverbände oder eines innerhalb des Kreises gebildeten Bezirksverbandes oder zu Gunsten eines dieser körperschaftlichen Verbände selbst gemacht wurden, werden von den Organen der letzteren nach Maßgabe der Bestimmungen des genannten Gesetzes und unter der darnach angeordneten staatlichen Aufsicht verwaltet.

§ 34.

Für die übrigen Stiftungen dieser Kategorie (§ 32) sind auch in Zukunft, wie seither, regelmäßig Verwaltungsräthe zu bestellen, welche im Namen und aus Auftrag der mit der unmittelbaren Verwaltung betrauten Behörden die Verwaltungsführung zu besorgen haben.

Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Zusammensetzung dieser Verwaltungsräthe und über die denselben einzuräumenden Befugnisse werden durch Verordnung erlassen werden.

§ 35.

Beim Vorhandensein der Voraussetzungen des § 22 Absatz 1 kann auch für Stiftungen dieser Art, wenn sie ausschließlich dem Vortheile von Angehörigen einer bestimmten Confession gewidmet sind, von dem Stifter verfügt werden, daß die Bestellung des mit der Verwaltungsführung betrauten Verwaltungsrathes nur aus Angehörigen der betreffenden Confession zu geschehen habe.

C. Ueber die bezüglich einiger besonderen Arten von Stiftungen, der Familien-, Stipendien- und Aussteuer-Stiftungen, den Stiftern zustehenden Rechte.

§ 36.

Die Gründer von Stiftungen, welche ausschließlich dem Vortheile von Angehörigen einer oder mehrerer Familien gewidmet sind, können sich selbst oder einzelnen Mitgliedern dieser Familien das Recht zur Verwaltung des Stiftungsvermögens vorbehalten. Auch sind sie befugt, zu bestimmen, welchen Zweigen oder Mitgliedern der genußberechtigten Familien das Verwaltungsrecht in der Folge im Wege des Erbanges zufallen soll.

In Hinsicht auf die Verleihung der Stiftungsgenüsse haben dieselben die gleichen Rechte, welche nach § 37 den Gründern sonstiger nicht auf Familien beschränkter Stipendien- oder Aussteuerstiftungen eingeräumt sind.

§ 37.

Bezüglich der Stiftungen zu Stipendien oder Aussteuergaben, welche nicht ausschließlich für die Angehörigen bestimmt bezeichneter Familien gewidmet sind, können die Stifter,

1. sich selbst oder anderen Personen die jeweilige Verleihung der Stiftungsgenüsse vorbehalten, oder
2. verfügen, daß und welchen inländischen Staats-, Kreis- oder Gemeindebehörden — und bei ausschließlich nur für Studierende der Theologie gewidmeten Stiftungen auch welchen Kirchenbehörden — an Stelle der durch Gesetz oder Verordnung berufenen Behörden dieses Recht zu übertragen sei.

§ 38.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen zur Verwaltung von Familienstiftungen oder zur Verleihung von Stiftungsgenüssen berufenen Personen müssen, um diese Rechte wirklich ausüben zu können, volljährig und im unbeschränkten Besitze der bürgerlichen Rechte sein. Die Verwaltung des Vermögens einer Familienstiftung kann nebstdem nur von solchen Personen übernommen werden, welche im Lande selbst ihren Wohnsitz haben.

Die Ausübung der genannten Rechte ist Denjenigen zu versagen, welche aus einem der in § 21 Absatz 4 bezeichneten Gründe von der Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Ernennung der Mitglieder des örtlichen Stiftungsrathes ausgeschlossen wären.

§ 39.

Sind beim Eintritt der Wirksamkeit einer Stiftung oder in der Folge keine der vom Stifter mit der Verwaltung oder der Verleihung der Stiftungsgenüsse beauftragten Personen mehr vorhanden, oder fehlt es den vorhandenen an den gesetzlichen Bedingungen zur Ausübung dieser Rechte, so gehen die letzteren an diejenigen Behörden über, welche ohne die Anordnung des Stifters die Verwaltung zu führen oder über die Stiftungsgenüsse zu verfügen hätten.

Das Gleiche geschieht, wenn

1. der Stifter einer Familien-, Stipendien- oder Aussteuerstiftung, welcher ohne weitere Fürsorge für den Fall seines Todes sich diese Rechte vorbehalten, stirbt — oder wenn
2. die mit der Verwaltung oder mit der Verleihung der Stiftungsgenüsse beauftragten Personen oder Behörden den Auftrag ablehnen.

Die Anordnungen des Stifters treten wieder in Wirksamkeit, wenn neuerdings Personen, welche dazu stiftungsgemäß berechtigt und in der Ausübung ihres Rechtes auch gesetzlich nicht behindert sind und welchen auch ein früherer Verzicht nicht entgegensteht, zur Uebernahme der mehrgedachten Functionen sich bereit erklären.

§. 40.

Ueber die Einweisung der Berechtigten in die ihnen vom Stifter übertragenen Functionen beschließen die Verwaltungsbehörden.

Wird dieselbe in Folge einer Beanspruchung der stiftungsgemäßen Berechtigung zur Aus-

übung dieser Functionen versagt, so verbleibt den Betheiligten der rechtliche Ausstrag ihrer Ansprüche vor dem Verwaltungsgerichtshofe.

§ 41.

Die vom Stifter zur Verwaltung einer Familienstiftung oder zur Verleihung von Stiftungsgenüssen berufenen Personen oder Behörden unterstehen in Hinsicht auf die Verwaltungsführung und die Verleihung der Stiftungsgenüsse ebenfalls der Staatsaufsicht.

Dritter Abschnitt: Ueber die Rechtsverhältnisse der kirchlichen Stiftungen.

§ 42.

Die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der kirchlichen Stiftungen werden durch die besonderen Gesetze über die Verwaltung des Kirchenvermögens geregelt, neben welchen jedoch die Bestimmungen im ersten Abschnitt des gegenwärtigen Gesetzes auch für diese Stiftungen Anwendung finden. Insbesondere kommen auch diesen Stiftungen alle Rechte selbstständiger juristischer Personen zu und können weder der Staat, noch die Kirche, noch die Gemeinden aus den Rechten, die ihnen hinsichtlich der Verwaltung der Stiftungen zustehen, privatrechtliche Ansprüche an das Vermögen derselben ableiten.

Uebergangsbestimmung.

§ 43.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, solche zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes im Besitze von kirchlichen Organen vorhandene Stiftungen für Armen- und Krankenpflege, welche sich bei näherer Prüfung ebenso, wie die in § 3 Ziffer 4 erwähnten Stiftungen, ausnahmsweise als kirchliche darstellen, innerhalb Jahresfrist als solche anzuerkennen.

Schlußbestimmung.

§ 44.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Mai 1870.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

II.

Landesherrliche Verordnung.

Den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 24. Mai d. J. Nr. XXXVII.)

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf den Vortrag Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die oberste staatliche Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen wird von dem Ministerium des Innern ausgeübt.

Zur Zuständigkeit desselben gehören vorbehaltlich der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in den hiezu geeigneten Fällen (§ 11 des Gesetzes) insbesondere:

1. die Verfügung darüber, ob Stiftungen als kirchliche, weltliche oder gemischte anzusehen und in welcher Weise gemischte Stiftungen zu trennen und in ihren einzelnen Bestandtheilen ferner zu verwalten seien (§§ 3 u. ff. des Gesetzes);
2. die Entschliebung darüber, ob die von den Gründern über die Verwaltung ihrer Stiftungen getroffenen besonderen Anordnungen als zulässig anzuerkennen, oder an deren Stelle die Verwaltung durch die gesetzlichen Stiftungsbehörden zu verfügen sei (§§ 7 und 8 des Gesetzes);
3. die Ertheilung oder Versagung der staatlichen Zustimmung zur vorübergehenden Verwendung der Ertragsüberschüsse von Stiftungen für andere als Stiftungszwecke — § 9 des Gesetzes, — wenn diese Verwendungen den Betrag von 1000 fl. nicht übersteigen;
4. die Genehmigung der Anträge der beteiligten Gemeinden, wornach Stiftungen, die sich nicht ausschließlich auf Gemeinden eines und desselben Amtsbezirkes beschränken, dessen ungeachtet als örtliche Stiftungen behandelt werden sollen, — § 32 Absatz 2 des Gesetzes.

Das Ministerium des Innern ist in Hinsicht auf weltliche Stiftungen ermächtigt, über die Genehmigung vorübergehender Verwendungen von Ertragsüberschüssen zu anderen als Stiftungszwecken bis zum Betrage von 200 fl. durch die mit der Aufsicht über die Stiftungen betrauten Staatsmittelstellen entscheiden zu lassen.

§ 2.

Dem Ministerium des Innern steht ferner zu:

1. die Leitung der Verwaltung der den beiden Landesuniversitäten und der dem Polytechnikum gewidmeten Stiftungen;
2. die Verleihung der ausschließlich zu Gunsten von Studirenden dieser Landesanstalten gestifteten Stipendien nebst der Verwaltung des dazu bestimmten Stiftungsvermögens, soweit hierüber oder über die Stipendienverleihung von den Stiftern selbst keine anderen nach dem Gesetz zulässigen Anordnungen getroffen sind;
3. die Oberabhör der Rechnungen der von dem Verwaltungshofe und dem Oberschulrath unmittelbar verwalteten Landes- und Districtsstiftungen.

Es beschließt endlich

4. über die staatliche Genehmigung neuer Stiftungen, deren Werthbetrag die Summe von 3000 fl. nicht übersteigt und der Schenkungen und Vermächtnisse zu Gunsten schon bestehender Stiftungen oder anderer juristischer Personen ohne Unterschied ihres Betrages.

§ 3.

Dem Staatsministerium bleiben vorbehalten:

1. die staatliche Genehmigung aller neuen Stiftungen, deren Werthbetrag die Summe von 3000 fl. übersteigt;
2. die Ertheilung der Genehmigung zur dauernden Verwendung der Ertragsüberschüsse von Stiftungen für andere als die stiftungsgemäßen Zwecke und zur vorübergehenden Verwendung derselben für solche Zwecke, wenn sie den Betrag von 1000 fl. übersteigen soll;
3. die Entschliessungen hinsichtlich der Aufhebung von Stiftungen und der Widmung ihres Vermögens zu anderen öffentlichen Zwecken in den Fällen des § 10 des Gesetzes.

§ 4.

Die unmittelbare Verwaltung und die Verwaltungsaufsicht bezüglich der in § 32 des Gesetzes bezeichneten Landes- und Districtsstiftungen steht, soweit diese Stiftungen für Schulen oder zu Unterrichtsstipendien bestimmt und nicht nach § 2 dieser Verordnung von dem Ministerium des Innern zu verwalten sind — dem Oberschulrath, bezüglich aller anderen hierher gehörigen Stiftungen aber dem Verwaltungshofe zu.

Mit derselben ist auch die Abhör der Rechnungen dieser Stiftungen verbunden.

§ 5.

Zu dem Wirkungskreise der genannten Behörden gehört ferner die obere Aufsicht über die Verwaltung der weltlichen Ortsstiftungen, welche hinsichtlich der Stiftungen für

Schulen und zu Unterrichtsstipendien von dem Oberschulrath, hinsichtlich aller andern örtlichen Stiftungen aber von dem Verwaltungshofe ausgeübt wird und womit auch die Oberabhör der Rechnungen verbunden ist.

In derselben ist insbesondere auch inbegriffen:

1. die Zuständigkeit zur Ertheilung oder Versagung der Staatsgenehmigung hinsichtlich der in § 30 Ziffer 1 bis 6 des Gesetzes bezeichneten Beschlüsse der örtlichen Stiftungsbehörden, und
2. die Befugniß, für kleinere Stiftungen die im Gesetze (§ 29) vorgeschriebene Aufstellung von Voranschlägen nachzusehen.

§ 6.

Der Verwaltungshof und der Oberschulrath beschließen, und zwar jede Behörde bezüglich der ihr unterstellten Stiftungen, ferner:

1. über die Einweisung der stiftungsgemäß zur Verwaltung von Familienstiftungen oder Verleihung von Stipendien oder Aussteuergaben berufenen Personen oder Behörden in die Ausübung dieser Rechte (§ 40 des Gesetzes) und
2. über die Entlassung der ernannten Mitglieder der besonderen Stiftungsräthe, sowie der Mitglieder der von den Stiftern mit der Verwaltung weltlicher Stiftungen betrauten sonstigen Behörden wegen dienstwidriger Handlungen.

Sind einem nach dem Gesetze bestellten besonderen Stiftungsrathe sowohl aus dem Geschäftskreise des Oberschulraths als aus jenem des Verwaltungshofs Stiftungen zur Verwaltung anvertraut, so steht die Beschlußfassung über die Entlassung ernannter Mitglieder allein der letzteren Behörde zu, welche darüber vorher den Oberschulrath vernehmen wird.

Ueber die mit der Verwaltung der örtlichen Volksschulstiftungen betrauten Ortschaftsräthe übt der Oberschulrath die Dienstpolizei nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 2. April 1868, die Zuständigkeit der Behörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend.

§ 7.

Der Oberschulrath hat außerdem das Recht zur Verleihung der Unterrichtsstipendien, soweit dasselbe nicht nach § 2 Ziffer 2 gegenwärtiger Verordnung dem Ministerium des Innern übertragen ist oder darüber von dem Stifter selbst andere nach dem Gesetze zulässige Anordnungen getroffen wurden.

§ 8.

Die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung der weltlichen Ortsstiftungen, ohne Unterschied, welchen Zwecken dieselben gewidmet sind, einschließlich der Rechnungsabhör und der Genehmigung der von den örtlichen Stiftungsbehörden aufgestellten Voranschläge, ist Aufgabe der Bezirksämter. In ihrer Zuständigkeit gehören insbesondere:

1. die Feststellung der Zahl der Mitglieder der (ordentlichen) Stiftungsräthe für Stiftungen, die sich auf mehrere Gemeinden erstrecken, und der Art und Weise der Betheiligung der einzelnen Gemeinden bei der Wahl dieser Mitglieder in den Fällen des § 16 Absatz 2 des Gesetzes;
2. die Ernennung des Vorsitzenden dieser Stiftungsräthe in den im zweiten Satze des § 18 des Gesetzes bezeichneten Fällen;
3. die Entscheidung über das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Einsetzung besonderer Stiftungsräthe, soweit diese von den die betreffenden Stiftungen verwaltenden Gemeindebehörden oder von den Angehörigen einer zum Stiftungsgenusse berechtigten Confession verlangt wird, — § 28 des Gesetzes — und über die Wiederaufhebung einer von den Gemeindebehörden beschlossenen derart besonderen Verwaltung (§ 26 Absatz 2);
4. die Festsetzung der Mitgliederzahl der zu bestellenden besonderen Stiftungsräthe, sowie der Art und Weise der Betheiligung der einzelnen Gemeinden, wenn dieselben durch mehrere der letztern zu bestellen sind — § 21 Ziffer 2 und § 25 des Gesetzes; endlich
5. die Entschliessungen hinsichtlich der Entlassung von Stiftungsrathmitgliedern wegen Mangels der gesetzlichen Bedingungen zur Aufnahme in die Vorschlagslisten oder wegen Verwandtschaft mit anderen Mitgliedern — § 27 Absatz 2 des Gesetzes.

§ 9.

Weitere Bestimmungen über die Zuständigkeit der Staatsbehörden bleiben den von dem Ministerium des Innern zu dem Gesetze zu erlassenden Vollzugsverordnungen vorbehalten.

§ 10.

Recurse und Beschwerden gegen die in Angelegenheiten der Stiftungen von den staatlichen Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verfügungen gehen an die nach dieser Verordnung nächsthöhere Behörde, welche darüber regelmäßig in letzter Instanz entscheidet. Beschwerden gegen die von den Bezirksämtern in den Fällen des § 8 Ziffer 3 dieser Verordnung erlassenen Verfügungen und Entscheidungen gehen an das Ministerium des Innern.

Im Uebrigen kommen auch bei Recursen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stiftungen die Vorschriften der landesherrlichen Verordnung vom 12. Juli 1864 Regierungsblatt Nr. XXXI. über die Recurse in Verwaltungs- und Polizeisachen zur Anwendung.

Die Beschwerden gegen Anordnungen der Stiftungsbehörden selbst gehen an die nächst-vorgesetzte Aufsichtsbehörde. Sie sind, soweit erstere nicht zugleich Staatsbehörden, an keine besonderen Förmlichkeiten oder Fristen gebunden.

§ 11.

Die nach § 11 des Gesetzes der gerichtlichen Entscheidung durch den Verwaltungsgerichts-

hof vorbehaltenen Streitsachen müssen, bevor sie an diesen Gerichtshof gelangen können, zunächst bei der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Erledigung gebracht werden. Sie gelten in dieser Beziehung als von der zuständigen Verwaltungsbehörde erledigt, wenn über die streitigen Fragen

1. in den Fällen des § 11 Ziffer 1, 2, 3, 6 und 7 des Gesetzes von dem Ministerium des Innern und

2 in jenen des § 11 Ziffer 4 des Gesetzes von dem Verwaltungshof und beziehungsweise dem Oberschulrath, oder sofern es sich um Stiftungen handelt, die unmittelbar unter dem Ministerium des Innern stehen, von diesem entschieden worden ist.

Im Falle des § 11 Ziffer 5 bildet die von dem Staatsministerium (§ 3 Ziffer 3 gegenwärtiger Verordnung) erlassene Entschliessung die Grundlage der gerichtlichen Entscheidung.

§ 12.

Wenn in dem unter Ziffer 2 des vorhergehenden Paragraphen erwähnten Falle der durch verwaltungsgerichtliche Entscheidung zu erledigende Rechtsstreit zunächst durch eine Anordnung des Verwaltungshofes oder des Oberschulraths veranlaßt wurde, so ist der Verwaltungsgerichtshof gehalten, von der geschehenen Anhängigmachung des Rechtsstreites sofort auch das Ministerium des Innern zu verständigen, welches — wenn eine Abhilfe im Verwaltungswege möglich und nach seiner Anschauung auch gerechtfertigt ist, — dieselbe gewähren und davon dem Verwaltungsgerichtshofe Mittheilung machen, andernfalls aber die Erledigung der Sache dem letzteren unterstellen wird.

§ 13.

Die Anfechtung einer Anordnung der Verwaltung vor dem Verwaltungsgerichtshof hindert nicht den Vollzug derselben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 18. Mai 1870.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

III.

Verordnung.

Den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 5. Mai d. J. über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen und insbesondere seiner Bestimmungen über die Bestellung der Stiftungsbehörden für die weltlichen, nicht zu Zwecken des öffentlichen Volksschulunterrichts bestimmten Ortsstiftungen wird verordnet, wie folgt:

I. Von der Uebergabe der vorbezeichneten Ortsstiftungen an die Gemeinden.

§ 1.

Die Uebergabe der bei Einführung des Gesetzes vorhandenen weltlichen und zu anderen Zwecken als denjenigen des öffentlichen Volksschulunterrichts bestimmten Ortsstiftungen an die nach dem Gesetze (§§ 12 und 14) fortan zur Verwaltung berufenen Gemeinden und Gemeindebehörden geschieht unter Leitung der Bezirksämter.

II. Von dem Verfahren bei Bestellung der „besonderen Stiftungsräthe“.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 2.

Wenn an Stelle der Verwaltung durch die Gemeindebehörden der Stifter (§ 20 des Gesetzes) oder die letzteren selbst (§ 26) die Aufstellung eines besonderen Stiftungsrathes verlangen und dieses Verlangen als begründet erkannt wird, und ebenso wenn die Angehörigen der zum Stiftungsgenuße berechtigten Confession (§§ 23 und 24 des Gesetzes) die Bestellung eines solchen Stiftungsrathes beschließen, so bestimmt das vorgesezte Bezirksamt zunächst, aus wie vielen Mitgliedern, außer dem Vorsitzenden, der besondere Stiftungsrath bestehen und wie viele Namen demnach die Vorschlagslisten für die Ernennung dieses Stiftungsrathes (§ 21 Absatz 2 des Gesetzes) enthalten sollen, und ordnet sodann die Aufstellung dieser Listen nach Maßgabe des Gesetzes an.

§ 3.

Die Aufforderung zur Aufstellung einer Vorschlagsliste ist — unter Angabe der Zahl der in derselben in Vorschlag zu bringenden Namen — bei der erstmaligen Einsetzung des Stiftungsrathes an den zur Verwaltung berufenen Gemeinderath und — wenn der Stifter noch am Leben — auch an diesen, bei künftigen Erneuerungen des Stiftungsrathes aber an den letzteren selbst und die genannte Gemeindebehörde zu erlassen (§ 21 Absatz 2 des Gesetzes).

Wenn zur Zeit der Einsetzung des Stiftungsrathes der Stifter nicht mehr lebt, derselbe aber eine mittelst letztwilliger Verfügung gefertigte Vorschlagsliste hinterlassen hat, so geschieht die erstmalige Ernennung des Stiftungsrathes auf den Grund dieser und der auf Anordnung des Bezirksamts von dem Gemeinderathe aufzustellenden Vorschlagsliste.

Enthält in diesem Falle die Vorschlagsliste des Stifters eine größere als die vom Bezirksamte festgesetzte Zahl von Namen, so ist dieselbe durch Ausstreichung der darin zuletzt aufgeführten Namen auf diese Zahl zurückzuführen.

§ 4.

Die Aufstellung der Vorschlagslisten des Gemeinderathes und des Stiftungsrathes geschieht auf den Grund mündlicher Berathungen und nur soweit bei diesen kein Einverständnis

erzielt wird, durch geheime Abstimmung mit Stimmzetteln, auf deren Grund bis zur erforderlichen Zahl und nach der durch die Abstimmung festgestellten Reihenfolge diejenigen Namen in die Liste aufzunehmen sind, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 5.

In die Vorschlagslisten dürfen nur die Namen von Einwohnern der an der Stiftung beteiligten Gemeinde, welche Staatsbürger, mindestens 25 Jahre alt und aus keinem der in § 21 Absatz 4 des Gesetzes angeführten Gründe von der Liste ausgeschlossen sind, und in den Fällen der §§ 22 und 23 des Gesetzes nur die Namen von Angehörigen der zum Stiftungsgenusse berechtigten Confession aufgenommen werden, bei welchen diese Voraussetzungen zutreffen. Die Listen unterliegen in formeller Hinsicht wie in Bezug auf die darin enthaltenen Vorschläge der Prüfung des Bezirksamtes. Dasselbe ist befugt, Unberechtigte aus den Listen zu streichen und — wenn es den Verhältnissen nach thunlich — die Ergänzung der letzteren durch neuerliche Vorschläge anzuordnen.

§ 6.

Nach erfolgter Prüfung und Berichtigung werden die Vorschlagslisten dem Gemeinderathe zugestellt, von welchem auf Grund derselben an die Wahlberechtigten die Einladung zur Wahl der Stiftungsrathsmitglieder erlassen wird.

In Gemeinden, welche durch keinen Bürgerausschuß vertreten sind, hat der Einladung zur Wahl die Berichtigung und Auflegung der Liste der Wahlberechtigten nach Vorschrift der §§ 1, 2 und 6 der Gemeindevahlordnung vorauszugehen.

Einsprachen gegen die Liste der Wahlberechtigten sind nach Maaßgabe des § 7 dieser Wahlordnung zu erledigen.

§ 7.

Die Einladung zur Wahl ist in der in §§ 8 und 10 der Gemeindevahlordnung vorgeschriebenen Weise öffentlich bekannt zu machen und den Wahlberechtigten persönlich zu eröffnen.

Dieselbe soll enthalten:

1. den Anlaß der Wahl;
2. die Angabe, wie viele Mitglieder in den Stiftungsrath zu ernennen sind; — bei künftigen Erneuerungs- und Ersatzwahlen sind die durch die Wahl zu ersetzenden Mitglieder mit Namen aufzuführen;
3. die Bezeichnung des Wahllocals und der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung erfolgen soll;
4. den Inhalt der der Abstimmung der Wahlberechtigten zu Grund zu legenden Vorschlagslisten und — wenn die Gemeindeversammlung wählt — auch die Anführung der gesetzlichen Erfordernisse für die Ausübung des Wahlrechts mit Hinweisung auf die betreffenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Wahlordnung.

§ 8.

Die Wahl selbst soll nicht früher als vier Tage nach erfolgter Verkündung der Einladung stattfinden. Sie geschieht — gleichviel ob von der Gemeindeversammlung oder dem Bürgerschaftsausschusse gewählt wird — in den Formen, welche die Gemeindevahlordnung (§§ 14—20, 24, 29 und 35) für die Wahl der Gemeindebehörden und insbesondere für jene des Gemeinderathes vorschreibt.

§ 9.

Das Ergebniß der Wahl ist mit dem Anfügen öffentlich bekannt zu machen, daß die Wahlacten acht Tage lang zur Einsicht der Wahlberechtigten ausliegen und daß etwaige Einsprachen oder Beschwerden gegen die Wahl in derselben unersrecklichen Frist, von der Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Bürgermeister anzuzeigen und unter Bezeichnung der Beweismittel auszuführen seien.

Zugleich sind auch die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl persönlich in Kenntniß zu setzen, mit der Aufforderung, sich längstens binnen acht Tagen bei dem Gemeinderathe über die Annahme zu erklären.

§ 10.

Werden innerhalb der vorbezeichneten Frist keine Einsprachen erhoben und wird auch von keinem der Gewählten die Wahl abgelehnt, so findet, wenn es sich um die erstmalige Einsetzung des Stiftungsrathes handelt, sofort vor dem Gemeinderathe die Loosziehung darüber statt, welche von den gewählten Mitgliedern nach drei Jahren (§ 21 Ziffer 2 des Gesetzes) aus dem Stiftungsrathe austreten, worauf das hierüber aufgenommene Protokoll und die Wahlacten dem Bezirksamte vorgelegt werden.

Bei künftigen Erneuerungs- und Ergänzungswahlen geschieht die Vorlage der Wahlacten unmittelbar nach Ablauf der Einspruchsfrist.

Erklären die Gewählten oder einzelne derselben, daß sie die Wahl ablehnen, so ist von dem Gemeinderathe unverweilt und ohne vorherige Wiederauflegung der Liste der Wahlberechtigten die Einladung zur Bornahme der weiteren Wahl zu erlassen.

§ 11.

Einsprachen oder Beschwerden, welche innerhalb der in § 9 bezeichneten Frist erhoben werden, sind nach Ablauf der letzteren mit den auf dieselben bezüglichen Actenstücken und den Wahlacten dem Bezirksamte vorzulegen, welches darüber nach Maßgabe des § 37 der Gemeindevahlordnung die Entscheidung des Bezirksrathes veranlaßt.

§ 12.

Nach vollständiger Erledigung des Wahlverfahrens werden die Gewählten durch das Bezirksamt handgelüblich auf ihren Dienst verpflichtet und in den letzteren eingewiesen.

Wenn gemäß der Bestimmung in § 22 Absatz 2 des Gesetzes von dem Stifter oder von den örtlichen Stiftungsbehörden selbst, außer den gesetzlichen (§§ 14 und 16 des Gesetzes) oder den in vorstehender Weise gewählten, noch weitere Mitglieder in die letzteren ernannt werden, so sind auch diese mittelst Handgelübdes auf ihren Dienst zu verpflichten.

2. Verfahren bei Einsetzung des Stiftungsrathes für Stiftungen, die sich auf mehrere Gemeinden erstrecken.

§ 13.

Soll auf Anordnung des Stifters oder nach dem Beschlusse der Angehörigen der zum Stiftungsgenusse berechtigten Confession ein besonderer Stiftungsrath für Stiftungen bestellt werden, deren Vortheile sich auf mehrere Gemeinden erstrecken, so bestimmt das Bezirksamt und eröffnet den Betheiligten nach §§ 21 und 25 des Gesetzes:

1. aus wie vielen Mitgliedern dieser Stiftungsrath zu bestehen und wie viele Namen die von den Gemeindebehörden und beziehungsweise von dem Stifter oder dem Stiftungsrathe selbst aufzustellenden Vorschlagslisten zu enthalten haben, und
2. in welchem Verhältnisse oder in welcher Reihenfolge die betheiligten Gemeinden an der Ernennung der Stiftungsrathsmitglieder und der Aufstellung der durch die Gemeindebehörden zu fertigenden Vorschlagsliste jetzt und bei künftigen Erneuerungen des Stiftungsrathes Antheil nehmen.

§ 14.

Daraufhin wird von jeder der nach diesen Bestimmungen dazu zunächst berufenen Gemeindebehörden der ihr zufallende Theil der gemeinsamen Vorschlagsliste in der oben (§ 4) vorgeschriebenen Weise gefertigt und die aufgestellte Liste dem Bezirksamte vorgelegt. Derselben Behörde ist auch die von dem Stifter oder dem Stiftungsrath aufgestellte Vorschlagsliste zu übergehen.

Dem Stifter, wie der Gemeinde und dem Stiftungsrathe, steht bei Fertigung der Liste die Auswahl aus den berechtigten Einwohnern aller an der Stiftung betheiligten Gemeinden zu.

§ 15.

Von dem Bezirksamte sind die eingekommenen Listen nach Vorschrift des § 5 dieser Verordnung zu prüfen und, so weit nöthig, ergänzen zu lassen.

Sodann ist aus den von den einzelnen Gemeinden eingekommenen Listen die maßgebende Vorschlagsliste der Gemeindebehörden zusammenzustellen und von solcher wie von der Vorschlagsliste des Stifters oder des Stiftungsrathes jeder der zur Wahl von Mitgliedern der gemeinsamen Stiftungsbehörde berufenen Gemeinden zur Vornahme dieser Wahl eine Fertigung zuzustellen.

Für die Wahlen der einzelnen Gemeinden und das weitere Verfahren nach Beendigung derselben sind die Bestimmungen in §§ 6 bis 11 dieser Verordnung maßgebend; doch ist die Loosziehung zum Zwecke der erstmaligen Erneuerung des Stiftungsraths (§ 10) hier von dem Bezirksamte vorzunehmen und wenn thunlich mit der handgelüblichen Verpflichtung der gewählten Mitglieder zu verbinden.

3. Von den Anträgen und Abstimmungen der Confessionsangehörigen hinsichtlich der Bestellung confessioneller Stiftungsräthe.

§ 16.

Anträge von Angehörigen einer Confession, wonach für Stiftungen der in § 23 des Gesetzes bezeichneten Art die Einsetzung besonderer aus Mitgliedern der Confession zu bestellender Stiftungsräthe verlangt wird und durch welche zunächst eine Abstimmung der Confessionsangehörigen über die Einführung dieser besonderen Verwaltung veranlaßt werden soll, sind bei dem vorgesezten Bezirksamte einzureichen und zu begründen.

Die darauf bezüglichen Eingaben haben insbesondere zu enthalten:

1. eine Nachweisung über das Vorhandensein der formellen Voraussetzungen, unter welchen solche Anträge nach dem Gesetze (§ 24 Absatz 2) überhaupt nur gestellt werden können;
2. eine Darlegung, aus welcher sich ergibt, daß die Stiftungen, um deren Verwaltung es sich handelt, nach der Zeit ihrer Entstehung und den sonst obwaltenden Verhältnissen unter die Bestimmung des § 23 des Gesetzes fallen;
3. die Bezeichnung der für diese thatsächliche Darlegung vorhandenen Beweise, womit, wenn letztere sich auf Acten, Rechnungen oder sonstige Urkunden gründen, welche sich im Besitze der Antragsteller selbst befinden, zugleich die Vorlage dieser Beweismittel zu verbinden ist.

§ 17.

Ueber die Anträge der Confessionsangehörigen ist, wenn sie in formeller Hinsicht dem Gesetze entsprechen, zunächst der gesetzlich zur Verwaltung der betreffenden Stiftungen berufene Gemeinderath zu vernehmen, worauf nach Erhebung und auf Grund der vorgebrachten Beweise von dem Bezirksamte darüber entschieden wird, ob die Abstimmung der Confessionsangehörigen anzuordnen oder der Antrag abzuweisen sei.

§ 18.

Die Entscheidung des Bezirksamtes ist außer den Antragstellern jeweils auch dem Gemeinderathe gegen Bescheinigung zu eröffnen.

Wenn dem Antrage entsprochen wird, darf die Abstimmung der Confessionsangehörigen dennoch nicht vor Ablauf der Recursfrist oder vor endgiltiger Erledigung der von dem Gemeinderathe gegen die Entscheidung erhobenen Beschwerde vorgenommen werden.

§ 19.

Wird die Abstimmung angeordnet, so ist von dem Gemeinderathe eine Liste der Stimmberechtigten, das ist aller männlichen Einwohner der betreffenden Confession, welche über 25 Jahre alt und im Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte sind, acht Tage lang zur Einsicht der Betheiligten aufzulegen.

Innerhalb dieser Frist können Einsprachen erhoben werden; spätere Einsprachen werden nicht mehr berücksichtigt.

Die geschehene Auflegung der Liste ist unter Bezeichnung des Tages, an welchem die Frist für die Einsprachen zu Ende geht, in der in der Gemeinde üblichen Art der Verkündung öffentlich bekannt zu machen.

§ 20.

Ueber die gegen die Liste der Stimmberechtigten erhobenen Einsprachen hat der Gemeinderath eine schriftliche Entscheidung zu geben und dieselbe den Betheiligten gegen Bescheinigung zu eröffnen.

Gegen den erlassenen Bescheid steht den Betheiligten innerhalb acht Tagen die Beschwerde an das Bezirksamt zu, welches darüber endgiltig entscheidet.

§ 21.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist, beziehungsweise nach Erledigung der erhobenen Einsprachen und auf Vorlage der deßfalligen Beurkundung des Gemeinderaths, wird von dem Bezirksamte der Tag der Abstimmung festgesetzt und zu solcher die Einladung erlassen.

Die letztere, wie die Abstimmung selbst, geschehen in der Weise, wie sie in den §§ 25 und 26 der diesseitigen Verordnung vom 11. September 1868 „über das Verfahren bei Anträgen auf Aufhebung oder Errichtung confessioneller Volksschulen“ für die aus solcher Veranlassung stattfindenden Abstimmungen der Confessionsgemeinden vorgeschrieben ist.

§ 22.

Wenn eine Stiftung in Frage steht, an welcher mehrere Gemeinden theilhaft sind, so hat die Auflegung der Liste der Stimmberechtigten und die Bekanntmachung der Einladung zur Abstimmung in jeder der theilhaftigen Gemeinden gesondert stattzufinden.

Das Bezirksamt verfügt je nach den Umständen, ob die Abstimmung von allen Stimmberechtigten gemeinsam und unter Leitung des Bezirksbeamten, oder in jeder Gemeinde gesondert durch einen Beauftragten des Bezirksamtes vorgenommen werden soll. Im letzteren Fall hat dieselbe in allen theilhaftigen Gemeinden an dem gleichen Tage stattzufinden.

III. Vorübergehende Bestimmungen über die Verwaltungs- und Rechnungsführung hinsichtlich der weltlichen Ortsstiftungen.

§ 23.

Bis zum Erscheinen der Verwaltungs- und Rechnungs-Instruction, welche nach § 31 des Gesetzes für die mit der Verwaltung weltlicher Ortsstiftungen betrauten Stiftungsbehörden zu erlassen ist und worin auch die erforderlichen Vollzugsvorschriften hinsichtlich der Aufstellung und Genehmigung der für die genannten Stiftungen aufzustellenden Voranschläge werden erteilt werden, bleiben für die Verwaltungsführung und die Zuständigkeiten der örtlichen Stiftungsbehörden, wie auch für die Rechnungsführung, die seitherigen Verordnungen in Kraft.

§ 24.

Die Ausnahmebestimmung des § 15 Ziffer 1 des Gesetzes tritt in Wirksamkeit, sobald die durch das Gesetz über die Armenpflege eingeführten Armenräthe in den Gemeinden ihre Thätigkeit beginnen.

Wenn bis dahin die vorerwähnte Verwaltungs-Instruction und die formellen Vorschriften über die Aufstellung der Voranschläge noch nicht erlassen sind, so haben die Bezirksämter auf Grund der letztgestellten Rechnungen und nach Vernehmung der örtlichen Stiftungsbehörden zu bestimmen, welcher Theil von den Erträgnissen der hierher gehörigen Stiftungen in den einzelnen Gemeinden dem Armenrath für die nächste Zeit zur Verfügung gestellt werden könne.

Bis zum Beginn der Wirksamkeit der Armenräthe wird über die stiftungsgemäße Verwendung dieser Erträgnisse in der seitherigen Weise von den Stiftungsbehörden selbst verfügt.

Karlsruhe, den 19. Mai 1870.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Brecht.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. Juli

1870.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 16. April d. J.

die Stelle eines Vorstandes und ersten Lehrers der Blindenerziehungsanstalt in Ivesheim dem Diaconatsverweser Ludwig Sommer in Kork zu übertragen;

unter dem 14. Mai d. J.

den Vorstand der höheren Bürgerschule in Konstanz, Jakob Holzappel, vorbehaltlich seiner Wiederverwendung, in den Ruhestand zu versetzen;

dem Diaconus Albert Schwarz von Müllheim das Diaconat und die damit verbundene Lehr- und Vorstandsstelle an der höheren Bürgerschule in Gernsbach und

dem derzeitigen Dienstverweser Julius Bolack in Müllheim das Diaconat und die damit verbundene Lehr- und Vorstandsstelle an der höheren Bürgerschule in Müllheim zu verleihen;

unter dem 18. Mai d. J.

den Professor Wilhelm Zengerle am Gymnasium und der höheren Bürgerschule in Lahr zum Vorstand der höheren Bürgerschule in Konstanz und

den Lehramtspraktikanten Ludwig Sevin von Nonnenweier zum Professor an der gleichen Anstalt zu ernennen.

II.

Verordnung.

Die Fortbildung der Volksschullehrer betreffend.

Mit Ermächtigung Großh. Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1870 Nr. 5088 wird unter Aufhebung der Verordnung vom 22. October 1851 zur Beförderung der Weiterbildung der Volksschullehrer verordnet, wie folgt:

A. Fertigung schriftlicher Arbeiten:

§ 1.

Jedem Schulcandidaten, der die Dienstprüfung noch nicht bestanden hat, liegt es ob, halbjährlich eine schriftliche Arbeit über einen auf seinen Beruf bezüglichen, vom Kreis Schulrath zu bezeichnenden Gegenstand zu fertigen.

Candidaten, die bezüglich ihrer Weiterbildung oder ihrer Leistungen Grund zur Unzufriedenheit geben, können jedoch auch nach bestandener Dienstprüfung vom Kreis Schulrath zur Fertigung solcher Arbeiten angehalten werden.

§ 2.

Der Kreis Schulrath prüft die eingesendeten Arbeiten und zwar, wenn er es für gut findet, unter Beizug geeigneter Lehrer des Bezirkes, stellt den betreffenden Schulcandidaten eine kurze schriftliche Beurtheilung zu und berichtet jeweils vor Schluß des Jahres über den von letzteren beurkundeten Fleiß und Fortschritt.

§ 3.

Gegen solche Candidaten, die ihre Arbeiten nicht rechtzeitig eingeliefert haben, schreitet er je nach Erfund mit Geldstrafen innerhalb des in der allerhöchst landesherrlichen Verordnung vom 2. April 1868 (Regierungsblatt Nr. XXII vom 7. April 1868) bezeichneten Betrages ein.

B. Conferenzen:

§ 4.

Die Kreis Schulräthe haben in jedem Amtsbezirke ihres Schulkreises mindestens alle zwei Jahre mit den in ersterem verwendeten Lehrern Conferenzen zu halten, welche die Förderung der Berufstüchtigkeit derselben zum Zweck haben.

§ 5.

Jeder an einer öffentlichen Volksschule verwendete Volksschullehrer ist verpflichtet, alle zwei Jahre einmal bei einer solchen Conferenz zu erscheinen und die von dem Kreis Schulrath ihm dafür aufgetragene Arbeit zu übernehmen.

§ 6.

Die zur Anwohnung bei der Conferenz verpflichteten Lehrer (§ 5) erhalten ohne Rücksicht auf die Entfernung ihres Wohnsitzes vom Orte der Conferenz eine Gebühr von je 1 fl. 30 kr. aus der Staatskasse.

Der Kreis Schulrath erhält daraus, sofern die Conferenz außerhalb seines Wohnortes stattfindet, die gesetzliche Diät nebst Vergütung der Reisekosten.

§ 7.

Ueber die Abhaltung jeder Conferenz wird vom Kreis Schulrath jeweils vor Schluß des Jahres an die Oberschulbehörde Bericht erstattet.

C. Lesevereine der Lehrer:

§ 8.

Für jeden Amtsbezirk hat ein Leseverein zu bestehen, an welchem alle im öffentlichen Dienste stehenden Lehrer Theil zu nehmen verpflichtet sind.

Die Vereinigung mehrerer oder sämtlicher Amtsbezirke eines Schulkreises zu einem gemeinschaftlichen Leseverein oder die Trennung eines Amtsbezirks in mehrere Lesevereine kann jedoch auf Antrag der betheiligten Lehrer von der Oberschulbehörde gestattet werden.

§ 9.

Der jährliche Beitrag des einzelnen Lehrers in die Kasse des Vereins wird von den Betheiligten festgesetzt, jedoch mit der Einschränkung, daß er mindestens Einen Gulden zu betragen hat.

§ 10.

Ebenso ist die Organisation des Vereins sowie die Anschaffung der erforderlichen auf Schulunterricht und Erziehung bezüglichen Schriften Sache der Betheiligten, welche von ihren Beschlüssen dem Kreis Schulrath Nachricht geben werden.

Karlsruhe, den 9. Juni 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Henck.

Krapf.

III.

Bekanntmachungen.

Die Prämien aus der Karl-Friedrichsstiftung in Mosbach für 1869/70 mit je 18 fl. sind

- 1) dem evangelischen Hauptlehrer Karl Hofmann in Oberschefflenz,
 - 2) dem katholischen Hauptlehrer Eduard Frey in Rittersbach
- verliehen worden.

Karlsruhe, den 20. Mai 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Henck.

Becherer.

Nr. 8356. Die Dienstprüfung haben im Mai 1870 am evangelischen Schullehrerseminar in Karlsruhe bestanden:

A. Für erweiterte Volksschulen:

1. Ludwig Bergdolt von Ruffheim,
2. Karl Hofheinz von Spöck und
3. Jakob Schmidt von Theningen.

B. Für einfache Volksschulen:

1. Hermann Bartholomä von Uffingen,
2. Georg Ernst von Seckenheim,
3. Friedrich Fiser von Heiligkreuzsteinach,
4. Leonhard Fiser „ „
5. Wilhelm Grieser von Denzlingen,
6. Heinrich Hottinger von Stein,
7. Gustav Jenny von Brisingen,
8. Gustav Kemm von Dürren,
9. Gustav Adolf Lauer von Brisingen,
10. Jakob Leonhard von Heiligkreuz,
11. Georg Mezger von Nonnenweier,
12. Johann Georg Moraf von Hilsenhain,
13. Georg Muckle von Baiertal,
14. Karl Reinmuth von Hafmersheim,
15. Philipp Schmitt von Sandhausen,
16. Georg Schollmeier von Wallstadt,
17. Jakob Schupp von Flinsbach,
18. Karl Sigmund von Lorbach,
19. Ernst Waldkirch von Thiengen,
20. Heinrich Wetterauer von Rittersbach,
21. Otto Zimmermann von Rusloch,
22. Seligmann Fleischmann von Dertingen (Israelit).

Karlsruhe, den 27. Mai 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Schaaff.

Nr. 8357. Die Dienstprüfung haben im Mai 1870 am katholischen Schullehrerseminar in Ettlingen bestanden:

A. Für erweiterte Volksschulen:

Friedrich Habingsreither von Weinheim.

B. Für einfache Volksschulen:

1. Emil Auerbach von Untergimpfern,
2. Ludwig Baumann von Erlach,
3. Ludwig Brehm von Strümpfelbrunn,
4. Andreas Englert von Dallau,
5. Fridolin Fehrer von Hochhausen,

6. Karl Frey von Unterschöfflitz,
7. Konrad Goldschmidt von Rittersbach,
8. Ferdinand Hartmann von Dielheim,
9. Friedrich Heilig von Walldürn,
10. Eduard Hollerbach von Hardheim,
11. Johann Klippstein von Waldstetten,
12. Gustav Kuhn von Gamburg,
13. Franz Maisch von Ettlingen,
14. Leopold Menges von Ostersheim,
15. Philipp Miltner von Neuweier,
16. Jakob Neumaier von Ettlingen,
17. Andreas Schenk von Gerlachsheim,
18. Joseph Schmalz von Barnhalt,
19. Heinrich Schmitt von Waldhausen,
20. Friedrich Schuchmann von Einsheim,
21. Theodor Seufert von Höpfingen,
22. Ludwig Strittmatter von Unterlauchringen,
23. Friedrich Walz von Hardheim,
24. Franz Zimmermann von Buchen.

Karlsruhe, den 27. Mai 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Schaaff.

Nr. 8108. An dem Schullehrerseminar zu Meersburg haben im Monat April d. J. die Dienstprüfung bestanden:

A. Für erweiterte Volksschulen:

1. Heinrich Duffner von Langenbach,
2. Gustav Kühn von Ottersweier,
3. Karl Stulz von Mahlberg,
4. Julius Waldschütz von Pfullendorf.

B. Für einfache Volksschulen:

1. Adolf Bähr von Attenthal,
2. Anton Bausch von Bräunlingen,
3. Isidor Beyle von Münchweiler,
4. Otto Daneffel von Leibertingen,
5. Wendelin Deckert von Erffingen,
6. Heinrich Dörle von Herbolzheim,

7. Joseph Frank von Uttenhofen,
8. Alexander Julius Geiger von Neuhausen,
9. Konrad Graf von Böhringen,
10. Johann Gutfleisch von Altenbach,
11. Wilhelm Hall von Pfohren,
12. Eugen Hubenschmid von Mühlhausen,
13. Ludwig Huber von Niederschopfheim,
14. Otto Kaiser von Todtmoos,
15. Arthur Lender von Breisach,
16. Karl Mäder von Löfzingen,
17. Karl Messger von Freiburg,
18. August Ohnhaus von Gernsbach,
19. Julius Pflanz von Billingen,
20. Eduard Ramsperger von Gutenstein,
21. Fridolin Ramsperger " "
22. Albert Schilbecker von Triberg,
23. Bernhard Schott von Richlinsbergen,
24. Eduard Seifert von Buchen,
25. Ludwig Seufert von Höpzingen,
26. Karl Vetter von Tiefenbach,
27. Hermann Walter von Steinbach.

Karlsruhe, den 31. Mai 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Becherer.

Die Befegung erledigter Volksschullehrerstellen betreffend.

Nr. 8336. Mit dem 1. November d. J. soll außerordentlicher Weise an den drei Schullehrerseminarien ein neuer Lehrcurs beginnen.

Die Prüfung der Schulaspiranten, welche zu dieser Zeit in einen der Seminarcurse einzutreten wünschen, findet am 28. und 29. October d. J. statt. Die Schulaspiranten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben die in der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 13. December 1836 vorgeschriebenen Zeugnisse vor dem 1. October d. J. durch die vorgesezten Kreis Schulvisitaturen an die betreffende Seminardirection einzusenden und sich am 27. October in dem Seminar einzufinden.

Karlsruhe, den 9. Juni 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Schaaff.

Den Turnunterricht an Mittelschulen betreffend.

Nr. 7979. Behufs der Ausbildung von Turnlehrern für die Mittelschulen wird an der Großh. Turnlehrerbildungsanstalt dahier vom 16. August bis 1. October d. J. ein Unterrichtscurs abgehalten werden. Diejenigen Lehrer der genannten und andern Anstalten, welche daran Theil nehmen wollen, werden aufgefordert, sich innerhalb drei Wochen bei diesseitiger Stelle zu melden.

Dabei wird bemerkt, daß den Theilnehmern die Kosten der Reise und je nach Umständen auch ein Theil der durch den Aufenthalt dahier erwachsenden Kosten vergütet werden können.

Karlsruhe, den 10. Juni 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kenck.

Schaaff.

Nr. 8647. Nachstehendes Ausschreiben des Stiftungsrathes der Friedrich-Stiftung dahier wird hiermit zur Nachachtung verkündet:

Karlsruhe, den 14. Juni 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kenck.

Becherer.

An sämtliche Großh. Kreis Schulvisitaturen und die Bezirksrabbinate, sowie an sämtliche Volks- und Religionschullehrer des Großherzogthums.

Aus der von den Israeliten des Großherzogthums gegründeten Friedrich-Stiftung zur Unterstützung Badischer Volks- und Religionschullehrer werden pro 1870 wieder die statutenmäßigen Gaben von mindestens je 20 fl. bis höchstens je 40 fl. im Gesamtbetrag von etwa 550 fl. an würdige und dürftige Bewerber vertheilt werden.

Diejenigen Lehrer, welche darauf Anspruch zu machen gedenken, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche, in denen ihre persönlichen Verhältnisse, Dienstalter, Dienst Einkommen, Zahl der Familienglieder und Vermögen nebst etwaigen besondern Unglücksfällen genau darzulegen sind, längstens bis zum 15. August d. J. an die ihnen vorgesezten Kreis Schulvisitaturen, beziehungsweise Bezirksrabbinate einzusenden.

Die Großh. Kreis Schulvisitaturen und die Bezirksrabbinate werden ersucht, die bei ihnen einlaufenden Gesuche zu sammeln, jedes einzelne zu begutachten und die ganze Sammlung bis zum 1. September d. J. „an den Stiftungsrath der Friedrich-Stiftung zur Unterstützung Badischer Volks- und Religionschullehrer in Karlsruhe“ zu übermitteln, oder bis zu gleicher Frist Anzeige zu erstatten, wenn etwa keine Gesuche bei ihnen eingelaufen sind. Später einkommende und obiger Vorschrift nicht entsprechende Gesuche werden keine Berücksichtigung finden.

Karlsruhe, den 10. Juni 1870.

Der Stiftungsrath der Friedrich-Stiftung zur Unterstützung Badischer Volks- und Religionschullehrer.

(gez.) Armbruster.

Taxermäßigung für die Beförderung von Schülern auf den Großh. Eisenbahnen betreffend.

Nr. 7770. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die durch die Gr. Direction der Verkehrsanstalten bei Benützung der Eisenbahn durch Schüler gebotenen Vortheile nicht immer benützt werden.

Wir bringen daher die betreffende Verordnung nachträglich auch auf diesem Wege zur Kenntniß der Lehrer.

Karlsruhe, den 21. Juni 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Menck.

Krapf.

Nr. 27,918. Mit höherer Ermächtigung wird vom 1. f. M. ab für die Beförderung von Schülern und Schülerinnen jeder Art — ohne Rücksicht auf das Lebensalter — auf den Großh. Eisenbahnen eine Taxermäßigung von 50 Prozent unter folgenden näheren Bestimmungen gewährt.

1. Die bezeichnete Ermäßigung wird nur für die III. Wagenklasse und in dem Falle eingeräumt, wenn eine Schulgesellschaft von mindestens 20 Personen zum Zwecke einer Excursion unter Führung eines Lehrers oder einer Lehrerin die Bahn benützt. Begleitende Lehrer und Lehrerinnen genießen die gleiche Ermäßigung wie die Schüler. Privatschulen und Pensionen werden den öffentlichen Schulen gleichgeachtet.

2. Zur Erreichung der Ermäßigung hat der Führer der Schulgesellschaft (Lehrer oder Lehrerin) am Billetschalter der Zugstation und zwar jeweils auf Hauptstationen eine Stunde und auf Zwischenstationen zwölf Stunden vor Abgang des betreffenden Zuges eine schriftliche Anmeldung, welche Zweck und Bestimmungsort der Reise sowie die Zahl der Theilnehmer enthält, abzugeben.

3. Auf Grund dieser Anmeldung wird die erwähnte Ermäßigung von 50 Prozent sodann in der Weise bewilligt, daß der Führer der Gesellschaft für je zwei Gesellschaftstheilnehmer ein gewöhnliches Billet für einfache Fahrt gegen Entrichtung der entsprechenden Taxe ausgefolgt erhält, welches diese zwei Personen zur Fahrt nach der betreffenden Bestimmungsstation berechtigt. Bei ungleicher Zahl Theilnehmer wird für einen derselben ein halbes Billet abgegeben.

4. Wenn derartige Excursionen mit Benützung von Retourbilleten gemacht werden wollen, so gelten hierbei die gleichen Bestimmungen wie bei den einfachen Billeten; es wird ebenfalls für je zwei Theilnehmer ein Retourbillet abgegeben u., wobei sodann nur in der schriftlichen Anmeldung gleichzeitig auch der Zug für die Rückfahrt bezeichnet werden muß.

5. Die Expedition der Zugstation hat über einen stattfindenden derartigen Transport jeweils den Zugmeister des betreffenden Zuges zu verständigen.

6. Der Führer der Schulgesellschaft ist gehalten, vor dem Einsteigen in den Eisenbahn-

wagen sich wegen Anweisung der Plätze an den Schaffner zu wenden und überhaupt daraufhinzuwirken, daß jede Unordnung vermieden wird und daß die Gesellschaft zur Erleichterung der Billetcontrole stets möglichst beisammen bleibt.

7. An Sonntagen sowie an den beiden christlichen Confessionen gemeinsamen Feiertagen (Neujahr, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Christtag und Stephantag) wird die fragliche Taxermäßigung nicht bewilligt.

8. Die bereits bestehenden Transport-Erleichterungen für Kinder unter 10 Jahren erleiden durch gegenwärtige Bestimmung keine Aenderung.

Karlsruhe, den 25. Juni 1869.

Direction der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten.

(gez.) Zimmer.

Hartmann.

Die Ausbildung von Arbeitslehrerinnen betreffend.

Nr. 9024. An die Gemeinde- und Schulbehörden:

Aus dem von dem Central-Comite des badischen Frauenvereins dahier unter Mitwirkung der diesseitigen Behörde veranstalteten, seit 16. Mai d. J. eröffneten Unterrichtscurs zur Heranbildung von Lehrerinnen für weibliche Arbeiten wird nach Verfluß einiger Monate eine Anzahl von etwa 30 tüchtig ausgebildeten Industrielehrerinnen hervorgehen, welche nur zum Theil bereits im Besitze fester Anstellungen sich befinden oder solche in Aussicht haben.

Es wird somit den Gemeinden, die einen methodischen Arbeitsunterricht in ihren Schulen einzuführen wünschen, Gelegenheit geboten, sich eine geeignete Lehrkraft zu verschaffen.

Die Gemeinde- und Schulbehörden werden hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß das Central-Comite des badischen Frauenvereins dahier sich gerne bereit erklärt hat, zu diesem Behufe die Vermittlung zu übernehmen und jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Karlsruhe, den 24. Juni 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Renck.

Krapf.

IV.

Dienstnachrichten.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 7940. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Friesenheim, Amts Lahr, dem Hauptlehrer Johann Boos in Kürzell, A. Lahr.

Nr. 8080. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Barga, Amts Sinsheim, dem Hauptlehrer Christian Heckmann in Bettingen, Amts Wertheim.

Nr. 8207. Eine Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Dietlingen, Amts Pforzheim, dem Hauptlehrer Wilhelm Eiermann in Steinklingen, Amts Weinheim.

Nr. 8317. Die erste Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Grözingen, Amts Durlach, dem Hauptlehrer Karl Jakob Hecker in Nöttingen, Amts Pforzheim.

Nr. 8401. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Söllingen, Amts Rastatt, dem Hauptlehrer Max Joseph Fäßler in Zell, Amts Bühl.

Nr. 8678. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Grüningen, Amts Billingen, dem Hauptlehrer Ratmund Willig in Häusern, Amts St. Blasien.

Nr. 8649. Der evang. Hauptlehrer Johann Gottfried Karl in Vosheim, Amts Abelsheim, ist durch Erkenntniß vom 12. April d. J. Nr. 3647 aus dem Schulsache entlassen worden.

Nr. 8026. Der evang. Schulcandidat Wilhelm Schmid von Leopoldshafen ist auf sein Ansuchen aus dem Schulsache entlassen worden.

V.

Diensterledigungen.

Nr. 8291. Eine Hauptlehrerstelle an der erweiterten Volksschule in Rabolzzell, R.Sch.B. Konstanz, mit einem Dienstehkommen von 700 fl. einschließlich der Miethsentschädigung und des Schulgelbes, ist in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre vorgesetzten Kreis-Schulvisitaturen bei dem Gemeinderath in Rabolzzell zu melden.

Nr. 8157. Evang. Schuldienst zu Flinsbach, A. Sinsheim, R.Sch.B. Mosbach, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 70 Schulkindern.

Nr. 8165. Kath. Schuldienst zu Herbolzheim, A. und R.Sch.B. Mosbach, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 120 Schulkindern.

Nr. 8232. Kath. Schuldienst zu Seppenhofen, A. Neustadt, R.Sch.B. Billingen, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 50 Schulkindern.

Nr. 8233. Kath. Schuldienst zu Hespach, A. Ueberlingen, R.Sch.B. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 60 Schulkindern.

Nr. 8287. Kath. Schuldienst zu Krumbach, A. Meßkirch, R.Sch.B. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 45 Schulkindern.

Nr. 8288. Kath. Schuldienst zu Neusageck, A. Bühl, R.Sch.B. Baden, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 85 Schulkindern.

Nr. 8436. Kath. Schuldienst zu Todtmoos-Schwarzenbach, A. St. Blasien, K.Sch.V. Waldshut, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 25 Schulkindern.

Nr. 8438. Kath. Schuldienst zu Bollenbach, A. Wolfach, K.Sch.V. Offenburg, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 95 Schulkindern.

Nr. 8442. Kath. Schuldienst zu Siegelbach, A. Sinsheim, K.Sch.V. Mosbach, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 70 Schulkindern.

Nr. 8443. Kath. Schuldienst zu Todtnauberg, A. Schönau, K.Sch.V. Lörrach, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 80 Schulkindern.

Nr. 8536. Evang. Schuldienst zu Heddesheim, A. Weinheim, K.Sch.V. Heidelberg, III. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 190 Schulkindern.

Nr. 8539. Kath. Schuldienst zu Herrischried, A. Säckingen, K.Sch.V. Waldshut, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 160 Schulkindern.

Nr. 8635. Kath. Schuldienst zu Steinegg, A. Pforzheim, K.Sch.V. Karlsruhe, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 50 Schulkindern.

Nr. 8699. Kath. Schuldienst zu Niffigheim, A. und K.Sch.V. Tauberbischofsheim, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 90 Schulkindern.

Nr. 8701. Kath. Schuldienst zu Heibelsheim, A. Bruchsal, K.Sch.V. Karlsruhe, III. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 35 Schulkindern.

Nr. 8723. Kath. Schuldienst zu Eckbach, A. und K.Sch.V. Freiburg, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 32 Schulkindern.

Nr. 8762. Evang. Schuldienst zu Döfenbach, A. und K.Sch.V. Heidelberg, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 25 Schulkindern.

Nr. 8861. Die erste Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Hardheim, A. Wallbürn, K.Sch.V. Tauberbischofsheim, III. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 280 Schulkindern.

Nr. 8946. Die neuerrichtete zweite Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Kirrlach, A. Bruchsal, K.Sch.V. Karlsruhe, III. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 315 Schulkindern.

Nr. 8957. Evang. Schuldienst zu Sulzbach, A. Weinheim, K.Sch.V. Heidelberg, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 50 Schulkindern.

Nr. 8958. Evang. Schuldienst zu Stafforth, A. und K.Sch.V. Karlsruhe, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 115 Schulkindern.

Nr. 8959. Evang. Schuldienst zu Bockeroth, A. Wertheim, K.Sch.V. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 40 Schulkindern.

Nr. 8960. Evang. Schuldienst zu Bockschafst, A. Sinsheim, K.Sch.V. Mosbach, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 16 Schulkindern.

Nr. 9040. Kath. Schuldienst zu Akenbach, A. Schönau, K.Sch.V. Lörrach, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 140 Schulkindern.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulvisitaturen zu melden.

VI.

Todesfall.

Gestorben ist:

der pens. evang. Hauptlehrer Johann Müller in Thennenbrunn am 29. April d. J.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 18. Juli

1870.

Verordnungen.

I.

Die Prüfungen an den Gelehrtschulen und die darauf bezüglichen Vorlagen an die Oberschulbehörde betr.

Nr. 9586. Zum Vollzug des § 33 der Ministerialverordnung vom 2. Okt. 1869 über den Lehrplan u. s. w. der Gelehrtschulen wird hiemit Folgendes angeordnet:

§ 1.

Als Prüfungsarbeiten sind alljährlich an die Oberschulbehörde vorzulegen:

- 1) die Abiturientenarbeiten an dem jeweils bei Stellung der Aufgaben festzusetzenden Termin;
- 2) deutsche Aufsätze, lateinische, griechische und französische Stile, sowie mathematische Arbeiten der Oberquinta der Gelehrtschulen.

An Lyceen hat die letztere Vorlage zugleich mit derjenigen der Abiturientenarbeiten, an Gymnasien spätestens vier Wochen vor Beginn der öffentlichen Prüfung und zugleich mit Stellung der Promotionsanträge (§ 35 Absatz 2 der oben erwähnten Verordnung) zu erfolgen. Bezüglich der Correctur und Censur der letztgenannten Arbeiten gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Abiturientenarbeiten. (§ 63 das.)

Die Anstalten, welche im Laufe des Schuljahres durch einen Commissarius der Oberschulbehörde besucht werden, können durch diesen von der unter Ziffer 2 verfügten Vorlage entbunden werden.

§ 2.

Den in § 1 angeordneten Prüfungsarbeiten sind beizulegen die betreffenden Schülerlisten. Diese haben zu enthalten das Namensverzeichnis der Schüler, nebst den Noten über Betragen, Fleiß und Leistungen in den einzelnen Lehrgegenständen.

§ 3.

Die Bestimmung der Dauer und Tagesordnung der öffentlichen Prüfungen bleibt den Lehrercollegien überlassen. Doch soll jene an Lyceen (einschließlich des Schlußaktes, ausschließlich der Abiturientenprüfung) nicht unter 2½ und nicht über 5, an Gymnasien und Pädagogien nicht unter 2 und nicht über 4 Tage betragen.

§ 4.

Bei den öffentlichen Prüfungen sind aufzulegen:

- 1) kalligraphische Proben (aus den drei untern Classen) und Zeichnungsproben;
- 2) die deutschen Aufsatzhefte, die lateinischen und griechischen Stilhefte, die französischen (eventuell auch englischen) und mathematischen Arbeiten. Da wo es die Lehrercolliegen vorziehen, besondere Prüfungsarbeiten für diesen Zweck fertigen zu lassen, können solche an die Stelle der oben genannten Hefte treten. Doch müssen sie, wie die übrigen Schülerarbeiten, corrigirt und censirt sein. Selbstverständlich indessen wird damit die Vorlegung der Schülerhefte, wenn solche von dem Prüfungscommissär angeordnet wird, nicht ausgeschlossen.
- 3) Schülerlisten, welche enthalten: Vor- und Zuname der Schüler nach der Reihenfolge der Location, ihren Geburtsort, ihr Alter, den Stand der Eltern, die Berufsbestimmung (soweit eine solche schon festzustellen ist), Noten über Fleiß, Betragen und Leistungen und zwar letztere sowohl im Allgemeinen (als Durchschnittsnoten) wie für die einzelnen Lehrgegenstände (vergl. Schulordnung § 39—42).

§ 5.

Die in § 4 bezeichneten Schülerlisten sind zugleich mit dem Protokoll über die öffentliche Prüfung (Schulordnung § 31) an die Oberschulbehörde einzusenden, nachdem darauf zuvor noch die Ergebnisse bezüglich der Promotion eingetragen sind.

§ 6.

Von den in § 4 erwähnten Zeichnungsproben soll alle drei Jahre eine solche Auswahl aus jeder Classe an die Oberschulbehörde eingesendet werden, daß dieselbe einen Ueberblick über die Leistungen der Anstalt in diesem Unterrichtsgegenstande gewinnen kann.

§ 7.

Bezüglich des Verfahrens bei der öffentlichen Prüfung gelten außer den in § 31 der Schulordnung enthaltenen Vorschriften folgende Bestimmungen:

- 1) Die Prüfung ist mit einem angemessenen Gesang zu eröffnen.
- 2) Die Religion ist jedenfalls unter die Prüfungsgegenstände aufzunehmen. Von den übrigen Lehrgegenständen sollen wenigstens zwei in jeder Classe vorkommen.
- 3) Die Entscheidung bezüglich der Prüfungspensa, welche in der Regel aus den Jahresleistungen zu schöpfen sind, steht dem Prüfungscommissarius bezw. dem Director (§ 31 der Schulordnung) zu.
- 4) Die Schüler sind anzuhalten, laut und deutlich zu antworten; sowie andererseits der Lehrer sich bemühen wird, nicht nur seinen Schülern, sondern auch den Zuhörern verständlich zu sein.

§ 8.

Alle Lehrer sind verpflichtet, der öffentlichen Prüfung ihrer Anstalt während der ganzen Dauer derselben anzuwohnen.

§ 9.

Durch diese Instruction ist die frühere vom 7. Juni 1841, sowie die darauf bezügliche Verordnung des Oberschulraths vom 2. Juni 1864 (B.D.Bl. Nr. 8), soweit beide die Prüfungen der Gelehrtschulen betreffen, aufgehoben.

Karlsruhe, den 8. Juli 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Renck.

Krapf.

II.

Die Prüfungen an den Realgymnasien und die darauf bezüglichen Vorlagen an den Oberschulrath betreffend.

Nr. 10,144. Vorstehende Verordnung gilt, mit denjenigen selbstverständlichen Modificationen, welche sich aus der Verschiedenheit der Unterrichtsgegenstände an beiderlei Anstalten, sowie aus der besonderen Abiturienten-Prüfungsordnung für die Realgymnasien ergeben, auch für die letzteren. Bezüglich der Dauer der öffentlichen Prüfungen gilt für die Realgymnasien dieselbe Bestimmung wie für die Lyceen (§ 3 obiger Verordnung).

Karlsruhe, den 9. Juli 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Renck.

Krapf.

III.

Die Ertheilung von Schulzeugnissen an Gelehrtschulen betreffend.

Nr. 10,129. Zum Vollzug der §§ 43 und 67 der Ministerialverordnung vom 2. October 1869 über den Lehrplan, die Schulordnung und das Abiturientenexamen der Gelehrtschulen wird hiermit Folgendes angeordnet:

§ 1.

Die den Schülern im Namen der betreffenden Anstalt auszustellenden Zeugnisse sind:

- a. Abiturientenzeugnisse (für die zur Hochschule entlassenen Schüler);
- b. Abgangszeugnisse (bei sonstigem Austritt eines Schülers);
- c. Quartal-, Jahreszeugnisse und sonstige periodische Fortschrittszeugnisse;
- d. Außerordentliche Schulzeugnisse, welche für besondere Zwecke verlangt werden.

§ 2.

Die Entlassungszeugnisse für die Abiturienten sind nach Maßgabe des § 67 der obenerwähnten Ministerialverordnung und zwar nach den in Beilage A. 1 und 2. angeschlossenen Formularen zu ertheilen. Die ertheilten Prädicate sind darauf auszusprechen, nicht bloß mit Ziffern zu bezeichnen. Unter der Rubrik „Bemerkungen“ können nähere Ausführungen zur Charakteristik des Abiturienten gemacht werden; so sind namentlich die von ihm selbstthätig verfolgten wissenschaftlichen Interessen (vergl. die Prüfungsordnung für Abiturienten § 64) zu erwähnen. Ferner sind hier Angaben über die erreichte Sicherheit und Gewandtheit in der Lectüre der Schriftsteller, über die Einsicht des Abiturienten in den grammatischen Bau der Sprachen, über seine etwaigen besonderen Anlagen für Mathematik oder naturwissenschaftliche Gegenstände, über seine Belesenheit und sein Verständniß in der deutschen Literatur, über seine Befähigung in der mündlichen und schriftlichen Handhabung der Muttersprache u. dgl. am Platze.

Außerdem mögen auch bei den Rubriken „Fleiß“ und „Betragen“ kurze Anmerkungen zu näherer Bezeichnung hinzugefügt werden (z. B. bei dem „Fleiß“ über die Pünktlichkeit des Abiturienten in Ablieferung der schriftlichen Arbeiten). Bei dem „Betragen“ sind schwerere Vergehungen während des letzten Schuljahres namhaft zu machen.

Am Schlusse des Formulars ist Platz gelassen für etwaige besondere Rathschläge, die dem Abiturienten ertheilt werden wollen. Auf der Rückseite des Zeugnisses muß § 15 der landesherrlichen Verordnung vom 1. October 1869 abgedruckt sein, welcher von den den Studirenden auferlegten Vorlesungen aus dem Kreise der philosophischen Facultät handelt.

§ 3.

Der Wortlaut der Abiturientenzeugnisse ist vor der mündlichen Prüfung von den Lehrern der Obersexta zu entwerfen. Endgültig festgestellt wird er nach derselben unter dem Vorsteh des Großh. Prüfungscommissärs, welcher das Zeugniß mitunterschreibt, das von dem Director ausgestellt (§ 67. der Ministerialverordnung) und, mit dem Dienstiegel der betreffenden Anstalt versehen, dem Abiturienten eingehändigt wird.

§ 4.

Den nicht entlassenen Abiturienten stellt die Direction auf Verlangen Abgangszeugnisse (§ 5.) aus, worin jedoch des Umstandes besonders Erwähnung zu thun ist, daß sich der Betreffende dem Abiturientenexamen nicht unterzogen, beziehungsweise dasselbe nicht bestanden hat.

§ 5.

Das Abgangszeugniß bei dem sonstigen Austritt eines Schülers, hat den neuesten Stand seiner Leistungen, seines Fleißes und Betragens zu enthalten, mit Angabe der auf der betreffenden Anstalt zugebrachten Zeit und der durchlaufenen Classen.

Insofern der austretende Schüler nicht die Absicht hat, an eine andere öffentliche Anstalt überzugehen, genügt es in der Regel, in diesem Zeugniß nur eine allgemeine Note über die

Leistungen aufzunehmen. (Für dieses summarische Abgangszeugniß empfiehlt sich das in Beilage B. mitgetheilte Formular). Andernfalls oder wenn es der Betreffende ausdrücklich wünscht, sind Prädicate für die einzelnen Lehrgegenstände zu ertheilen (Ein Formular für solche ausführliche Abgangszeugnisse ist in Beilage B. 2. aufgestellt.)

§ 6.

Bei beiden Arten von Abgangszeugnissen ist bezüglich ihres Inhalts das letzte dem betreffenden Schüler vor seinem Austritt ertheilte periodische Schulzeugniß (Quartal-, bezw. Jahreszeugniß, § 11 und 13) maßgebend. Hat sich in der Zwischenzeit der Stand geändert, so sind die demselben entsprechenden Modificationen nach Beschluß der Klassenconferenz vorzunehmen.

Sowohl in das summarische als in das ausführliche Abgangszeugniß können besondere Bemerkungen zur Charakteristik des abgehenden Schülers aufgenommen werden und hat dieses besonders dann zu geschehen, wenn solche durch anderweitige Vorschriften gefordert werden, welchen der abgehende Schüler für seine neuen Lebenszwecke zu genügen hat.

§ 7.

Für den Eintritt in eine andere Lehranstalt ist das ausführliche Abgangszeugniß unbedingt erforderlich und gelten für dasselbe die gleichen Bestimmungen, wie für die periodischen Schulzeugnisse; so namentlich die Erwähnung der Promotion oder Nichtpromotion, falls der Austritt mit der Beendigung eines Schulcursus zusammenfällt.

Keine Anstalt des Landes darf einen von einer andern Anstalt kommenden Schüler aufnehmen, welcher nicht ein solches Abgangszeugniß, beziehungsweise ein nach § 8 vervollständigtes Jahreszeugniß vorlegt.

§ 8.

Wenn der Austritt am Ende des Schuljahres erfolgt, so kann an die Stelle des Abgangszeugnisses auch das Jahreszeugniß (§ 13.) treten. Nur ist in diesem Falle eine Bemerkung über die Zeit, während welcher der Betreffende der Anstalt angehört hat, aufzunehmen und die Urkunde mit dem Dienststempel der Direction zu versehen.

§ 9.

Ist der Austritt in Folge von Ausweisung erfolgt, so ist von dieser Maßregel in dem Zeugniß besondere Erwähnung zu thun (§ 51. Ziffer 2 Absatz 2 der allgemeinen Schulordnung).

§ 10.

Die Abgangszeugnisse werden von dem betreffenden Ordinarius auf Anordnung der Direction ausgestellt, von dem Director mitunterschrieben und mit dem Dienststempel versehen.

§ 11.

Die periodischen Schulzeugnisse enthalten die von der Classenconferenz, beziehungsweise von dem Lehrer des betreffenden Gegenstandes festgestellte Beurtheilung der Schüler nach Betragen, Fleiß und Leistungen (Schulordnung § 57 Ziffer 1) und müssen jeweils genau mit den von den Classenconferenzen zu führenden Protokollen, beziehungsweise Listen übereinstimmen (vergl. Instruction über diese). Eine aus den Einzelnoten sich ergebende Gesamt- oder Durchschnittsnote für die Leistungen (§ 39 der Schulordnung) ist nur für die Jahreszeugnisse (§ 13.) erforderlich.

Sofern in den drei unteren Classen häufigere Censuren (§ 12.) ertheilt werden, können sich diese auf eine allgemeine in der Classenconferenz festzustellende Charakterisirung der Leistungen beschränken.

Außer den vorschriftsmäßigen Noten (§ 39 und 42 der Schulordnung) können noch nähere von der Classenconferenz vereinbarte Mittheilungen zur Charakterisirung eines Schülers in das Zeugniß aufgenommen und müssen jedenfalls ertheilte Verweise und erkannte Carcerstrafen (§ 48 und 50 der Schulordnung) ausdrücklich darin erwähnt werden. Besonders empfiehlt es sich, daß die Eltern in den Fällen, wo die Promotion eines Schülers voraussichtlich in Frage steht, zeitig darauf aufmerksam gemacht werden.

Ausgestellt werden die periodischen Schulzeugnisse von dem Ordinarius der betreffenden Klasse.

§ 12.

Periodische Schulzeugnisse sollen ertheilt werden mindestens nach Abschluß des ersten und zweiten Quartals, vor den Weihnachts- und Osterferien (Quartalzeugnisse). Als Beispiel für ein solches Zeugniß wird ein Formular in Beilage C. mitgetheilt.

Außerdem aber können die Lehrercollegien — was sich besonders in den untern Classen empfiehlt — die monatliche oder auch eine noch häufigere Ertheilung von Zeugnissen entweder an alle oder an einzelne Schüler einführen. Namentlich soll hierin den Wünschen von Eltern oder Vormündern in thunlichster Weise entgegengekommen werden. Die Form dieser Zeugnisse wird den einzelnen Anstalten anheimgestellt.

§ 13.

Die jeweils an dem Schlusse des Schuljahres ausgestellten Zeugnisse (Jahreszeugnisse) können nach dem in Beilage D. gegebenen Formular eingerichtet werden.

Sie werden von dem Ordinarius ausgestellt, von dem Director mitunterschieden und müssen wenigstens in allen Fällen, wo sie zugleich als Abgangszeugnisse dienen (§ 8.) mit dem Dienststempel der Anstalt versehen sein.

Aufzunehmen sind darin auch die von der Classenconferenz erkannten Carcerstrafen (§ 50 der Schulordnung.)

§ 14.

Die Quartal- und Jahreszeugnisse werden den Schülern vor den betreffenden Ferien eingehändigt und müssen gleich allen übrigen periodischen Zeugnissen (§ 11 und 12), mit der Unterschrift der Eltern oder Vormünder versehen, dem Klassenlehrer wieder vorgezeigt werden.

§ 15.

In allen Zeugnissen, sowohl in den Abgangs- als in den periodischen Fortschrittszeugnissen sind die (durch die Schulordnung bestimmten) Prädicate für Fleiß und Betragen, so wie die allgemeine Fortschrittsnote in Worten auszudrücken.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern können durch Zahlen bezeichnet werden. Nur muß in diesem Falle am Rand des Zeugnisses die Skala oder Abstufung der vorschriftsmäßigen Noten mit deren Bedeutung angegeben sein.

§ 16.

Die Bezeichnung der Fähigkeiten der Schüler ist in kein amtliches Zeugniß aufzunehmen, sofern nicht etwa eine derartige offizielle Mittheilung durch anderweitige Vorschriften in einzelnen Fällen verlangt wird.

§ 17.

Audere als die in vorstehenden §§ bezeichneten Zeugnisse stellt die Direction nur auf wohlbegründetes Verlangen einzelner Schüler, den besonderen Zwecken, für welche jene bestimmt sind, entsprechend, aus. Unter allen Umständen sind dabei bezüglich der Charakterisirung eines Schülers die Beschlüsse der Classenconferenz, beziehungsweise die Protokolle derselben und die zuvor ertheilten regulären Zeugnisse maßgebend.

§ 18.

Private Mittheilungen von Lehrern an Eltern oder Vormünder sind selbstverständlich durch die Beschränkung der amtlichen Zeugnisse auf die vorstehenden Arten und Formen nicht ausgeschlossen.

§ 19.

Abweichungen von den in den Beilagen enthaltenen Formularen zu Gunsten bisheriger Uebung sind, soweit sie nicht den allgemeinen Bestimmungen und der vorstehenden Instruction widersprechen, auch künftig gestattet.

Jedenfalls aber ist für den „Fortgang“ ein Prädicat zu geben und genügt die „Location“ nicht, dieses zu ersetzen.

§ 20.

Die frühere Instruction über Ertheilung der Schulzeugnisse vom 18. Mai 1840 ist, soweit sie die Gelehrtschulen betrifft, hiermit aufgehoben.

Karlsruhe, den 10. Juli 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Henck.

Krapf.

IV.

Die Ertheilung von Schulzeugnissen an Realgymnasien betreffend.

Nr. 10,145. Die vorstehende Verordnung gilt, mit denjenigen selbstverständlichen Modifikationen, welche sich namentlich aus der Verschiedenheit der Lehrgegenstände und Promotionsziele (Universität, Polytechnikum,) der beiderlei Anstalten ergeben, auch für Realgymnasien.

Karlsruhe, den 11. Juli 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Henck.

Krapf.

Beilage A 1.

Zeugnißformular für unbedingte Entlassung zur Universität (§ 2 der Instr.),
in Folio herzustellen:

Abiturientenzeugniß:

....., geboren den in
Sohn des hat das hiesige Lyceum seit
von der Classe Abth. an besucht und war seit Schüler der
Obersexta.

Sein sittliches Verhalten in dieser Classe war
[2 Zeilen Spatium.]

Sein Fleiß war
[2 Zeilen Spatium.]

Seine Kenntnisse und Fertigkeiten in den einzelnen Lehr-, beziehungsweise Prüfungsgegenständen werden durch nachstehende Prädicate bezeichnet
(Verordng. Gr. Min. d. J. v. 2. Oct. 1869 §§ 66 u. 67.)

Religion:

Deutsch	}	Aufsatz:
		Literatur:
Lateinisch	}	Literatur:
		Stil:
Griechisch	}	Lectüre:
		grammat. Übungen:
Französisch:		
Hebräisch:		

Englisch:

Mathematik	}	Allgemeine Arithmetik u. Algebra:
		Geometrie bezw. Trigonometrie:
Physik:		
Philos. Propädeutik:		
Gesang:		
Turnen:		

Besondere Bemerkungen:

[6 Zeilen Spatium.]

Demgemäß wird demselben das Zeugniß der Reife für das akademische Studium mit dem Gesamtprädicat

ertheilt und seine Entlassung mit den besten Wünschen für seine Zukunft ausgesprochen.

[6 Zeilen Spatium.]

..... den

Der Vorsitzende der Prüfungscommission

Gr. Lyceumsdirection

(L.S.)

[Auf der Rückseite ist ein Auszug aus der landesherrl. B.O. vom 1. Oct. 1869 (§ 2 der Instr. Schl.) abzudrucken:]

Auszug aus der landesherrl. B.O. vom 1. Oct. 1869:

§ 15.

In dem Entlassungszeugniß für den Bezug der Universität ist auch die Bedingung namhaft zu machen, der Studirende der Jurisprudenz, Medicin und der Cameralwissenschaften, um zum Staatsexamen zugelassen zu werden u. s. w. [folgt der Wortlaut des ganzen §.]

Beilage A 2.

Zeugnißformular für bedingte Entlassung:

[Ganz wie A 1. nur mit folgendem Schluß:]

Demgemäß wird demselben die Erlaubniß zum Uebergang auf die Hochschule unter der Bedingung ertheilt, daß er zur Vervollständigung seiner Kenntnisse außer den durch anderweitige Bestimmungen vorgeschriebenen Vorlesungen noch
höre und darüber s. Zt. sich durch akademische Zeugnisse ausweise.

Seine Entlassung begleiten wir mit den besten Wünschen für seine Zukunft.

[6 Zeilen Spatium.]

. den

Der Vorsitzende der Prüfungscommission

Gr. Lyceumsdirection

[Auf der Rückseite wie bei A 1. Auszug aus der landesherrlichen Verordnung.]

Beilage B 1.

Formular für summarische Abgangszeugnisse

(§§ 5—10 der Instruction), in Folio herzustellen:

Großherzogliches Lyceum *) in

Abgangszeugniß.

. geb den 18.. zu
 Sohn des besuchte die hiesige Anstalt von **) 18...
 bis 18.. in Classe ***). In letzterer, woselbst
 er an dem Unterricht als ****) während *****) Theil
 genommen, erhielt er nach Conferenzbeschluß vom 18.. folgende Noten:

Betragen:

Fleiß:

Leistungen: †)

Bemerkungen. ††)

. den 18..

(L.S.)

Die Direction

N. N.

Der Hauptlehrer der Classe

. Ordnung

N. N.

*) bezw. Gymnasium, Pädagogium, Realgymnasium.

**) z. B. Ostern, Herbst oder Michaeli, Januar ic.

***) z. B. I. bis IV. ob. Abtheilung.

****) ordentlicher Schüler bezw. Gast.

*****) z. B. eines Jahres, breiter Semester u. s. w.

†) Wenn das Abgangszeugniß am Ende des Jahres erteilt wird, so kann außer dem Fortschrittsprädicate hier auch die Gesamtslocation angegeben werden.

††) Ueber Promotion oder Nichtpromotion, sofern der Austritt am Ende des Schuljahres erfolgt; über Ausweisung, wenn diese der Grund des Austritts ist u. s. w.

Beilage B 2.

Formular für ausführliche Abgangszeugnisse

(§§ 5—10 der Instruction).

[Ganz wie bei B 1., nur mit Aufzählung der Einzelnoten, gerade wie in dem ausführlichen Quartal- und Jahreszeugniß. Auch muß hier, wenn der Austritt am Ende des Schuljahres erfolgt, die Location und Promotion angegeben sein.]

Beilage C.

Formular für das Quartalzeugniß

(Instruction §§ 11 und 12).

Großherzogliches zc. zc.

Quartalzeugniß.

für

N. N.

Schüler der . . . Classe . . . Abtheilung

(Auszug aus dem Protocoll der Classenconferenz vom . . . 18..)

Betragen:

Fleiß:

Leistungen: *)

Religion:

Deutsch: **)

Latein: ***)

Griechisch: ****)

u. s. w.

zc. zc.

Gesang:

Turnen:

Notenskala:

1 = sehr gut

zc. zc.

Bemerkungen: †)

. den 18..

Der Hauptlehrer der . . . Classe . . . Abtheilung

N. N.

*) bezüglich einer etwa zu ertheilenden Durchschnittsnote vergl. Instr. § 11.

**) In mittleren und oberen Classen kann unterschieden werden: Deutsch } Aufsatz:
} Lectiōnen:***) Etwa von Cl. III an mag unterschieden werden: Latein: } Stil:
} Lectüre:****) Es kann auch hier unterschieden werden: Griechisch: } schriftliche Arbeiten:
} Lectüre:

Ebenso in Mathematik zwischen Algebra und Geometrie.

†) Vergl. § 11 der Instruction.

Beilage D.

Formular für das Jahreszeugniß (§ 13 bezw. § 7 der Instr.)

In Folio herzustellen:
Großherzogl. zc. zc.

Jahreszeugniß.

über das Schuljahr 18..

für

N. N.

Schüler der Classe Abtheilung

(Auszug aus dem Conferenzprotocoll vom 18..)

Betragen: *)

Fleiß: *)

Leistungen (durchschnittlich): *)

Gesamtlocation: der **) unter Schülern

Leistungen in den einzelnen Fächern:

Religion:

u. s. w.

u. s. w.

Promotion ***)

Bemerkungen: †)

. den 18..

[eventuell]

Die Direction

(L.S.)

N. N.

Der Classenvorstand

N. N.

*) Diese Noten sind in Worten auszudrücken.

**) Die Zahl ist in Worten zu schreiben.

***) ausgesprochen (bezw. verweigert); bei Oberquinta mit dem Zusatz: mit Genehmigung des Gr. Oberschulraths.

†) Wenn das Jahreszeugniß als Abgangszeugniß dient (§ 7 der Instr.), so ist hier die Angabe zu machen, welche in den eigentlichen Austrittszeugnissen an der Spitze steht.

V.

Die von den Classenconferenzen an Gelehrtenschulen und Realgymnasien zu führenden Listen und Protokolle betreffend.

Nr. 101,30. Um mehrfachen Anfragen zu genügen, wird bezüglich der von den Classenconferenzen zu führenden Listen und Protokolle (§ 57. 1 der Minist. Verordn. vom 2. October 1869) folgende Einrichtung empfohlen:

§ 1.

Für jede Classe bezw. Abtheilung wird ein für die Dauer eines Jahres ausreichendes Protokollheft angelegt, dem das Schülerverzeichnis und Impressen zur Eintragung der vorschriftsmäßigen Noten beigeheftet sind.

§ 2.

Das Schülerverzeichnis enthält außer Vor- und Zunamen der Schüler die Angaben über deren Geburtsort, Alter, Confession, über Stand und Wohnort der Eltern, Berufsbestimmung; wie solche auch in den bisher gebrauchten vorschriftsmäßigen Listen enthalten waren.

§ 3.

Die Impressen zur Einzeichnung der vorschriftsmäßigen Noten enthalten Rubriken für Betragen, Fleiß, Fähigkeit, Leistungen (Durchschnittsnoten) und für sämtliche Lehrgegenstände (Einzelnoten).

§ 4.

Beide können auch in der Weise vereinigt werden, daß etwa auf der linken Seite des Foliobogens die Rubriken für die Personalien der Schüler nebst solchen für Betragen, Fleiß, Fähigkeiten und Leistungen, auf der rechten diejenigen für die einzelnen Lehrgegenstände angebracht sind, und bei jedem einzelnen Schüler so viele Quercolumnen vorbehalten werden, als Censuren im Jahre ertheilt werden (also bei vierteljährlicher Ertheilung 3—4, bei monatlicher 9—10). Hiefür können die bisher gebräuchlichen Listenformulare mit geringen Abänderungen auch fernerhin benützt werden.

§ 5.

Die Rubrik „Fähigkeiten“ mag, wo die Lehrercollegien Solches vorziehen, unausgefüllt bleiben. Wo aber hierin Prädikate ertheilt werden, kann dieß selbstverständlich nur einmal und nach ausreichender Beobachtung geschehen; in der aus den Conferenzlisten zu schöpfenden Zeugnissen aber ist diese Note in der Regel wegzulassen. (Vergl. Instruction über die Ertheilung von Schulzeugnissen vom 10. Juli 1870 § 16).

Bezüglich der allgemeinen Fortschrittsnote vergl. dieselbe Instruction § 11 Abs. 1.

§ 6.

In den untern Classen empfehlen sich monatliche Censuren; in den obern Classen genügen in der Regel Quartalcensuren (an Weihnachten, Ostern und gegen Schluß des Schuljahres. Vergl. Instr. über Ertheilung von Schülerzeugnissen § 12).

Am Ende des Vierteljahres kann an die Stelle der dritten Monatscensur die Quartalcensur treten und am Ende des Schuljahres von der Ertheilung der letzten Monats- bzw. Quartalcensur neben der Jahrescensur abgesehen werden.

§ 7.

Auch da wo nicht jeden Monat für alle Schüler einer Classe sämtliche Noten erneuert werden, haben die Lehrer einer Classe in ihren Monatsconferenzen die Fälle, wo bemerkliche Fort- oder Rückschritte eines Schülers hervortreten, zu verzeichnen und eventuell die Ertheilung besonderer Zeugnisse zu veranlassen (vergl. Instr. über die Ertheilung von Schülerzeugnissen § 12).

§ 8.

Das oben (§ 1) bezeichnete Heft (Classenbuch) führt der Ordinarius, in der Weise, daß er die Eintragung der Einzelnoten für die verschiedenen Lehrgegenstände durch die betr. Lehrer veranlaßt, die Circulation des Classenbuches zugleich mit der Einladung zur Classenconferenz bei den betr. Kollegen behufs etwaiger vorgängiger Einzeichnung ihrer besonderen Beobachtungen und Wünsche, worüber sie mündliche Berathung wünschen, veranlaßt, endlich den Eintrag der von der Classenconferenz ertheilten Noten über Fleiß und Betragen der Schüler, sowie aller sonstigen Conferenzbeschlüsse besorgt. Am Ende des Schuljahres werden sämtliche Classenbücher zu den Akten der Direction genommen (Schulordnung § 56. Abs 2.)

Karlsruhe, den 12. Juli 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Krapf.

VI.

Die Classentagebücher an Gelehrtenschulen und Realgymnasien betreffend.

Nr. 10,131. Bezüglich der in § 55 Absatz 1 der Ministerialverordnung vom 2. Oktober 1869 angeordneten Classentagebücher wird näher bestimmt:

§ 1.

Für jede Classe beziehungsweise Classenabtheilung ist ein für ein Schuljahr ausreichendes Buch mit Impressen anzulegen, worin wenigstens folgende Columnen enthalten sind: 1. Datum 2. durchgenommene Pensä; 3. Abwesende; 4. Bemerkungen.

§ 2.

Diese Impressen werden am zweckmäßigsten so eingerichtet, daß jeweils eine Seite für einen Schultag reicht, wie es in dem in der Beilage mitgetheilten Formular der Fall ist. Indessen sind auch andere Einrichtungen nicht ausgeschlossen.

§ 3.

Das Klassentagebuch hat vorn ein Verzeichniß der Schüler mit der Angabe ihrer Wohnung zu enthalten.

Karlsruhe, den 13. Juli 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Nenk.

Krapf.

Beilage I.

Formular für Classentagebücher

(beispielsweise aufgestellt).

Datum.	Lehrer und Lehrgegenstand.	Durchgenommene Pensn.	Abwesende.	Bemerkungen.
7—8	N. N. Griechisch.	Gramm. § 46, 1—3. Xen. anab. III. 1, 1—4.	X. D. Z.	A. wegen nicht gelieferter schriftlicher Arbeit mit 1 Stunde Arrest bestraft. B. kommt zu spät.
8—9	N. N. Deutsch.	Besprechung eines Aufsatzthema's. — Im Lesebuch Nr. 25 behandelt.		C. mußte mehrfach wegen Unaufmerksamkeit getadelt werden.
			u. s. w.	

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. August

1870.

I.

Landesherrliche Entschliefungen.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 2. Juni d. J.

die Lehramtspraktikanten Joseph Anton Hefner an dem Schullehrerseminar in Ettlingen und Martin Müller an dem Schullehrerseminar in Meersburg zu Professoren zu ernennen;

unter dem 30. Juni d. J.

die Professoren der polytechnischen Schule Dr. Christian Wiener und Joseph Durm zu außerordentlichen Mitgliedern des Oberschulraths auf die Dauer von drei Jahren zu ernennen.

II.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Einführung eines Lesebuchs in den einfachen Volksschulen betreffend.

Auf den Antrag des Oberschulraths wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Gebrauch des ersten Theils des unter Leitung Großherzoglichen Oberschulraths bearbeiteten Lesebuchs, im Allgemeinen für das zweite, dritte und vierte Schuljahr bestimmt (Druck und Verlag von J. H. Geiger in Lahr) wird für die einfachen Volksschulen des Großherzogthums als verbindlich erklärt.

§ 2.

Der Großherzogliche Oberschulrath wird mit dem Vollzuge dieser Anordnung beauftragt.
Karlsruhe, den 25. Juni 1870.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Schenkel.

III.

Verordnung.

Die Einführung eines Lesebuchs in den einfachen Volksschulen betreffend.

Nr. 10,746. An sämtliche Gr. Kreis Schulvisitaturen, an die Ortsschulräthe und Volksschullehrer.

Zum Vollzuge der Verordnung des Groß. Ministeriums des Innern vom 25. Juni d. J. Nr. 7311 wird den Gr. Kreis Schulvisitaturen, den Ortsschulräthen und Volksschullehrern Nachstehendes zur Kenntnißnahme und Nachachtung eröffnet:

I.

Das in der angeführten Verordnung bezeichnete Lesebuch ist sofort in sämtlichen einfachen Volksschulen des Landes in Gebrauch zu nehmen.

Es ist anzuschaffen:

1. Für alle diejenigen Kinder, welche an Ostern dieses Jahres in das 2. Schuljahr getreten sind, insofern die Klassenabtheilung, welcher sie angehören, die im ersten Schuljahre gebrauchte Fibel schon durchlaufen beziehungsweise diejenige Fertigkeit im Lesen erlangt hat, welcher § 36 des Lehrplans vom 24. April 1869 verlangt.

2. Für die im 3. und wo § 4 des Lehrplans vom 24. April 1869 zur Anwendung gekommen ist, auch für die im 4. Schuljahre stehenden Kinder, insofern sie nicht schon bisher ein empfohlenes oder zugelassenes Lesebuch im Gebrauch gehabt haben.

In diesem Falle kann das bereits verwendete Lesebuch bis Ostern 1871, beziehungsweise bei der Klasseneintheilung nach § 4 des Lehrplans bis Ostern 1872 im Gebrauch bleiben.

Neuanschaffung oder Ergänzung des letzteren für sämtliche Kinder eines Schuljahres ist jedoch unstatthaft.

II.

Die Verlags handlung von J. H. Geiger in Lahr ist angewiesen, dafür zu sorgen, daß gebundene Exemplare mit dem Anhang für Sprachlehre für das 2. und 3., sowie für das 2. 3. und 4. Schuljahr zu haben sind.

Bei Bestellung des Buches ist also jeweils anzugeben, ob der Anhang, welcher übrigens auch gesondert bezogen werden kann, nur die Aufgaben für das 2. und 3., oder auch jene für das 4. Schuljahr umfassen soll.

III.

Die an israelitischen Schulen angestellten Lehrer werden angewiesen, diejenigen Lesestücke, in denen positiv christliche, der religiösen Anschauung der Israeliten widersprechende Sätze vorkommen, in ihrem Unterrichte nicht zu verwenden.

Karlsruhe, den 27. Juli 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Henck.

Krapf.

IV.

Bekanntmachungen.

Die Einführung von Lehrmitteln für die Volksschulen betreffend.

Nr. 7,995. Den Schulbehörden und Lehrern der Volksschulen werden nachstehend verzeichnete, in der Verlagsbuchhandlung von Jflein und Rießschel in Gera erschienene Unterrichtsmittel zur Anschaffung empfohlen:

1.) „Volksatlas“ über alle Theile der Erde für Schule und Haus, herausgegeben von Dr. Gb. Amthor und Wilhelm Jflein; 24 Karten in Farbendruck. Preis 27 fr.

2.) Wandkarte: „Die Länder der heiligen Schrift,“ gezeichnet von G. Schäffer. Preis 2 Thlr. Karlsruhe, den 31. Mai 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Becherer.

Die öffentlichen Prüfungen betreffend.

Nr. 10,504. An die Directionen und Vorstände der Mittelschulen.

Die Directionen und Vorstände der Mittelschulen werden ermächtigt, in diesem Jahre von den öffentlichen Prüfungen sowie von der Einladung zu denselben durch einen gedruckten Jahresbericht Umgang zu nehmen.

Karlsruhe, den 26. Juli 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Krapf.

Den Turnunterricht betreffend.

Nr. 10,745. Der im diesseitigen Verordnungsblatt von 1870 Nr. VII. Seite 79 angekündigte Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern, welcher am 16. August beginnen sollte, wird vorerst nicht stattfinden.

Karlsruhe, den 27. Juli 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Krapf.

Dienstnachrichten.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 9842. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Heiligkreuzsteinach, A. Heidelberg, dem Unterlehrer Johann Joseph Schlötterer in Schlierbach, A. Heidelberg.

Nr. 10,118. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Brettenthal, A. Emmendingen, dem Unterlehrer Wilhelm Asmus von Bahlingen, A. Emmendingen.

Nr. 9046. Der Verzicht des Hauptlehrers Joseph Böbler auf den kath. Schuldienst in Urberg wird unter Belassung desselben in dem Schulfache genehmigt.

Nr. 9711. Der evang. Hauptlehrer Heinrich Servas in Mühlbach ist durch Erkenntniß vom 10. Mai d. J. Nr. 6604 aus dem Schulfache entlassen worden.

Auf Ansuchen wurden aus dem Schulfache entlassen:

Der kath. Volksschulcandidat Joseph Frey von Hundsbach.

Der evang. Volksschulcandidat Georg Michael Pfisterer von Plankstadt.

In den Pensionsstand tritt:

am 23. Oktober d. J.

der evang. Hauptlehrer Franz Steibing in Wöfzingen.

In den Monaten Juni und Juli wurden versetzt bezw. ernannt:

Der kath. Unterlehrer	Johann Grimm in Destrigen als Hilfsl. in Waldstetten.
" Lehrer	Wilhelm Schwarz von Marienberg als Unterl. in Mannheim.
" früh. kath. Schule.	Karl Leiber von Möhringen als Schulverw. in Herrischried.
" " "	Edmund Wöhrle in Dauchingen als Hilfsl. in Kappelwindeck.
" " "	Rupert Graf in Gottmadingen als Unterl. in Iffezheim.
" " "	Jakob Speigler in Iffezheim als Unterl. in Güttenbach.
" " "	Adolf Bähr in Güttenbach als Unterl. in Gottmadingen.
" " "	Carl B. Müller in Gengenbach als Hilfsl. in Gernsbach.
" evang. Hilfslehrer	Georg Franz Marquant in Menzingen als Hilfsl. in Scherzheim.
" " Schulverw.	Wilhelm Otto Stier in Dietlingen als Schulverw. in Steinklingen.
" kath. Hilfslehrer	Edmund Wöhrle in Kappelwindeck als Unterl. in Wolfach.
" " Unterlehrer	Christian Frank in Altheim als Unterl. in Kirrlach.
" " "	Georg Link in Hambach als Unterl. in Wiesenthal.
" " Hilfslehrer	Adolf Weiß in Distelhausen als Hilfsl. in Hochhausen.
" " Schulverw.	Christian Friedrich Köhler in Kirrlach als Unterl. in Au a. Rh.

Der kath. Unterlehrer	Martin Henninger in Mühlhausen als Schulverw. in Reibshheim.
" evang. Schulverw.	Georg Michael Grieser in Friesenheim als Schulverw. in Kürzell.
" kath. Schulcand.	Otto Johann Adolf Grimmer von Galberg als Unterl. in Säckingen.
" " Schulverw.	Karl Lösch in Söllingen als Schulverw. in Zell, A. Bühl.
" " Unterlehrer	Ramsperger in Säckingen als Schulverw. in Obergebisbach.
" evang. Lehrer	Ernst Müller von Neuenhain als Unterl. in Mannheim.
" " Schulverw.	Karl Gotthold Theodor Hauser in Barga als Unterl. in Eberbach.
" " Unterlehrer	Johann Georg Mucke in Graben als Schulverw. in Bettingen.
" " Hilfslehrer	Hermann Schöck in Sallneck als Unterl. in Wollbach.
" " Unterlehrer	Stephan Halblaub in Ivesheim als Unterl. in Graben.
" " Schulcand.	Gustav Hack von Daudenzell als Unterl. in Dauschlott.
" kath. Schulverw.	Isidor Gickorn in Hierbach als Hilfsl. in Kirchen.
" " Schulcand.	Wilhelm Schüle z. Zt in Baden als Schulverw. in Balg.
" evang. Unterlehrer	Johann Jakob Schmidt in Kastatt als Schulverw. daselbst.
" kath. Schulcand.	Philipp Lindemann von Jöhlingen als Unterl. in Bühl.
" evang. Schulverw.	Philipp Nectanus in Brettenthal als Unterl. in Bahlingen.
" kath. Unterlehrer	Joseph Schmalz in Ettlingen als Hilfsl. in Kappelwindeck.
" Gewerbschulcand.	Franz Joseph Mutsch dahier als Unterl. in Radenburg.
" kath. Unterlehrer	Friedrich Braun in Donaueschingen als Schulverw. in Altenweg.
" " Schulcand.	Ludwig Weis von Imspan als Unterl. in Mühlhausen.
" " Unterlehrer	J. Grüniger in Böffingen als Unterl. in Funkenstadt.
" " Schulcand.	H. Bender in Pfullendorf als Unterl. in Gengenbach.

VI.

Dienst erledigungen.

Nr. 9620. Eine Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule in Rheinbischofsheim, A. Kork, K.Sch.B. Offenburg, III. Klasse, freie Wohnung bezw. Miethentschädigung, gefesl. Schulgeld von etwa 290 Schulkindern.

Nr. 9454. Evang. Schuldienst in Asbach, A. und K.Sch.B. Mosbach, II Klasse, freie Wohnung, gefesl. Schulgeld von etwa 65 Schulkindern.

Nr. 9540. Kath. Schuldienst in Geschwend, A. Schönau, K.Sch.B. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, gefesl. Schulgeld von etwa 40 Schulkindern.

Nr. 9541. Kath. Schuldienst in Rohrberg, A. Schönau, K.Sch.B. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, gefesl. Schulgeld von etwa 9 Schulkindern.

Nr. 9542. Kath. Schuldienst in Altenweg, A. Neustadt, K.Sch.B. Billingen, II. Klasse, freie Wohnung und ein Schulgeld-Averfum von 100 fl.

Nr. 9711. Evang. Schuldienst in Mühlbach, A. Eppingen, K.Sch.B. Mosbach, II. Klasse, freie Wohnung, gefesl. Schulgeld von etwa 115 Schulkindern.

Nr. 9817. Evang. Schuldienst in Schwanheim, A. Eberbach, K.Sch.B. Mosbach, I. Klasse, freie Wohnung, gefesl. Schulgeld von etwa 30 Schulkindern.

Nr. 10,071. Zweite Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule in Haslach, A. Wolfach, R.Sch.B. Offenburg, III. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 215 Schulkindern.

Nr. 10,523. Kath. Schuldienst in Oberschoyheim, A. Lahr, R.Sch.B. Offenburg, II. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 228 Schulkindern.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschristsgemäß durch ihre Kreis Schulvisitationen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulvisitationen zu melden.

VII.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- der pens. kath. Hauptlehrer Bernhard Beckert in Unterlenzkirch am 14. Mai d. J.;
- der pens. evang. Hauptlehrer Ludwig Chrismann in Lengentrieden am 25. Mai d. J.;
- der kath. Hauptlehrer Johann Krug in Au a. Rh. am 26. Mai d. J.;
- der kath. Schulcandidat Bernhard Bog in Aglasterhausen am 13. Juni d. J.;
- der pens. evang. Hauptlehrer Johann Justus Ziegler in Grünwettersbach am 14. Juni d. J.;
- der kath. Hauptlehrer Leopold Hamburger in Wolfach am 14. Juni d. J.;
- der kath. Hauptlehrer Johannes Reiffelder in Reibshheim am 20. Juni d. J.;
- der pens. kath. Hauptlehrer Joseph Söhner in Neudenau am 26. Juni d. J.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben **Karlsruhe, den 30. August 1870.**

I.

Landesherrliche Entschließung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 23. Juli d. J.

den Professor Johann Söllner am Realgymnasium in Karlsruhe zum Vorstand der höheren Bürgerschule in Ettenheim zu ernennen.

II.

Bekanntmachungen.

Nr. 10,644. Der katholische Volksschulcandidat Hermann Otto Schüle von Herrenwies wird nachträglich als bei der Dienstprüfung am Schullehrerseminar Ettlingen im Mai d. J. bestanden erklärt.

Karlsruhe, den 26. Juli 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Neck.

Krapf.

Die Maturitätsprüfung für 1870 und die Vorbereitung für den öffentlichen Dienst betr.

Nr. 9,552. Zur Bornahme der durch höchste Verordnung vom 13. Mai 1823 (Regierungsblatt Nr. XIII.) und durch § 68 der Ministerialverordnung vom 2. Oktober 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII.) vorgeschriebenen Prüfung solcher jungen Leute, welche ohne ein Lyceum absolvirt zu haben zur Universität übergehen wollen, wird hiermit

Mittwoch der 28. September d. J. und ff.

bestimmt.

Zu gleicher Zeit wird die Prüfung solcher Candidaten für den öffentlichen Dienst abgehalten werden, von welchen vor dem Beginn eines Fachstudiums auf der Universität oder auf einer technischen Lehranstalt der Nachweis einer bestimmt vorgeschriebenen Schulbildung, aber nicht die Absolvierung eines Lyceums verlangt wird und welche nicht aus der betreffenden Schulklasse mit dem Zeugniß der Reife entlassen worden sind.

Diejenigen, welche sich der einen oder anderen dieser Prüfungen unterziehen wollen, haben sich unter Angabe des gewählten Berufsfaches, sowie des bisherigen Studienganges, — wobei hauptsächlich eine genaue Aufzählung der gelesenen lateinischen und griechischen Schriftstücke zu geben ist, — und unter Vorlage ihres Geburtscheines sowie ihrer Studienzeugnisse und sofern Befreiung von der geordneten Prüfungsgebühr beansprucht werden will, unter Anschluß eines legalen Vermögenszeugnisses spätestens bis zum 1. September d. J. schriftlich bei diesseitiger Behörde zu melden und im Falle der Zulassung am 28. September d. J. Vormittags 9 Uhr auf unserer Expeditur einzufinden.

Bemerkt wird noch, daß man eventuell für solche Candidaten, welche durch Kriegsdienste verhindert sind, ihr Examen an dem gesetzten Termine abzulegen, nachträglich eine besondere Prüfung anberaumen werde.

Karlsruhe, den 3. August 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Henck.

Schaaff.

Die Bewilligung von Personalzulagen nach § 59 des Gesetzes vom 8. März 1868 betreffend.

Nr. 10,887. Diejenigen Volksschullehrer, welche sich pro 1. November 1869—1870 nach § 59 des Gesetzes vom 8. März 1868 zur Einweisung in den Genuß einer erstmaligen Personalzulage oder einer Erhöhung des Betrags der bisher bezogenen für berechtigt halten, werden aufgefordert, ihre Ansprüche in vom Ortsschulrath beglaubigten Eingaben, in denen ihr dermaliges Einkommen nach §. 59 Abs. 3 des angeführten Gesetzes, sobald der Tag ihrer erstmaligen definitiven Anstellung und des Antritts ihrer dermaligen Stelle anzugeben ist, zu begründen und die letzteren den vorgesetzten Kreis Schulvisitaturen — bei Vermeidung des Ausschlusses für dieses Jahr — spätestens bis 1. October d. J. zu übergeben.

Die Großh. Kreis Schulvisitaturen werden beauftragt, die bei ihnen einkommenden Gesuche zu sammeln und mit gutachtlichem Bericht über das sittliche Verhalten und die Leistungen der Bewerber bis zum 15. October d. J. anher vorzulegen.

Karlsruhe, den 3. August 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Henck.

Becherer.

Die Prüfung der Gewerbeschulcandidaten betreffend.

Nr. 10,888. Die nach der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 1. Dezember 1857 (Regierungsblatt Nr. LX) alljährlich vorzunehmende Prüfung der Gewerbeschulcandidaten findet für dieses Jahr in den Tagen vom 10. bis 14. October statt.

Die Candidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich längstens binnen vier Wochen unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse bei der diesseitigen Stelle zu melden.

Karlsruhe, den 3. August 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Henck.

Becherer.

Die Unterstützung von Gewerbeschulcandidaten behufs ihrer weiteren Ausbildung als Gewerbeschullehrer betr.

Nr. 10,899. Die Gesuche um Unterstützung zur Ausbildung als Gewerbeschullehrer an der polytechnischen Schule dahier für das Studienjahr vom 1. October 1870 bis dahin 1871 sind unter Anschluß gehörig ausgefertigter Vermögenszeugnisse und der Zeugnisse über bisherige Thätigkeit und Verwendung innerhalb drei Wochen anher vorzulegen.

Diese Unterstützungen werden nur unter der Bedingung verliehen, daß sich die Candidaten durch einen Revers verbindlich machen, im Falle des Uebertritts zu einem andern Berufe die erhaltene Unterstützung zurückzuerstatten.

Karlsruhe, den 3. August 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Henck.

Becherer.

III.

Dienstnachrichten.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 10,733. Die Hauptlehrerstelle an der israelitischen Volksschule zu Müllheim, A. Müllheim dem pens. Hauptlehrer Heinrich Weil in Chiengen, A. Waldshut.

Nr. 11,358. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Reisenbach, A. Buchen, dem Unterlehrer Karl Römer in Hügelsheim, A. Rastatt.

Nr. 11,421. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Limbach, A. Buchen, dem Hauptlehrer Hermann Frey in Scherzingen, A. Buchen.

In den Pensionsstand tritt:

am 1. Oktober d. J.
der kath. Hauptlehrer Anton Trossl in Grimmelshofen.

Nr. 10,840. Der auf sein Ansuchen aus dem Schuldienst entlassene evang. Volksschulcandidat Georg Michael Pfisterer von Plankstadt wurde unter die Zahl der Volksschulcandidaten wieder aufgenommen.

Nr. 11,419. Der kath. Volksschulcandidat Karl Kaiser von Kenzingen ist auf sein Ansuchen aus dem Schulfache entlassen worden.

IV.

Diensterledigungen.

Nr. 10,876. Kath. Schuldienst in Kagensteig, Gemeinde Furtwangen, A. Teiberg, R.Sch.V. Billingen, IV. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 60 Schulkindern.

Nr. 11,027. Kath. Schuldienst in Grimmelshofen, A. Bonndorf, R.Sch.V. Waldbhut, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 40 Schulkindern.

Nr. 11,111. Evang. Schuldienst in Mahlberg, A. Eppenheim, R.Sch.V. Freiburg, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 50 Schulkindern.

Nr. 11,201. Evang. Schuldienst in Steinklingen, A. Weinheim, R.Sch.V. Heidelberg, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 70 Schulkindern.

Nr. 11,497. Kath. Schuldienst in Burg, A. und R.Sch.V. Freiburg, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 50 Schulkindern.

Nr. 11,535. Die erste Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule in Harbheim, A. Wallbörn, R.Sch.V. Tauberbischofsheim, III. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 280 Schulkindern.

Nr. 11,596. Kath. Schuldienst in Landshausen, A. Eppingen, R.Sch.V. Mosbach, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 140 Schulkindern.

Nr. 11,646. Kath. Schuldienst in Zell, A. Bühl, R.Sch.V. Baden, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 65 Schulkindern.

Nr. 11,647. Kath. Schuldienst in Mauer, A. und R.Sch.V. Heidelberg, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 60 Schulkindern.

Nr. 11,648. Kath. Schuldienst in Stahren, A. Stausen, R.Sch.V. Freiburg, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld bei etwa 20 Schulkindern.

Nr. 11,649. Kath. Schuldienst in Wieblingen, A. und R.Sch.V. Heidelberg, III. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 85 Schulkindern.

Nr. 11,650. Kath. Schuldienst in Schlierstadt, A. Adelsheim, R.Sch.V. Tauberbischofsheim, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 145 Schulkindern.

Nr. 11,651. Kath. Schuldienst in Kirchhofen, A. Stausen, R.Sch.V. Freiburg, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 170 Schulkindern.

Nr. 11,652. Zweite Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule in MingoIsheim, A. Bruchsal, R.Sch.V. Karlsruhe, III. Klasse nebst der Mietentschädigung und dem gesetzl. Schulgeld von etwa 270 Schulkindern.

Nr. 11,705. Israel. Schuldienst in Wangen, A. Radolfzell, R.Sch.V. Konstanz, II. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 50 Schulkindern

Nr. 11,732. Kath. Schuldienst in Urberg, A. St. Blasien, R.Sch.V. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 70 Schulkindern.

Nr. 11,775. Kath. Schuldienst in Wolfach, A. Wolfach, R.Sch.V. Offenburg, III Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 150 Schulkindern.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre Kreis Schulvisitationen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulvisitationen zu melden.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

der pens. kath. Hauptlehrer Friedrich Eckorn in Odenheim am 29. Juli d. J.;

der pens. evang. Hauptlehrer Heinrich Roth in Freiburg am 29. Juli d. J.;

der evang. Hauptlehrer Johan Philipp Belfer in Mannheim am 31. Juli d. J.;

der kath. Hauptlehrer Ludwig Keilbach in Landshausen am 31. Juli d. J.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. October 1870.

I.

Bekanntmachungen.

Die Behandlung der militärpflichtigen Lehrer im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienst betreffend.

Nr. 12,467. Zufolge Erlasses Großh. Ministerium des Innern vom 14. d. Mts. Nr. 11,409 sind die Bestimmungen der Verordnung vom 18. Juli 1870, und vom 7. September 1870 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 51 und 62) über die Behandlung der militärpflichtigen Zivilbeamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienst auch auf die zum Kriegsdienst einberufenen militärpflichtigen Lehrer anwendbar und letztere hinsichtlich des Fortbezugs ihres Gehaltes wie solche Zivilbedienstete zu behandeln, welche einen ständigen Gehalt aus der Staatscasse beziehen. Hieraus folgt:

1) Daß jedem einberufenen Lehrer seine Lehrstelle verbleibt und er nach beendigtem Kriegsdienst auf dieselbe zurückkehrt;

2) daß derselbe seinen Gehalt fortbezieht. Die Kosten für die während der Kriegsdauer nöthig werdende Dienstverwaltung sind bei Volksschulen von dem Schullehrer- Pensions- und Hilfsfond und bei andern öffentlichen Lehranstalten von den Schulkassen und bei deren Unzulänglichkeit von der Staatscasse zu bestreiten.

3) Auf Lehrer, welche ohne militärpflichtig zu sein, freiwillig in das Heer eintreten, findet die erwähnte Verordnung keine Anwendung. Dieselben bleiben nur insoweit im Besitz ihrer Stellen und im Bezug ihres Gehaltes, als ihnen dieß durch die Urlaubsertheilung zugesichert wurde.

Die Schulaufsichtsbehörden werden hiernach in einzelnen vorkommenden Fällen verfahren.

Karlsruhe, den 19. September 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kenk.

Becherer.

Die Einführung eines Lesebuchs in den einfachen Volksschulen betr.

Nr. 12,726. Die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen werden unter Hinweisung auf die diesseitige Verordnung vom 27. Juli d. J. Nr. 10,746 (Schulverordnungsblatt Nr. IX.) in Kenntniß gesetzt, daß vom heutigen Tage an das gebundene Exemplar des ersten Theils des Lesebuchs mit dem Anhang für das 2. und 3. Schuljahr in Parthien zum Preis von 18 fr.,

mit dem Anhang für das 2. 3. und 4. Schuljahr zum Preis von 19 fr. in der Verlags-handlung von J. G. Geiger in Lahr bezogen werden kann.

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß bei Bestellung des Buches jeweils genau anzugeben ist, ob der Anhang nur die Aufgaben für das 2. und 3., oder auch jene für das 4. Schuljahr umfassen soll.

Karlsruhe, den 23. September 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Heck.

Becherer.

Den Unterricht in den Schullehrer-Seminarien betr.

Nr. 12,966. Das evangelische Seminar in Karlsruhe wird am 31. Oktober d. J. wieder eröffnet werden. Sämmtliche Zöglinge desselben und zwar auch die seither im Schuldienste verwendet gewesenen werden daher aufgefordert, sich am Abend des genannten Tages wieder in der Anstalt einzufinden.

Dagegen wird der mit Erlaß vom 9. Juni d. J. Nr. 8336 im Verordnungsblatt Nr. VII auf den 1. November d. J. angekündigte außerordentliche neue Lehrcurs für das evangelische Seminar in Karlsruhe und das katholische in Ettlingen ausfallen, da die längere Unterbrechung des Unterrichts an den genannten Anstalten die Entlassung der älteren Zöglinge auf die in Aussicht genommene Zeit und daher auch die Aufnahme neuer Aspiranten unthunlich macht.

Bezüglich des katholischen Seminars in Meersburg verbleibt es bei der im angeführten Erlasse getroffenen Anordnung.

Karlsruhe, den 29. September 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Heck.

Krapf.

Die Einkommens-Statistik sämtlicher Volksschulstellen des Großherzogthums von Registrator Leuz betr.
Nr. 13,036. Die Ortschulräthe und Lehrer werden hiermit auf die von Registrator
Leuz herausgegebene im Selbstverlag des Verfassers erschienene — „Einkommens-Statistik sämt-
licher Volksschulstellen des Großherzogthums Baden“ — aufmerksam gemacht.

Karlsruhe, den 20. September 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Renck.

Schaaff.

III.

Dienstnachrichten.

Durch Erlaß Sr. Ministeriums des Innern vom 28. September d. J. Nr. 12,227 ist
Reallehrer Bernhard Wetterer an der höheren Bürgerschule in Bretten wegen leidender
Gesundheit in den Ruhestand versetzt, und die dadurch in Erledigung kommende Lehrstelle an
der genannten Anstalt dem Hauptlehrer J. Friedrich Kösch an der höheren Bürgerschule in
Freiburg übertragen worden.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei
genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 10,273. Die zweite Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Durbach im Thal, Amts
Offenburg, dem Hauptlehrer Sales Santo in Löcherberg, A. Oberkirch.

Nr. 11,162. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Stollhofen, Amts Rastatt, dem
Hauptlehrer Georg Melchior Schindwein in Bilsingen, A. Pforzheim.

Nr. 11,314. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Weier, A. Offenburg, dem Haupt-
lehrer Eugen Dühmig in Rippolingen, A. Säckingen.

Nr. 11,323. Die erste Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Neckargemünd, A. Heidelberg,
dem Hauptlehrer Johann Daub in Neckargerach, A. Eberbach.

Nr. 11,324. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Sonderrieth, A. Wertheim, dem
Unterlehrer Jakob Martin Ulrich in Neckarhäuserhof, A. Heidelberg.

Nr. 11,545. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Seebach, A. Wolfach, dem Haupt-
lehrer Karl Heim in Mundelfingen, A. Donaueschingen.

Nr. 11,977. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Böllen, A. Schönau, dem Schul-
verwalter Georg Schmich in Schlierstadt, A. Adelsheim.

Nr. 12,046. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Bollenbach, A. Wolfach, dem
Hauptlehrer Franz Joseph Schifferdecker in Wieden, A. Schönau.

Nr. 12,094. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Mönchzell, A. Heidelberg, dem
Unterlehrer Karl Bilgis in Sedenheim, A. Schwetzingen.

Nr. 12,109. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Hlinsbach, A. Sinsheim, dem
Schulverwalter Heinrich Ködlingshöfer daselbst.

- Nr. 12,141. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Unterbränd, A. Donaueschingen, dem Unterlehrer Wendelin Deckert in Jechtingen, A. Breisach.
- Nr. 12,163. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Bockschast, A. Sinsheim, dem Unterlehrer Johann Ziegler in Spöck, A. Karlsruhe.
- Nr. 12,168. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Boll, A. Mespit Kirch, dem Hauptlehrer Franz Bacher in Grünwald, A. Neustadt.
- Nr. 12,173. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Heddesheim, A. Weinheim, dem Hauptlehrer Philipp Reuther in Wollenberg, A. Sinsheim.
- Nr. 12,175. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Buchheim, A. Mespit Kirch, dem Hauptlehrer Adolf Fabrischon in Dettighofen, A. Jestetten.
- Nr. 12,203. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Anseltingen, A. Engen, dem Schulverwalter Carl Deicher in Lörrach.
- Nr. 12,208. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Deggenhausen, A. Ueberlingen, dem Hauptlehrer Leopold Fleisch in Altheim, A. Mespit Kirch.
- Nr. 12,221. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Reichenbuch, A. Mosbach, dem Unterlehrer Anton Wieser in St. Georgen, A. Freiburg.
- Nr. 12,263. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Sulzbach, A. Weinheim, dem Unterlehrer Valentin Schwöbel in Münzesheim, A. Bretten.
- Nr. 12,270. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Ehingenstadt, A. Engen, dem Hauptlehrer Wilhelm Greber in Nordhalden, A. Engen.
- Nr. 12,293. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Wiffigheim, A. Tauberbischofsheim, dem Hauptlehrer Moriz Bundschuh in Brehmen, A. Tauberbischofsheim.
- Nr. 12,295. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Vockenroth, A. Wertheim, dem Schulverwalter Christian Kälber in Kürnbach, A. Bretten.
- Nr. 12,317. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Fischbach, A. Neustadt, dem Hilfslehrer Martin Weichert in Eberfingen, A. Waldshut.
- Nr. 12,342. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Leutershausen, A. Weinheim, dem Unterlehrer Johann Heinrich Schmitt in Schriesheim, A. Mannheim.
- Nr. 12,348. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Lembach, A. Bonndorf, dem Unterlehrer Carl Fronto Maier in Unterkirnach, A. Triberg.
- Nr. 12,349. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Herrischried, A. Säckingen, dem Hauptlehrer Stephan Müller in Grosherrischwand, A. Säckingen.
- Nr. 12,375. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Krumbach, A. Mespit Kirch, dem Hauptlehrer J. Michael Schnurr in Rispwühl, A. Waldshut.
- Nr. 12,408. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Hepbach, A. Ueberlingen, dem Hauptlehrer Joseph Weber in Joznegg, A. Stockach.
- Nr. 12,439. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Dörsenbach, A. Heidelberg, dem Schulverwalter Adam Reinhard in Leutershausen, A. Weinheim.
- Nr. 12,495. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Lobensfeld, A. Heidelberg, dem Schulverwalter Friedrich Braun in Stafforth, A. Karlsruhe.
- Nr. 12,515. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Gebach, A. Freiburg, dem Unterlehrer Isidor Beyle in Oberbergen, A. Breisach.
- Nr. 12,572. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Niedöschingen, A. Donaueschingen, dem Hauptlehrer Johann Willmann in Hammereisenbach, A. Neustadt.

Nr. 12,657. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Merzhausen, A. Freiburg, dem Hauptlehrer Anton Isle in St. Georgen, A. Freiburg.

Nr. 12,668 Die erste Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Hüfingen, A. Donaueschingen, dem Hauptlehrer Anton Kölmel in Furtwangen, A. Triberg.

Nr. 12,773. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Heidelberg, A. Bruchsal, dem Hauptlehrer Friedrich Volk in Sulzbach, A. Gernsbach.

Nr. 12,814. Die Hauptlehrerstelle an der erweiterten Volksschule zu Radolfzell unter Genehmigung der Präsentation des Gemeinderaths in Radolfzell dem Schulverwalter Philipp Staßen daselbst.

Nr. 12,595. Der Verzicht des Hauptlehrers Bernhard Henn, auf den kath. Schuldienst zu Dürrenbühl, A. Bonndorf, wird unter Belassung desselben im Schulsache genehmigt.

In den Pensionstandsstand tritt:

am 23. October d. J.

der kath. Hauptlehrer Karl Waldenberger in Haslach, Amts Oberkirch.

In den Monaten August und September wurden versetzt bezw. ernannt:

Der kath.	Hilfslehrer	Rochus Wilhelm Röber in Ottenheim als Unterl. in Kiegel.
" "	Unterlehrer	Mathäus Kern in Oberwolfach als Schulverw. in Seebach.
" "	Schulcand.	Otto J. A. Grimmer von Gatberg als Unterl. in Gengenbach (unter Zurücknahme seiner Anweisung nach Säckingen).
" "	"	Johann Ulrich Merk von Seloch als Unterl. in Mannheim.
" "	"	Josef Mayer in Rippenheim als Unterl. in Ebingen.
" evang.	Hilfslehrer	Theodor Lichtenfels in Ottenheim als Unterl. in Mannheim.
" kath.	Schulcand.	Karl Pforz von Weitenung als Unterl. in Stollhofen.
" "	"	Otto Köbele von Grafenhausen als Unterl. in Rippenheim.
" "	Unterlehrer	Ludwig Mobery in Jöblingen als Unterl. in Altheim.
" "	Schulverw.	Johann Franz Schenk in Reisenbach als Unterl. in Göppingen.
" "	Unterlehrer	Wilhelm Hall in Emmingen ab Egg als Schulverw. in Obergebißbach.
" "	Hilfslehrer	Adolf Weis in Hochhausen als Unterl. in Königshofen.
" "	Schulcand.	Johann Boll von Gurtweil als Unterl. in Hügelsheim.
" "	Schulverw.	Wilhelm Fris in Wildgutach als Unterl. in Oberwinden.
" "	Unterlehrer	Karl Otto Riefterer in Oberwinden als Schulverw. in Wildgutach.
" evang.	"	Franz Karl Wilhelm Haas in Schweigern als Unterl. in Rintheim.
" kath.	Schulverw.	Gustav Ruff in Niedöschingen als Schulverw. in Hammereisenbach.
" "	Unterlehrer	Eduard Ramsperger in Zizenhausen als Unterl. in Grafenhausen.
" "	"	Ludwig Hirn in Grafenhausen als Unterl. in Kenzingen.
" "	Hilfslehrer	Emil Eckert in Bambergern als Unterl. in Zizenhausen.

Nr. 12,357. Der kath. Volksschulcandidat Johann Hahn von Rheinhausen ist auf Ansuchen aus dem Schulsache entlassen worden.

IV.

Diensterledigungen.

Nr. 12,105. Das Ausschreiben der zweiten Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule in Haslach, Amts Wolfach, R.Sch.B. Offenburg, im Schulverordnungsblatt vom 2. August d. J. Nr. IX Seite 106 wird dahin berichtigt, beziehungsweise ergänzt, daß mit dieser Stelle außer dem festen Gehalt der III. Klasse und freier Wohnung statt des gesetzlichen Antheils am Schulgeld in widerruflicher Weise der Bezug eines Aversums von 200 fl. und von 2 Klastern Buchen-Scheiterholz jährlich verbunden ist, wogegen der betreffende Lehrer erweiterten, insbesondere auch französischen Unterricht, und außer der gesetzlich zu übernehmenden wöchentlichen Stundenzahl jeden Sonntag eine Stunde Zeichenunterricht zu erteilen hat.

Zugleich wird die Bewerbungsfrist um weitere vier Wochen verlängert.

Nr. 11,998. Kath. Schuldienst in Hornbach, A. Walldürn, R.Sch.B. Lauberbischofsheim, I. Klasse freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 25 Schulkindern.

Nr. 12,643. Die neuerrichtete Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule in Ettlingen, R.Sch.B. Baden, IV. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 60 Schulkindern.

Nr. 13,001. Israel. Schuldienst in Bühl, A. Bühl, R.Sch.B. Baden, III. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 55 Schulkindern.

Nr. 13,113. Kath. Schuldienst in Au am Rhein, A. Rastatt, R.Sch.B. Baden, II. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 195 Schulkindern.

Nr. 13,213. Eine Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule in Wössingen, A. Bretten, R.Sch.B. Karlsruhe, III. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 240 Schulkindern.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulvisitaturen zu melden.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- Lehrer Peter Schottler am Lyceum in Heidelberg am 20. August d. J.;
 der pens. evang. Hauptlehrer Philipp Goll in Schiltach am 3. Juni d. J.;
 der pens. kath. Hauptlehrer Joseph Mattenheimer in Impfingen am 5. August d. J.;
 der kath. Hauptlehrer Augustin Schwall in Gauangeloch am 6. August d. J.;
 der kath. Hauptlehrer Johann Georg Schlofer in Kesselwangen am 24. August d. J.;
 der kath. Hauptlehrer Franz Anton Zeller in Wyhl am 5. September d. J.;
 der pens. kath. Hauptlehrer Joh. Valentin Walter in Hollerbach am 14. September d. J.;

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. November

1870.

I.

Landesherrliche Entschliefungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 17. September d. J.

den Vorstand der höheren Bürgerschule in Schoppsheim, Professor Gært, auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen leidender Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

den zur Zeit an der höheren Bürgerschule zu Ettenheim angestellten Professor Cosmas Weber aus dem Großherzoglichen Staatsdienste zu entlassen;

unter dem 2. October d. J.

den Professor Johann Jakob Ferdinand Caspari am Lyceum zu Wertheim zum Director des Lyceums in Mannheim zu ernennen;

den seitherigen Director des Lyceums in Wertheim, Geheimen Hofrath Friedrich Karl Hertlein, auf sein unterthänigstes Ansuchen der Function eines Directors zu entheben und den dortigen Professor Eduard Föhlisch zum Director, sowie den Lehramtspraktikanten Gottlob John zum Professor an dieser Anstalt zu ernennen;

den Vorstand der höheren Bürgerschule in Baden, Oberschulrath Karl Gruber, auf sein unterthänigstes Ansuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste in den Ruhestand zu versetzen;

den Professor Franz Xaver Frühe am Lyceum zu Konstanz zum Director des Gymnasiums in Baden,

die seither an der höheren Bürgerschule zu Baden angestellten Professoren Valentin Stöfer und Dr. Johann Fink, endlich die Lehramtspraktikanten Dr. Ernst Schröder und Dr. Adolph Büchle zu Professoren an dem Gymnasium in Baden zu ernennen;

den Professor Theodor Weiland an dem Gymnasium in Offenburg an das Lyceum in Konstanz zu versetzen;

den Lehramtspraktikanten Dr. Karl Rückert zum Professor an dem Lyceum in Freiburg und den Lehramtspraktikanten Dr. August Behaghel zum Professor an dem Realgymnasium in Mannheim zu ernennen;

den Professor August Dieß am Pädagogium in Durlach zum Vorstand der höheren Bürgerschule in Schopfheim zu ernennen;

den Professor Dr. Joseph Karle am Gymnasium in Donaueschingen an das Pädagogium und die höhere Bürgerschule in Durlach zu versetzen;

den Lehramtspraktikanten Gustav Bühler von Mannheim zum Professor am Gymnasium in Donaueschingen zu ernennen.

II.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung eines mit einem Realgymnasium verbundenen Gymnasiums in Baden betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschliessung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2. d. M. gnädigst zu genehmigen geruht, daß in Baden unter Aufhebung der dortigen höheren Bürgerschule ein nach Maßgabe des § 6 der Verordnung vom 1. October 1869 über die Organisation der Gelehrtenschulen mit einem Realgymnasium verbundenes Gymnasium errichtet werde.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 3. October 1870.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Aus Auftrag des Ministers:

L. Cron.

Vdt. Reiß.

Den Stand des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds für 1869 betreffend.

Die auf Grund der Rechnung vom 1. Januar bis 31. December 1869 gefertigte Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 10. October 1870.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Reiß.

Summarische Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben, sowie des Vermögens- und Personalstandes des allgemeinen
Schullehrer-Wittven- und Waisenfonds im Jahr 1869.

Ordnungs- zahl.	Gegenstand.	Betrag.	
A. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben.			
		fl.	fr.
I. Einnahme.			
1.	Jahresbeiträge der Mitglieder	39,396	30
2.	Aufnahme- und Verbesserungstaren	75,230	49
3.	Güterbestandzins	62	25
4.	Kapitalzins	18,315	55
5.	Staatszuschuß	15,000	—
6.	Beiträge von Orts- und Distriktsstiftungen	330	9
7.	Sonstige Einnahmen	12	44
	Summe	148,348	32
II. Ausgabe.			
1.	Wittvengehälter	34,319	54
2.	Erziehungsbeiträge	3,672	13
3.	Nahrungsgehälter	889	10
4.	Staats- und Gemeindeumlagen	5	13
5.	Für eigenthümliche Liegenschaften	13	53
6.	Zins aus Passivkapitalien	146	31
7.	Nachlaß und Verlust an Gefällen	63	8
8.	Gehälter des Verwaltungspersonals	1,032	38
9.	Bureaukosten der Verrechnung	300	2
10.	Revisionskostenbeitrag	265	7
11.	Postporto	399	55
12.	Sonstige Ausgaben	229	11
	Summe	41,336	55
Abschluß.			
	Die Einnahmen betragen	148,348	32
	Die Ausgaben betragen	41,336	55
	folglich ergibt sich eine Mehreinnahme von	107,011	37

Ordnungs- zahl.	Gegenstand.	Betrag.	
		fl.	fr.
B. Darstellung des Vermögensstandes.			
I. Rentirendes Vermögen.			
1.	Liegenschaften	918	52
2.	Aktivkapitalien	454,885	10
II. Nichtrentirendes Vermögen.			
3.	Fahrnisse	295	50
4.	Gefällrückstände (hierunter sind 5,571 fl. 16 fr. noch nicht verfallene Taxen und Beiträge begriffen)	7,735	54
5.	Vorschüsse	10	30
6.	Kassenvorrath	7,022	53
	zusammen	470,869	9
Hieron sind abzuziehen			
Schulden:			
7.	Ausgabenreste	1,038	16
	Rest reines Vermögen	469,830	53
	Am 31. December 1868 hat dasselbe betragen	362,783	13
	und hat sich demnach vermehrt um	107,047	40
Diese Vermehrung ist entstanden:			
a.	durch den Ueberschuß der Einnahmen gegenüber den Ausgaben von	107,011 fl. 37 fr.	
b.	neu constatirte Activ-Ersatzposten	3 " 28 "	
c.	neu constatirter Güterkaufschilling	4 " 44 "	
d.	Gewinn an einer zur Heimzahlung gezogenen Bad. Eisenbahnobligation	27 " 30 "	
e.	Vermehrung des Inventarwerthes	2 " 40 "	
	zusammen	107,049 fl. 59 fr.	
	nach Abzug der Verminderung des Steuerkapitals	2 " 19 "	
	Sibt obige Vermehrung von	107,047	40
	Differenz	—	—

Ordnungs- zahl.	Gegenstand.	Gesamt- zahl.
C. Darstellung des Personalstandes.		
Am 31. December 1869 waren es:		
1.	Beitragspflichtige Mitglieder	2,405
	Stand am 31. December 1868	2,376
	Zunahme	29
2.	Bezugsberechtigte Wittwen	586
	Stand am 31. December 1868	583
	Zunahme	3
3.	Zum Bezug des Erziehungsbeitrages berechnigte Kinder	275
	Stand am 31. December 1868	283
	Abnahme	8
4.	Zum Bezug des Nahrungsgehaltes berechnigte Kinder	45
	Stand am 31. December 1868	41
	Zunahme	4

III.

Bekanntmachungen.

Nr. 12,558. Die Schulvorstände und Lehrer werden hiermit auf die im Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung dahier erschienenen, mit Rücksicht auf das neue Maß- und Gewichtssystem umgearbeiteten Stufen II., III. und IV. des „Rechenunterrichtes in der Volks- und höheren Bürgerschule von Oberschulrath Karl Gruber“ als zum Gebrauch beim Rechenunterricht in den obengenannten Schulen wohl geeignet, aufmerksam gemacht.

Karlsruhe, den 20. September 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Hend.

Schaaff.

Nr. 13,221. Von den Zöglingen des katholischen Schullehrerseminars in Meersburg sind durch Beschluß vom Heutigen folgende unter die Zahl der Volksschulcandidaten aufgenommen worden:

1. Bellein, Konstantin, von Waltershofen.
2. Bosser, Emil, von Ueberlingen a. Nied.
3. Bosser, Hermann, von Ueberlingen a. Nied.
4. Booz, Wilhelm, von Kleinherrischwand.
5. Dorn, Simon Martin, von Blumenfeld.
6. Duffner, Karl, von Böhrenbach.
7. Dugi, Leo, von Fechtlingen.
8. Fehrlé, Johann, von Stetfelingen.
9. Kabus, Gustav, von Andelshofen.
10. Merk, Valentin, von Grafenhausen.
11. Mesmer, Leopold, von Weil.
12. Mors, Emil, von Waltershofen.
13. Ruf, Ludwig Wilhelm, von Guttingen.
14. Schott, Joseph, von Sigeltingen.
15. Singer, Joseph, von Gottmadingen.
16. Winter, Johann Ernst, von Biethingen.
17. Wohlfart, Emil, von Istein.

Karlsruhe, den 7. October 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

J. A. d. D.

Faubis.

Becherer.

Die Schulpflichtigkeit der Kinder fremder Staatsangehöriger im Großherzogthum Baden betreffend.

Nr. 13,896. An sämtliche Kreis- und Ortsschulräthe, sowie an die Lehrer der Volksschulen.

Der im Jahr 1834 zwischen der Großh. Badischen, der Königlich Württembergischen und der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringen'schen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft, wonach Kinder von Angehörigen dieser Staaten, welche sich in dem einen oder andern dieser Länder aufhalten, bezüglich ihrer Schulpflichtigkeit, gleich den einheimischen nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften zu behandeln sind, soll nach den neuerlich zwischen der Großh. Badischen, der Königlich Preussischen und der Königlich Württembergischen Regierung gepflogenen Verhandlungen fortdauernde Gültigkeit zukommen, jedoch mit der Modifikation, daß ausländische Kinder, welche sich durch ein Zeugniß der Schulbehörde ihres Heimathsstaates über vollständige Erfüllung ihrer Schulpflicht in der Heimath ausweisen, im Nachbarstaat zu fernern Schulbesuch auch dann nicht mehr anzuhalten sind, wenn sie nach der dortigen Bestimmung über die Dauer der Schulpflicht noch schulpflichtig sein sollten.

Ferner soll nach der Erklärung der Königlich Württembergischen Regierung den aus diesem Staate kommenden sogenannten Verdingkindern, selbst wenn sie mit Dispensscheinen versehen sind, keine ausnahmsweise Befreiung von der Schulpflicht gewährt werden.

Indem wir zufolge Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 13. October d. J. Nr. 13,028 Vorstehendes den Großh. Kreis Schulvisitaturen, den Ortsschulrätthen, sowie den Lehrern der Volksschulen zur Darnachachtung verkünden, fügen wir bei, daß wir die Ortsschulrätthe als die Behörden bezeichnen, welche die Zeugnisse über den Abschluß der Schulbildung auszustellen haben.

Im Königreich Württemberg werden dieselben von den Ortsschulbehörden, im Königlich Preussischen Regierungsbezirk Sigmaringen von den Schulkommissarien ausgestellt.

Karlsruhe, den 18. October 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Becherer.

Nr. 13,982. Auf Grund der am 10. bis 16. d. M. dahier abgehaltenen Prüfung der Gewerbeschulcandidaten wurden unter die Zahl der Gewerbeschulcandidaten aufgenommen:

Leopold Wörner von Mühlburg,

Johann Beisel von Heddesbach,

August Straub von Billigheim.

Karlsruhe, den 21. October 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Krapf.

Dienstnachrichten.

Durch Erlass Großh. Ministeriums des Innern vom 30. September d. J. Nr. 12,352 ist dem früheren Vorstand der Großh. Blindenerziehungs-Anstalt August Steinbrenner eine Lehrstelle an dem Lyceum in Heidelberg übertragen worden.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 12,075. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Allmannsdorf, A. Konstanz, dem Hauptlehrer Sigmund Andres in Kappelwinden, A. Bühl.

Nr. 12,321. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Steinegg, A. Pforzheim, dem Schulverwalter Joseph Schneider in Heiligkreuzsteinach, A. Heidelberg.

Nr. 12,394. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Herbolzheim, A. Mosbach, dem Hauptlehrer Johann Schönig in Robern, A. Mosbach.

- Nr. 12,568. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Todtnauberg, A. Schönau, dem Schulverwalter Theodor Thoma daselbst.
- Nr. 12,852. Die II. Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Kirrlach, A. Bretten, dem Hauptlehrer Julius Dietrich in Einbach, A. Buchen.
- Nr. 13,054. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Mühlbach, A. Eppingen, dem Hauptlehrer Georg Adam Stober in Dürrenbüchig, A. Bretten.
- Nr. 13,058. Die II. Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Rheinbischofsheim, A. Rorb, dem Unterlehrer Georg Friedrich Heckmann in Weingarten, A. Durlach.
- Nr. 13,224. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Altenweg, A. Neustadt, dem Schulverwalter Friedrich Braun daselbst.
- Nr. 13,226. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Bahnbrücken, A. Bretten, dem Schulverwalter Adam Heckmann daselbst.
- Nr. 13,310. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Ottoschwanden, A. Emmendingen, dem Unterlehrer August Kaspar in Lörrach.
- Nr. 13,313. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Aßbach, A. Mosbach, dem Hauptlehrer Anton Hoffmann in Schwanenbach, A. Triberg.
- Nr. 13,338. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Staffort, A. Karlsruhe, dem Hauptlehrer Georg Heinrich Schmitt in Windenreuth, A. Emmendingen.
- Nr. 13,347. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Todtmoos-Schwarzenbach, A. St. Blasien, dem Hauptlehrer Karl Heim in Mundelfingen, A. Donaueschingen.
- Nr. 13,363. Die II. Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Lauf, A. Bühl, dem Hauptlehrer Leopold Walter in Unterschüpf, A. Vörsberg.
- Nr. 13,365. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Blasiwald, A. St. Blasien, dem Hauptlehrer Johann Baptist Bohner in Opferdingen, A. Bonndorf.
- Nr. 13,551. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Kappelwinden, A. Bühl, dem Hauptlehrer Joseph Anton Knörr in Allmannsdorf, A. Konstanz.
- Nr. 13,630. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Seebach, A. Wolfach, dem Unterlehrer Emil Jamponi in Ohlsbach, A. Gengenbach.
- Nr. 13,736. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Schwanheim, A. Eberbach, dem Unterlehrer Hermann Schölch in Wollbach, A. Lörrach.
- Nr. 13,746. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Schlierstadt, A. Adelsheim, dem Hauptlehrer Joseph Renner in Marbach, A. Tauberbischofsheim.
- Nr. 13,820. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Oberschopfheim, A. Lahr, dem Hauptlehrer Franz Joseph Gittel in Seebach, A. Lahr.
- Nr. 13,847. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Harpolingen, A. Säckingen, dem Unterlehrer Johann Baptist Sulger in Friesenheim, A. Lahr.
- Nr. 13,882. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Geschwend, A. Schönau, dem Unterlehrer Franz Anton Schäffner in Plankstadt, A. Schwezingen.
- Nr. 14,024. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Aßenbach, A. Schönau, dem Hauptlehrer Joseph Hirt in Markdorf, A. Ueberlingen.
- Nr. 14,103. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Ragensteig, A. Triberg, dem Hauptlehrer Ferdinand Eggert in Schollach, A. Neustadt.
- Nr. 14,115. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Neusäß, A. Bühl, dem Unterlehrer Joseph Stemmler in Neusäß, A. Bühl.

Nr. 14,116. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Zell, A. Bühl, dem Hauptlehrer Stephan Henrich in Sommerau, A. Bonndorf.

Nr. 14,173. Die I. Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Hardheim, A. Wallbüren, dem Unterlehrer Lorenz Schnarrenberger in Philippsburg, A. Bruchsal.

Nr. 13,573. Der Verzicht des Hauptlehrers Karl Heim auf den kath. Schuldienst in Seebach, A. Wolfach, wird unter Belassung desselben im Schulfach genehmigt.

In den Monaten September und Oktober d. J. wurden versetzt bezw. ernannt:

Der kath.	Unterlehrer	Karl Häppler in kath. Thennenbrunn als Unterl. in Pfohren.
" "	Schulcand.	Martin Dorn in Donaueschingen als Unterl. in kath. Thennenbrunn.
" "	Schulverw.	Jakob Seiber von Weier als Schulverw. in Kiersbach.
" "	Unterlehrer	Heinrich Söhner in Unterbühlertal als Schulverw. in Haslach.
" "	Schulverw.	Fridolin Späth in Grünigen als Schulverw. in Mundelfingen.
" "	"	Otto Schüle in Vollenbach als Unterl. in Dehnsbach.
" "	"	Ferdinand Kinde in Hüfingen als Schulverw. in Furtwangen.
" "	Lehrer	Johann Conrad Bauer in Lahr als Unterl. in Offenburg.
" "	Schulverw.	Amand Droll in Unterbränd als Hilfsl. in Bräunlingen.
" kath.	Lehrer	Joseph Böhler in Urberg als Schulverw. in Joznegg.
" "	Schulverw.	Ludwig Strittmatter in Seebach als Schulverw. in Sulzbach.
" "	Unterlehrer	Julius Metzger in Dehnsbach als Unterl. in Unterbühlertal.
" "	Unterlehrer	Xaver Mager in Pfohren als Hilfsl. in Rippenheim.
" "	Hilfslehrer	Otto Raibli in Fautenbach als Unterl. in Nusbach.
" "	Schulverw.	J. Friedrich Sickingen in Mönchzell als Unterl. in Seckenheim.
" "	Schulcand.	Otto Geigges von Engen als Unterl. an's Seminar Ettlingen.
" "	Unterlehrer	Ferdinand Ramsberger am Seminar Ettlingen an jenes in Meersburg.
" "	Schulverw.	Joh. Gg. Dambach in Merzhausen als Unterl. in Oberbergen.
" "	Lehrer	Joseph Braun z. B. in Dreisach als Schulverw. in St. Georgen.
" "	Schulcand.	Emil Wohlfart von Istein als Unterl. in Hartheim.
" "	Unterlehrer	Ludwig Brehm von Affamstadt als Schulverwalter in Scherlingen.
" "	Schulverw.	Heinrich Müller von Limbach als Unterl. in Affamstadt.
" "	Schulcand.	Emil Mors von Waltershofen als Unterlehrer in St. Georgen.
" "	Schulverw.	Wilhelm Kunz in Eckbach als Unterl. in Oberrimsingen.
" evang.	Lehrer	Johann Georg Schmidt von Hüttenseld als Unterl. in Ostersheim.
" "	Schulcand.	Philipp Weiß von Weil als Unterl. in Wiesloch.
" kath.	Unterlehrer	Eduard Stritt in Grafenhausen als Schulverw. in Vogelbach.
" "	Schulcand.	Gustav Rabus in Ueberlingen als Unterl. in Oberuhldingen.
" evang.	Schulverw.	Georg Hoffmann in Neckargemünd als Unterl. in Schriesheim.
" kath.	"	Matthias Maier in Lembach als Schulverw. in Dürrenbühl.
" "	"	Jakob Barth in Deggenhausen als Schulverw. in Rißwühl.
" "	Unterlehrer	Anton Bausch in Dehningen als Schulverw. in Rippolingen.
" "	Schulcand.	Johann Ernst Winter in Randegg als Unterl. in Dehningen.

Der kath.	Schulverw.	Eduard Seifert in Blaswald als Schulverw. in Häusern.
" "	Seminarzögling	Victor Schuhmacher von Biberach (Königreich Württemberg) als Unterl. in Leutkirch.
" "	Schulcand.	Leopold Dugi in Jechtingen als Unterl. in Altschweier.
" evang.	Unterlehrer	J. Ludwig Kälberer in Heddesheim als Hilfsl. in Rohrbach.
" "	"	Karl Konrad Löffel in Ostersheim als Unterl. in Schönau.
" kath.	Unterlehrer	Georg Mar Hartmann in Hochhausen als Schulverw. in Einbach.
" "	Schulverw.	Ignaz Blum in Heibelsheim als Unterl. in Obergrombach.
" "	Unterlehrer	Jakob Reumeier in Altschweier als Unterl. in Schlierbach.
" evang.	"	Friedrich Hettinger in Ivesheim als Unterl. in Mannheim.
" kath.	Schulverw.	Friedrich Joseph Bausbach in Fischbach als Hilfsl. in Rheinhausen.
" "	Hilfslehrer	J. Schmalz in Kappelwinden als Unterl. in Ettlingen.
" "	Schulverw.	Otto Bertsche in Boll als Hilfsl. in Ebersingen.
" "	"	Karl Leiber in Herrischried als Schulverw. in Grosherrischwand.
" "	"	Karl Holl in Hepbach als Schulverw. in Nordhalben.
" "	"	J. Striegel in Krumbach als Schulverw. in Altheim.
" "	Hilfslehrer	Ferdinand Weigel in Rheinhausen als Unterl. daselbst.
" evang.	Schulverw.	Johann Georg Moras in Heddesheim als Unterl. daselbst.
" kath.	Seminarzögling	Karl Keller in Reichenau als Unterl. in Emmingen ab Egg.
" "	Unterlehrer	Emil Deggelmann in Leutkirch als Schulverw. in Dettighofen.
" "	Schulcand.	Ludwig Wilhelm Ruf von Huttingen als Unterl. in Destringen.
" "	Schulverw.	Guido Scholl in Uffigheim als Unterl. in Grofrinderfeld.
" "	Unterlehrer	Karl Emil Brehm in Grofrinderfeld als Hilfsl. in Angeltshirn.
" "	Schulcand.	Valentin Merk von Grafenhausen als Unterl. in Ohlsbach.
" "	"	Karl Duffner von Böhrenbach als Unterl. in Weingarten.
" "	Unterlehrer	Johann Falk in Weingarten als Unterl. in Galberg.
" "	"	Otto Hanagarth in Galberg als Hilfsl. in Ladenburg.
" "	Schulverw.	Joh. Georg Fehrenbach in Todmoos-Schwarzenbach als Schulverw. in Grünwald.
" "	Unterlehrer	Franz Müller in Malsch als Schulverw. in Waldprechtsweier.
" "	Schulverw.	Jakob Lorenz in Lauf als Unterl. in Wiesenthal.
" evang.	Unterlehrer	Leonhard Knauer in Nassig als Unterl. in Wertheim.
" kath.	Schulcand.	Hermann Doser von Ueberlingen a. N. als Unterl. in Karfan.
" "	"	Leopold Mesmer von Weil als Unterl. in Grafenhausen.
" "	"	Johann Fehrlé von Steißlingen als Unterl. in Oberharmersbach.
" "	Schulverw.	Eugen Schuler von Thengenstadt als Hilfsl. in Schluchsee.
" "	Schulcand.	Joseph Schrott von Sigeltingen als Unterl. in Sipplingen.
" "	Schulverw.	Ferd. Friedrich in Anseltingen als Unterl. in Allmannsdorf.
" "	Schulcand.	Wilhelm Booz von Kleinherrischwand als Unterl. in Mösbach.
" evang.	Lehrer	Wilhelm Hofheinz von Blanckenloch als Unterl. in Spöck.
" "	Unterlehrer	Friedrich Reiser in Rheinbischofsheim als Unterl. in Weingarten.
" "	Unterlehrer	Christoph Keller in Ittlingen als Schulverw. in Wollenberg.
" "	Schulverw.	Julius Gustav Mezler in Sulzbach als Schulverw. in Nöttingen.
" "	"	Georg Baumann in Grögingen als Schulverw. in Wöfzingen.

Der kath. Unterlehrer	Gustav Ad. Eckert in Sipplingen als Hilfsk. in Markelfingen.
" " "	Karl Eugen Kullmann in Mösbach als Schulverw. in Brehmen.
" evang. Schulverw.	Friedrich Wohlschlegel in Sonderrieth als Schulverw. in Neckargerach.
" " "	Bernhard Ludwig Spizer in Asbach als Unterl. in Dürrenbüchig.
" " Unterlehrer	Heinrich Ehret in Gutingen als Schulverw. in Schwanenbach.
" " Schulverw.	Hermann Wilh. Gust. Salm in Mühlbach als Unterl. in Graben.
" " Unterlehrer	Theodor Heinle in Regelshurst als Unterl. in Ittlingen.
" " Schulverw.	Adam Karl Roth in Ochsenbach als Unterl. in Neckarhäuserhof.
" kath. Lehrer	Bernhard Henn in Dürrenbühl als Schulverw. in Unterschüpf.
" " Schulverw.	Heinrich Stenzel in Herbolzheim als Schulverw. in Bilsingen.
" evang. Schulcand.	Wilhelm Schupp von Schwanheim als Unterl. in Lörrach.
" " Unterlehrer	Ludwig Philipp Idler in Karlsruhe als Unterl. in Ivesheim.
" " "	Karl Pforz in Stollhofen als Unterl. in Malsch.
" " "	Christian Frank in Kirrlach als Unterl. in Karlsdorf.
" " Schulverw.	Adolf Gönner in Oberschopfheim als Schulverw. in Seebach.
" evang. Unterlehrer	Georg Volz in Plankstadt als Unterl. in Schweigern.
" " "	Otto Zimmermann in Großsachsen als Unterl. in Plankstadt.
" kath. Schulkand.	Josef Georg Rabe in Schönau als Unterl. in Plankstadt.
" " "	Smil Boser von Ueberlingen a. N. als Unterl. in Gailingen.
" " Unterlehrer	Eugen Haber Schmid in Gailingen als Schulverw. in Markdorf.

Nr. 13,312. Der frühere evang. Hauptlehrer Wilhelm Hofheinz von Blankenloch ist auf sein Ansuchen wieder unter die Volksschulcandidaten aufgenommen worden.

Auf Ansuchen wurden aus dem Schulfache entlassen:

Nr. 12,791. Der kath. Schulcandidat Georg Zwilling von Schwezingen.

Nr. 12,836. Der evang. Schulcandidat Christian Bopp von Eichelbach.

Nr. 13,081. Der evang. Volksschulcandidat Stephan Halblaub von Hemsbach, A. Weinheim.

Nr. 13,316. Der evang. Schulcandidat Jakob Spengler von Laudenbach, A. Weinheim.

Nr. 13,875. Der evang. Schulcandidat Friedrich Brauch von Graben.

Nr. 14,174. Der evang. Schulcandidat Georg Michael Pfisterer von Plankstadt.

V.

Diensterledigungen.

Nr. 14,189. Die Stelle eines Hauptlehrers an der neuerrichteten Gewerbeschule in Zell, Amts Schönau, mit einem Gehalte bis zu 900 fl., ist zu besetzen.

Bewerbungen innerhalb 14 Tagen bei Großh. Oberschulrathe.

Nr. 13,256. Kath. Schuldienst in Bretten, A. Bretten, R.Sch.B. Karlsruhe, IV. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 90 Schülkinder.

Nr. 13,258. Evang. Schuldienst in Bofsheim, A. Adelsheim, R.Sch.B. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, gesetzl. Schulgeld von etwa 40 Schülkinder.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulvisitaturen zu melden.

VI.

Todesfälle.**Gestorben sind:**

- der Gewerbeschulhauptlehrer Johann David Trill in Durlach am 10. October d. J.;
 der pens. israel. Hauptlehrer B. Löb Reiß in Stattersheim am 13. September d. J.;
 der pens. kath. Hauptlehrer Johann Evangelist Seiter in Malsch am 18. September d. J.;
 der evang. Hauptlehrer Franz Jakob Lenz in Malterdingen am 21. September d. J.;
 der kath. Hauptlehrer Franz Xaver Schmidt in Waldprechtsweyer am 24. September d. J.;
 der kath. Hauptlehrer Johann Zimmermann in Miersbach am 28. September d. J.
-

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. December

1870.

I.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Verleihung von Stipendien aus der Friedrich-Christiane-Luisen-Stiftung betreffend.

Aus der katholischen Friedrich-Christiane-Luisen-Stiftung in Karlsruhe ist vom 1. October 1870 an ein Stipendium von jährlich 165 fl. an katholische Studirende, welche sich dem höheren Schulfache widmen, zu vergeben.

Die Bewerber, unter welchen den aus den Standesherrschaften Salem und Petershausen gebürtigen der Vorzug zu geben ist, haben sich mit ordnungsmäßigen Ausweisen über Herkunft, wissenschaftliche Fortschritte, Sitten und Vermögen bei dem Großh. Oberschulrath binnen sechs Wochen zu melden.

Karlsruhe, den 5. November 1870.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Aus Auftrag des Ministers:

von Seyfried.

V dt. Brecht.

Die Verleihung von Stipendien aus der Friedrich-Christiane-Luisen-Stiftung betreffend.

Aus der evangelischen Friedrich-Christiane-Luisen-Stiftung in Karlsruhe ist ein Stipendium im Betrage von jährlich 160 fl. an evangelische Studirende, welche sich dem höheren Lehrfache widmen, zu vergeben.

Die Bewerber haben sich unter Vorlage ordnungsmäßiger Ausweise über wissenschaftliche Fortschritte, Sitten und Vermögen bei dem Großh. Oberschulrath binnen sechs Wochen zu melden.

Karlsruhe, den 18. November 1870.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers:

von Seyfried.

V dt. Blattner.

II.

Bekanntmachung.

Nr. 16,026. In Folge Ablebens des Kreis Schulraths Meck in Baden werden die Gr. Bezirksämter und die Orts Schulräthe des Kreises Baden veranlaßt, die sonst an die Gr. Kreis Schulvisitatur zu richtenden Schriftstücke bis auf Weiteres direct hierher zu senden.

Karlsruhe, den 2. December 1870.

Großherzoglicher Oberschulrath.

J. A. d. D.

Laubis.

Krapf.

III.

Dienstnachrichten.

Durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 19. November d. J. Nr. 15,199 ist Lehrer August Friedrich Maurer am Gymnasium zu Offenburg zum Hauptlehrer an der genannten Anstalt ernannt worden.

Durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 19. November d. J. Nr. 15,200 ist Lehrer Karl Albert Räuber am Lyceum in Karlsruhe zum Hauptlehrer an dieser Anstalt ernannt worden.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 13,944. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Wörn, A. Pforzheim, dem Hauptlehrer Johann Jacob Schneckenburger in Hausen, A. Schopfheim.

Nr. 14,188. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Urberg, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Robert Hesch in Malsch, A. Ettlingen.

Nr. 14,303. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Kirchhofen, A. Staufen, dem Hauptlehrer Karl Schäuble in Oberhausen, A. Kenzingen.

Nr. 14,400. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Grimmelshofen, A. Bonndorf, dem Unterlehrer August Ohnhaus in Stockach.

Nr. 14,461. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Rohrberg, A. Schönau, dem Unterlehrer Pius Wipperf in Rothensfeld, A. Rastatt.

Nr. 14,527. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Stohren, A. Staufen, dem Schulverwalter Jonas Kahner daselbst.

Nr. 14,538. Die II. Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Mingolsheim, A. Bruchsal, dem Hauptlehrer Johann Felizian Haas in Paimar, A. Tauberbischofsheim.

Nr. 14,634. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Wahlberg, A. Ettenheim, dem Hauptlehrer Johann Conrad Fischer in Oberdielbach, A. Eberbach.

Nr. 14,702. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Wieblingen, A. Heidelberg, dem Hauptlehrer Georg Berger in Böklersbach, A. Ettlingen.

Nr. 14,816. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Wolfach, A. Wolfach, dem Hauptlehrer Joseph Stehle an der Rettungsanstalt Mariahof in Hüfingen.

Nr. 14,861. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Auggen, A. Müllheim, dem Hauptlehrer Christian Friedrich Mayer in Graben, A. Karlsruhe.

Nr. 15,273. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Ebingen, A. Schwesingen, dem Hauptlehrer Sirtus Metzger in Schlatt a. R., A. Engen.

Nr. 15,407. Die II. Hauptlehrerstelle an der kath. (erweiterten) Volksschule zu Haslach, A. Wolfach, dem Schulverwalter Adolf Schloßer daselbst.

Nr. 15,623. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Schlatt a. R., A. Engen, dem Hauptlehrer Gregor Pfaff in Ebingen, A. Schwesingen.

In dem Monat November d. J. wurden versetzt bzw. ernannt:

Der kath.	Schulverw.	Ludwig Haber in Neusaged als Unterl. in Neusag.
"	evang. Unterlehrer	Carl Ad. Roth in Neckarhäuserhof als Schulverw. in Lampenhain.
"	"	Schulverw.
"	"	Carl Friedrich Balsbach in Lampenhain als Unterl. in Neckarhäuserhof.
"	kath. Unterlehrer	Kochus Köder in Kiegel als Hilfsl. in Wallburg.
"	"	Schulverw.
"	"	Anton Wehrle in Kagensteig als Schulverw. in Schollach.
"	"	Schulcand.
"	"	Constantin Kefer in Altenweg als Unterl. in Stockach.
"	"	Unterlehrer
"	"	Ludwig Mobery in Altheim als Unterl. in Dittigheim.
"	"	Hilfslehrer
"	"	Ferdinand Hürle in Linach als Unterl. in Wolterdingen.
"	"	Schulverw.
"	"	Robert Dietrich in Hausen vor Wald als Unterl. in Niedereschach.
"	"	"
"	"	Carl Löfcher in Zell als Unterl. in Gengenbach.
"	evang. Unterlehrer	Ernst Waldkirch in Sexau als Schulverw. in Windenreuthe.
"	kath. Lehrer	Emil Schupp in Haslach als Schulverw. in Wieden.
"	"	Unterlehrer
"	"	Rudolf Kolb in Landshausen als Schulverw. in Tollnaishof.
"	"	Schulverw.
"	"	Remigius Bauer in Aßenbach als Unterl. in Biel.
"	"	"
"	"	Othmar Kottengatter in Tollnaishof als Schulverw. in Paimar.
"	"	"
"	"	Johann Franz Zimmermann in Hardheim als Schulverw. in Wilhelmsfeld.
"	"	"
"	"	Karl Metzger in Kirchhofen als Schulverw. in Oberhausen.
"	"	Unterlehrer
"	"	Leopold Menges in Abstadt als Unterl. in Philippsburg.
"	"	Schulverw.
"	"	Moys Frey in Ringolsheim als Unterl. daselbst.
"	"	Unterlehrer
"	"	Leopold Ziegler in Ringolsheim als Unterl. in Abstadt.
"	"	Schulverw.
"	"	Eduard Hollerbach in Wilhelmsfeld als Schulverw. in Marbach.
"	"	Schulcand.
"	"	Carl Johann Paul Hiß von Durlach als Schulverw. in Bölkersbach.
"	evang. Schulverw.	Georg Jakob Kraus in Mahlsberg als Schulverw. in Hausen.
"	"	Schulverw.
"	"	August Menz in Wärm als Unterl. in Eichstetten.
"	kath.	"
"	"	Johann Spreng in Wieblingen als Schulverw. in Neckargerach.
"	evang. Unterlehrer	Friedrich Martin Mayer in Kirnbach als Schulverw. in Schwanenbach.
"	"	"
"	"	Adolf Rißmann in Eichstetten als Unterl. in Kirnbach.

Nr. 14,410. Der evang. Volksschulcandidat Gustav Leopold Mosetter von Hornberg wird auf sein Ansuchen aus dem Schulfache entlassen.

Nr. 14,413. Der kath. Volksschulcandidat Ludwig Niegel von Schlierstadt wird auf sein Ansuchen aus dem Schulfache entlassen.

IV.

Diensterledigungen.

Nr. 16,026. Die Stelle eines Kreis Schulraths in Baden ist in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb 14 Tagen bei Großh. Oberschulrath zu melden.

Nr. 16,084. Die Hauptlehrerstelle an der Gewerbeschule in Baden ist in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb 4 Wochen bei Großh. Oberschulrath zu melden.

Nr. 15,267. Die Stelle eines Zeichenlehrers und Modelleurs an der höheren Bürgerschule und den übrigen Lehranstalten in Billingen mit einem Anfangs-Gehalt von jährlich 800 fl. ist zu besetzen.

Die Bewerber haben sich innerhalb 3 Wochen unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei Großh. Oberschulrath zu melden.

Nr. 14,505. Kath. Schuldienst in Nesselwangen, A. Ueberlingen, K.Sch.B. Konstanz, I. Klasse freie Wohnung und ein Schulgeld-Aversum von 50 fl.

Nr. 14,751. Kath. Schuldienst in Bermatingen, A. Ueberlingen, K.Sch.B. Konstanz, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 95 Schulkindern.

Nr. 15,103. Zweite Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Markdorf, A. Ueberlingen, K.Sch.B. Konstanz, III. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld, welches bei einer Zahl von etwa 240 Schulkindern auf 1 fl. 30 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 15,106. Kath. Schuldienst zu Altheim, A. Meßkirch, K.Sch.B. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 30 Schulkindern.

Nr. 15,107. Kath. Schuldienst in Nordhalden, A. Engen, K.Sch.B. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 35 Schulkindern.

Nr. 15,110. Kath. Schuldienst zu Mundelfingen, A. Donaueschingen, K.Sch.B. Billingen, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 85 Schulkindern.

Nr. 15,317. Kath. Schuldienst zu Grünwald, A. Neustadt, K.Sch.B. Billingen, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 12 Schulkindern.

Nr. 15,388. Kath. Schuldienst zu Hammerreisenbach, A. Neustadt, K.Sch.B. Billingen, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 65 Schulkindern.

Nr. 15,390. Zweite Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Furtwangen, A. Triberg, K.Sch.B. Billingen, IV. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 310 Schulkindern.

Nr. 15,395. Kath. Schuldienst zu Schollach, A. Neustadt, K.Sch.B. Billingen, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 65 Schulkindern.

Nr. 15,401. Evang. Schuldienst zu Schwanenbach, A. Triberg, K.Sch.B. Billingen, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 45 Schulkindern.

Nr. 14,613. Kath. Schuldienst zu Brunnadern, A. und K.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 45 Schulkindern.

Nr. 14,729. Kath. Schuldienst zu Häusern, A. St. Blasien, K.Sch.B. Waldshut, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 65 Schulkindern.

Nr. 14,975. Kath. Schuldienst zu Rühwühl, A. und K.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 75 Schulkindern.

Nr. 15,104. Kath. Schuldienst zu Rippolingen, A. Säckingen, K.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 55 Schulkindern.

- Nr. 15,109. Kath. Schuldienst zu Dürrenbühl, A. Bonndorf, K.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 50 Schulkindern.
- Nr. 15,113. Kath. Schuldienst zu Dettighofen, A. Jestetten, K.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 60 Schulkindern.
- Nr. 15,523. Kath. Schuldienst zu Großherrischwand, A. Säckingen, K.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 65 Schulkindern.
- Nr. 15,396. Eine Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Oberhausen, A. Kenzingen, K.Sch.B. Freiburg, III. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 280 Schulkindern.
- Nr. 15,397. Die II. Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Wyhl, A. Kenzingen, K.Sch.B. Freiburg, III. Klasse nebst gefeßl. Miethentschädigung und dem gefeßl. Schulgeld von etwa 330 Schulkindern.
- Nr. 15,446. Die II. Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu St. Georgen, A. und K.Sch.B. Freiburg, III. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 265 Schulkindern.
- Nr. 15,666. Eine Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule in Malterdingen, A. Emmendingen, K.Sch.B. Freiburg, III. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 280 Schulkindern.
- Nr. 15,387. Kath. Schuldienst zu Wieden, A. Schönau, K.Sch.B. Lörrach, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 80 Schulkindern.
- Nr. 14,198. Evang. Schuldienst zu Allmannsweier, A. Lahr, K.Sch.B. Offenburg, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 115 Schulkindern.
- Nr. 14,612. Kath. Schuldienst zu Löcherberg, A. Oberkirch, K.Sch.B. Offenburg, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 40 Schulkindern.
- Nr. 15,108. Kath. Schuldienst zu Haslach, A. Oberkirch, K.Sch.B. Offenburg, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 120 Schulkindern.
- Nr. 15,390. Kath. Schuldienst zu Riersbach, Gemeinde Oberharmersbach, A. Gengenbach, K.Sch.B. Offenburg, III. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 100 Schulkindern.
- Nr. 14,503. Kath. Schuldienst zu Balg, A. und K.Sch.B. Baden, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 100 Schulkindern.
- Nr. 14,506. Kath. Schuldienst zu Freiolsheim, A. Gernsbach, K.Sch.B. Baden, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 85 Schulkindern.
- Nr. 15,061. Kath. Schuldienst zu Seebach, A. Achern, K.Sch.B. Baden, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 160 Schulkindern.
- Nr. 15,391. Kath. Schuldienst zu Sulzbach, A. Gernsbach, K.Sch.B. Baden, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 150 Schulkindern.
- Nr. 15,522. Kath. Schuldienst zu Bölkersbach, A. Ettlingen, K.Sch.B. Baden, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 150 Schulkindern.
- Nr. 15,864. Kath. Schuldienst zu Waldprechtsweier, A. Rastatt, K.Sch.B. Baden, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 130 Schulkindern.
- Nr. 14,504. Kath. Schuldienst zu Reibshheim, A. Bretten, K.Sch.B. Karlsruhe, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 205 Schulkindern.
- Nr. 14,923. Kath. Schuldienst zu Bilfingen, A. Pforzheim, K.Sch.B. Karlsruhe, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 120 Schulkindern.
- Nr. 15,667. Eine Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule in Liedolsheim, A. und K.Sch.B. Karlsruhe, III. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 340 Schulkindern.
- Nr. 15,445. Kath. Schuldienst zu Wilhelmsfeld, A. und K.Sch.B. Heidelberg, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 30 Schulkindern.

Nr. 15,459. Kath. Schuldienst zu Ganangelloch, A. und K.Sch.B. Heidelberg, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 35 Schulkindern.

Nr. 15,389. Kath. Schuldienst zu Kobern, A. und K.Sch.B. Mosbach, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 75 Schulkindern.

Nr. 15,660. Kath. Schuldienst zu Neckargerach, A. Oberbach, K.Sch.B. Mosbach, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 90 Schulkindern.

Nr. 15,392. Kath. Schuldienst zu Marbach, A. und K.Sch.B. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 25 Schulkindern.

Nr. 15,398. Kath. Schuldienst zu Brehmen, A. und K.Sch.B. Tauberbischofsheim I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 22 Schulkindern.

Nr. 15,399. Kath. Schuldienst zu Unterschüpf, A. Borberg, K.Sch.B. Tauberbischofsheim, II. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 40 Schulkindern.

Nr. 15,447. Kath. Schuldienst zu Paimar, A. und K.Sch.B. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 50 Schulkindern.

Nr. 15,448. Kath. Schuldienst zu Scheringen, A. Buchen, K.Sch.B. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 45 Schulkindern.

Nr. 15,449. Kath. Schuldienst zu Einbach, A. Buchen, K.Sch.B. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, gefeßl. Schulgeld von etwa 19 Schulkindern.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschristsgemäß durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulvisitaturen zu melden.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

der pens. kath. Hauptlehrer Joseph Steiert in Kappel, Amts Freiburg, am 23. October d. J.;

der evang. Schulcandidat Johann Philipp Zimmermann in Riechen am 30. October d. J.;

Gewerbeschulhauptlehrer Franz Pfeiffer in Baden am 11. November d. J.;

Kreis Schulrath Joseph Aleck in Baden am 1. December d. J.